

EINTRAGUNGSVERTRAG

DER

OCEAN DIAL INVESTMENT FUNDS ICAV

**EIN IRISH COLLECTIVE ASSET-MANAGEMENT VEHICLE IN FORM EINES UMBRELLA-FONDS
MIT VARIABLEM KAPITAL UND GETRENNT HAFTENDEN TEILFONDS**

(IN DER DURCH SONDERBESCHLUSS VOM 21. MÄRZ 2019 GEÄNDERTEN FASSUNG)

DILLON  EUSTACE

33 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland.
www.dilloneustace.ie

**EINTRAGUNGSVERTRAG
DER OCEAN DIAL INVESTMENT FUNDS ICAV
EIN IRISH COLLECTIVE ASSET-MANAGEMENT VEHICLE IN FORM EINES UMBRELLA-FONDS
MIT VARIABLEM KAPITAL UND GETRENNT HAFTENDEN TEILFONDS**

INDEX

<u>Ziffer</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Seite</u>
1.00	DEFINITIONEN.....	5
2.00	GEGEGENSTAND.....	12
3.00	EINLEITUNG.....	19
4.00	DEPOTSTELLE, ANLAGEVERWALTER, VERWALTER UND VERTRIEBSSTELLE.....	22
5.00	AKTIENKAPITAL.....	24
6.00	ERRICHTUNG, RECHTE, VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN DER ICAV.....	27
7.00	EIGENTUMSBESTÄTIGUNGEN.....	29
8.00	BÖRSENTAGE.....	31
9.00	ZUTEILUNG VON ANTEILEN.....	31
10.00	ZEICHNUNGSBEDINGUNGEN.....	34
11.00	QUALIFIZIERTE INHABER UND DIE ZWANGSWEISE RÜCKNAHME.....	36
12.00	RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	41
13.00	GESAMTRÜCKNAHME.....	46
14.00	UMWANDLUNG VON ANTEILEN.....	47
15.00	ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	50
16.00	BEWERTUNG VON ANLAGEN.....	53
17.00	ÜBERTRAGUNG UND ÜBERMITTLUNG VON ANTEILEN.....	60
18.00	ANLAGEZIELE.....	63
19.00	HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	66
20.00	EINBERUFUNGSBEKANNTMACHUNG EINER HAUPTVERSAMMLUNG.....	67
21.00	VERFAHREN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	68
22.00	STIMMEN VON ANTEILINHABERN.....	71
23.00	VORSTAND.....	74
24.00	TRANSAKTIONEN MIT VORSTANDSMITGLIEDERN.....	78
25.00	BEFUGNISSE UND PFLICHTEN DES VORSTANDS.....	81
26.00	VERSCHULDUNGSBEFUGNISSE.....	83
27.00	VORSTANDSVERFAHREN.....	84
28.00	GESCHÄFTSFÜHRER.....	86
29.00	SEKRETÄR.....	87
30.00	SIEGEL & UNTERSCHRIFTSBERECHTIGTE.....	87
31.00	DIVIDENDEN UND RÜCKLAGEN.....	88
32.00	KAPITALISIERUNG VON GEWINNEN UND RÜCKLAGEN.....	93
33.00	AUSGLEICHSKONTO.....	94
34.00	GESCHÄFTSBÜCHER.....	95
35.00	ABSCHLUSSPRÜFUNG.....	98
36.00	MITTEILUNGEN.....	99
37.00	LIQUIDIERUNG.....	100
38.00	BEENDIGUNG ODER SCHLIESSUNG EINES FONDS.....	103
39.00	HAFTUNGSFREISTELLUNG UND VERSICHERUNG.....	104
40.00	VERNICHTUNG VON UNTERLAGEN.....	106
41.00	ÄNDERUNGEN DIESES VERTRAGES.....	107

**EINTRAGUNGSVERTRAG
DER OCEAN DIAL INVESTMENT FUNDS ICAV
EIN IRISH COLLECTIVE ASSET-MANAGEMENT VEHICLE IN FORM EINES UMBRELLA-FONDS
MIT GETRENNT HAFTENDEN TEILFONDS**

1.00 DEFINITIONEN

1.01 In diesem Dokument erhalten die Begriffe in der ersten Spalte der nachfolgenden Tabelle die jeweilige Bedeutung entsprechend der zweiten Spalte, soweit sich dies mit dem Gegenstand oder Zusammenhang verträgt:

<u>Begriffe</u>	<u>Bedeutungen</u>
Abgaben und Lasten	alle Stempel- und sonstigen Abgaben, Steuern, behördliche Gebühren, Bewertungs-, Immobilien-, Agenten-, Maklerentgelte, Bankbelastungen, Übertragungs-, Eintragungsentgelte und andere Abgaben ob aus der Errichtung, der Vermehrung des Vermögens oder der Schaffung, des Austausches, des Verkaufs oder der Übertragung von Anteilen oder dem Erwerb oder dem Verkauf oder dem geplanten Erwerb oder Verkauf von Anlagen oder sonst wie, wie sie für, vor oder bei Ausführung einer Transaktion, eines Handels oder einer Bewertung anfallen, jedoch ohne bei der Ausgabe von Anteilen zahlbare Provisionen.
Abrechnungszeitraum	ein am Bilanzstichtag endender Zeitraum, der am Tag nach dem Ablauf des vorhergehenden Abrechnungszeitraums beginnt.
Administrator	eine von der ICAV für die Wahrnehmung der täglichen Verwaltung der ICAV eingesetzte natürliche oder juristische Person.
AIMA	bezeichnet die Alternative Investment Management Association (Alternative Investment- und Vermögensverwaltungsgesellschaft).
Anerkannte Börse	Börsen oder Märkte, die reguliert sind, regelmäßig in Betrieb, anerkannt, öffentlich zugänglich und in der im Prospekt der ICAV entsprechend den Anforderungen der Zentralbank aufgeführt sind.
Anforderungen der Zentralbank	die OGAW-Vorschriften der Zentralbank sowie andere von der Zentralbank im Laufe der Zeit veröffentlichte Rechtstexte, Vorschriften, Regeln, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Weisungen.
Anlage oder Anlagen	Vermögen oder Eigentum, darunter marktgängige Wertpapiere, liquides Finanzvermögen, derivative Instrumente, Geldmarktinstrumente, Anteile an gemeinschaftlichen Anlagen sowie Einlagen, die von der

	ICAV erworben oder von ihr gehalten oder von ihr abgegeben werden, sowie derivative Finanzinstrumente und Techniken und Instrumente zu marktgängigen Wertpapieren und Geldmarktinstrumente, wie sie die ICAV im Sinne eines effizienten Portfoliomanagements einsetzt.
Anlageverwalter	eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die entsprechend den Anforderungen der Zentralbank berufen werden und Anlageverwaltungs- oder Beratungsdienste für die Verwaltung der Anlagen der ICAV erbringen.
Anlageverwaltungsvereinbarung	Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der ICAV und dem Anlageverwalter zur Berufung und den Pflichten des Anlageverwalters vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank in der jeweils geltenden Fassung.
Anteil	ein gewinnberechtigter in einem oder mehreren Fonds oder Klassen ausgewiesenen und entsprechend diesem Vertrag ausgegebenen Anteil am Kapital der ICAV, das die hierin aufgeführten Rechte verbrieft.
Anteilinhaber	bezeichnet einen Anteilseigner oder eine Person, die als Inhaber von einer oder mehreren nichtteilnahmeberechtigten Aktien der ICAV eingetragen ist.
Anteilseigner	als Anteilseigner eingetragene Person.
Ausgabepreis	bezeichnet den anfänglichen Angebotspreis, der gemäß dem einschlägigen Zusatz für den jeweiligen Fonds für einen Anteil zahlbar ist.
Ausgabeserie	eine Serie gewinnberechtigter Anteile aus einer wertentwicklungsentgeltspflichtigen Klasse, die bei der Einführung der Anteilsklasse ausgegeben werden.
Basiswährung	die Berichtswährung eines Fonds entsprechend den Angaben im Zusatz zum jeweiligen Fonds.
Bewertungspunkt	bezeichnet den im jeweiligen Zusatz für einen Fonds angegebenen Zeitpunkt zu dem der Nettoinventarwert berechnet wird oder einen anderen Zeitpunkt, den der Vorstand festlegt und den Anteilseignern mitteilt. Dabei darf der Bewertungspunkt nicht vor dem Handelsstichtag liegen.
Bilanzstichtag	31. März jedes Jahres oder ein anderes, späteres, vom Vorstand festzulegendes Datum.

Börsentag	bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen oder mehrere im jeweiligen Zusatz für diesen Fonds genannten und vom Vorstand von Zeit zu Zeit festzulegende Geschäftstage, wobei mindestens zwei Börsentage in einem Monat bestehen müssen, die in regelmäßigen Abständen vorkommen
Depotstelle	ein als Depotstelle der ICAV berufenes und vorläufig als solches tätiges Unternehmen.
Depotvereinbarung	bezeichnet die zwischen der ICAV und der Depotstelle geschlossene Depotvereinbarung in der jeweils, entsprechend den Vorschriften der Zentralbank geänderten, gültigen Fassung.
dieser Vertrag	dieser Vertrag in der jeweils gültigen und mit dem Gesetz übereinstimmenden Fassung.
Distributionsvereinbarung	eine Vereinbarung zwischen der ICAV und einem Distributor über die Berufung zum und mit den Pflichten als Distributor.
Distributor	eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die zur Tätigkeit als Distributor von Anteilen an der ICAV berufen werden.
Eingezahlt	der als Kapital auf einen Anteil eingezahlte Betrag einschließlich eines als eingezahlt gutgeschriebenen Betrages.
Euro oder €	das gesetzliche Zahlungsmittel der Mitglieder der Europäischen Union, die gemäß dem EWG-Vertrag von Rom vom 25. März 1957 (geändert durch den Vertrag von Maastricht vom 7. Februar 1992) die gemeinsame Währung eingeführt haben.
Fonds	bezeichnet einen Teilfonds der ICAV unter der Bezeichnung, die der Vorstand für eine oder mehrere Klassen von Anteilen als Teilfonds vergibt, und aus dessen Ausgabe die Erlöse gesondert gesammelt und entsprechend den für den Teilfonds einschlägigen Grundsätzen angelegt wird, wie sie der Vorstand zu gegebener Zeit nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank festlegt.
Geschäftstag	bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen oder mehrere Tage, wie sie im jeweiligen Zusatz zum Fonds festgelegt sind.
Gesetz	das Irish Collective Asset-Management Vehicles Act, 2015, einschließlich sämtlicher Änderungen, Zusammenfassungen, Ergänzungen, Wiederinkraftsetzungen desselben.
Großbritannien	das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Handelsschluss	bezeichnet in Bezug auf einen Fonds eine Uhrzeit an oder in Bezug auf einen Börsentag entsprechend der Angabe im jeweiligen Zusatz zu dem Fonds.
ICAV	bezeichnet Ocean Dial Investment Funds ICAV.
IOSCO	bezeichnet die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organisation of Securities Commissions).
Irland	die Republik von Irland.
Klasse	eine vom Vorstand gemäß Ziffer 5.06 zu bestimmende Anzahl von Anteilen eines Fonds.
Mindestzeichnung	gegebenenfalls die Mindestzeichnung von Anteilen an einem Fonds oder einer Klasse gemäß dem jeweiligen Zusatz.
Minimalbeteiligung	bezeichnet die Mindestzahl oder den Mindestwert der Anteile, die Anteilseigner gemäß dem einschlägigen Zusatz halten müssen.
Mitgliedsstaat	ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union.
Monat	Kalendermonat
Nettoinventarwert	der Nettoinventarwert eines Fonds, oder wie er einer Klasse jeweils zurechenbar ist, oder gegebenenfalls eine Serie in einer Klasse, berechnet nach Ziffer 15.02.
Nettoinventarwert je Anteil	Nettoinventarwert eines Anteils berechnet nach Ziffer 15.03.
Nichtgewinnberechtigter Anteil	ein einlösbarer nichtgewinnberechtigter Anteil an der ICAV, der entsprechend diesem Vertrag ausgegeben wird und die darin aufgeführten Rechte verbrieft.
OECD-Mitgliedsland	die jeweiligen Mitgliedsländer der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD).
OGAW	ein entsprechend der OGAW-Richtlinie errichteter Organismus zur gemeinsamen Anlage in übertragbare Wertpapiere.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EC des Europäischen Parlaments und Rats in der jeweils gültigen Fassung.
OGAW-Vorschriften	die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren) von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) (in der jeweils gültigen Fassung).

OGAW-Vorschriften der Zentralbank	die von der Zentralbank als zuständige Behörde mit Verantwortung für die Zulassung und Beaufsichtigung von OGAW, ihrer Verwaltungsgesellschaften und Depotstellen, herausgegebenen Vorschriften zu Organismen zur gemeinschaftlichen Anlage in übertragbare Wertpapiere (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) von 2015 nach §48 (1) des irischen Gesetzes zur Aufsicht und Durchsetzung durch die Zentralbank (Central Bank Supervision and Enforcement Act) von 2013 in der jeweils gültigen Fassung.
Ordentlicher Beschluss	ein Beschluss der Anteilhaber der ICAV oder der Anteilseigner eines bestimmten Fonds oder einer oder mehrerer Klasse(n) von Anteilen (i) der in einer Hauptversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurde oder (ii) der durch schriftlichen, von allen zur Teilnahme und Stimmabgabe bei einer Hauptversammlung berechtigten Anteilhabern (oder einer anderen Mehrheit an Anteilhabern wie durch den Vorstand genehmigt und gemäß dem Gesetz zulässig) der ICAV, des entsprechenden Fonds oder Anteilsklasse unterzeichneten Beschluss gefasst wurde.
Organisatorische Aufwendungen	der ICAV beim Errichten der ICAV, eines Fonds oder einer Klasse und dem Einwerben ihres Aktienkapitals entstandene Aufwendungen, darunter die Entgelte der fachlichen Berater der ICAV, an Makler und andere für die Zeichnung, die Platzierung, den Verkauf oder die Garantie oder die Besorgung der Zeichnung, der Platzierung oder die Garantie der aktionärsseitigen Zeichnung von Aktien oder Wertpapieren der ICAV zahlbare Provisionen sowie Kosten oder Aufwendungen (ob der ICAV unmittelbar entstanden oder nicht), die im Zusammenhang damit oder mit einem späteren Antrag auf die Notiz von Anteilen der ICAV an einer anerkannten Börse oder einem Antrag auf Eintragung, Zulassung oder Anerkennung der ICAV in einem beliebigen Land sowie sonstige Aufwendungen, die nach Meinung des Vorstandes dem Wesen nach derartigen Aufwendungen entsprechen.
OTC	Freiverkehr (over-the-counter).
Pfund, Sterling oder £	die derzeitige gesetzliche Währung in Großbritannien
Prospekt	der Prospekt der ICAV sowie Zusätze und Ergänzungen dazu, wie sie in Übereinstimmung mit den Anforderungen der OGAW-Richtlinien herausgegeben werden.
Rücknahmepreis	der Preis, zu dem Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gemäß diesem Dokument zurückgenommen werden.

Schriftlich	schriftlich, gedruckt, lithographiert, fotografiert, ferngeschrieben, fernkopiert oder auf andere das Schreiben ersetzende Weise einschließlich Mitteln der elektronischen Kommunikation dargestellt, die verarbeitet werden können, so dass sie einen lesbaren Text ergeben, oder Teile der obigen in Zusammensetzung.
Securities Act	Der United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung.
Sekretär	natürliche oder juristische Person, die vom Vorstand zur Wahrnehmung von Pflichten eines Sekretärs der ICAV berufen wird.
Serie	eine Serie von zu einer wertentwicklungsentgeltberechtigten Klasse eines oder mehrerer Fonds der ICAV nach jeweiliger Maßgabe der ICAV ausgegebenen Anteilen.
Siegel	das allgemeine Siegel der ICAV.
Sitz	der eingetragene Sitz der ICAV.
Sonderbeschluss	ein Sonderbeschluss der Anteilhaber der ICAV oder der Anteilseigner eines bestimmten Fonds oder Klasse(n) von Anteilen (i) der in einer Hauptversammlung der ICAV, eines Fonds oder einer oder mehrerer Klasse(n) von Anteilen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der persönlich oder in Vertretung abgegebenen Stimmen gefasst wurde oder (ii) der durch schriftlichen, von allen zur Teilnahme und Stimmabgabe bei einer Hauptversammlung berechtigten Anteilhabern (oder einer anderen Mehrheit an Anteilhabern wie durch den Vorstand genehmigt und gemäß dem Gesetz zulässig) der ICAV, des entsprechenden Fonds oder Anteilklasse unterzeichneten Beschluss gefasst wurde.
Ständige Rücknahme- und Zahlungsanweisungen	Anweisungen unter Angabe eines Namens- und Nummernkontos bei einer Bank, an das die Erlöse aus einer Rücknahme oder einem Verkauf von Anteilen zu zahlen sind.
Subskriptionspreis	der Preis, zu dem Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gemäß Ziffer 10 auszugeben sind.
Unterzeichnet	mechanisch, elektronisch oder anders aufgebrachte Unterschrift, Zeichen oder Darstellung einer Unterschrift.
US Dollar, USD oder US\$	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich aller Bundesstaaten und dem District of Columbia) ihre Gebiete, Besitzungen sowie alle anderen Bereiche, die ihrem Recht unterliegen.
US-Person	eine US-Person gemäß Definition im Prospekt

Verbunden	bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen eine Holding- oder Tochtergesellschaft des Unternehmens oder eine Tochtergesellschaft der Holdinggesellschaft des Unternehmens. In Bezug auf eine Einzelperson oder ein Privatunternehmen bezeichnet der Begriff ein Unternehmen das direkt oder indirekt von einer solchen Person beherrscht wird.
Vereinigte Staaten	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich aller Bundesstaaten und dem District of Columbia) ihre Gebiete, Besitzungen sowie alle anderen Bereiche, die ihrem Recht unterliegen.
Verwaltungsvereinbarung	Vereinbarung zwischen der ICAV und dem Administrator in Bezug auf die Berufung und die Aufgaben des Administrators in der jeweils gültigen Fassung vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank.
Verzeichnis	das vom oder im Namen der ICAV unterhaltene Verzeichnis, aus dem die Namen der Anteilhaber der ICAV hervorgehen.
Volle Tage	in Bezug auf eine Frist, die Frist ohne den Tag, an dem die Nachricht ergeht oder als ergangen gilt, und ohne den Tag, zu dem die Nachricht ausgestellt wird oder an dem sie in Kraft treten soll.
Vorstand	der Vorstand der ICAV.
Vorstand	bezeichnet den Vorstand der ICAV oder einen ordnungsgemäß ermächtigten Ausschuss dieses Vorstandes.
Wertpapiersystem	ein allgemein anerkanntes Buchungs- oder sonstiges Abrechnungs- oder Abwicklungssystem, -haus oder -agentur, die als Depotstelle tätig sein können, und deren Einsatz für die Wertpapierverwaltung im jeweiligen Land, in dem die Anlagen der ICAV von der Depotstelle oder in ihrem Namen gehalten werden, und über die die Depotstelle oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter im Eigentum der ICAV oder in ihrem Namen gehaltene Anlagen übertragen, abgerechnet, verrechnet, verwahrt oder gehalten werden können, ob in bestätigter oder unbestätigter Form. Hierzu gehören auch Dienstleistungen eines von einem Wertpapiersystem eingeschalteten Netzwerkdienstleisters oder -betreibers oder Abrechnungsbanken, nicht jedoch die Teilnehmer des Systems.
Wirtschaftsprüfer	die jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftsprüfer der ICAV.
Zentralbank	die Zentralbank von Irland (diese Definition umfasst jede Aufsichtsbehörde, die an die Stelle der Zentralbank tritt oder in Bezug auf gemeinschaftliche Anlageeinrichtungen ihre aufsichtsrechtliche Verantwortung übernimmt).

- 2.01 Der ausschließliche Gegenstand der ICAV besteht in der gemeinsamen Anlage ihrer Fonds in Vermögenswerte und der Ausschüttung der Gewinne aus den Ergebnissen der Fondsverwaltung an ihre Anteilinhaber. Die ICAV kann im vollen gesetzlich zulässigen Umfang jegliche Maßnahmen ergreifen und jegliche Geschäfte tätigen, die sie für die Erreichung und Weiterentwicklung ihres Gegenstands für zielführend oder erforderlich erachtet.
- 2.02 Für die Erfüllung ihres Gegenstands ist die ICAV neben sämtlichen anderen, gemäß Gesetz oder Vorschrift geltenden Befugnissen, wie folgt befugt:
- (a) das Geschäft eines Irish Collective Asset-Management Vehicle zu betreiben und zu diesem Zwecke im Namen der ICAV oder im Namen eines Vertreters durch Anlagen oder auf andere Art Anteile, Aktien, Optionsscheine, Schuldverschreibungen, Anleihekaptial, Loan Stock Bonds, Anleihen, Verbindlichkeiten, Einlagenzertifikate und sonstige Instrumente, durch die Schulden geschaffen oder anerkannt werden, die durch oder im Namen einer Körperschaft, einer gemeinsamen Körperschaft oder einer lokalen Behörde ausgestellt sind, Schatzbriefe, Handelswechsel, Bankakzepte, Wechsel, Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere mit index-, preis- oder satzbezogenem Ertrag und/oder Rückzahlungsbetrag, Commercial Paper, hypothekenbesicherte Wertpapiere oder Asset-Backed-Securities, Solawechsel, Obligationen und Aktien, Anteile, Wertpapiere und Finanzinstrumente aller Art, die von Regierungen, Souveränen, Kommissaren, öffentlichen Organen oder Behörden, treuhänderischen, städtischen, örtlichen, überstaatlichen oder anderweitigen Behörden in beliebigen Teilen der Welt oder von Banken, Finanzinstituten, Verbänden, Partnerschaften oder Unternehmen, offenen Anlagefonds, Investmentfonds oder kollektiven Kapitalanlagen, ob mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung, unbeschadet des Standorts oder der Geschäftstätigkeit, Policen von Lebensversicherungen und anderen Versicherungen sowie in- und ausländische Währungen und jedwede aktuellen und zukünftigen Rechte und Beteiligungen an den obengenannten Papieren zu kaufen, zu verkaufen, darin anzulegen und solche Papiere in angemessenen Abständen zu verkaufen, zu tauschen, zu verleihen, zu variieren, darüber zu disponieren und Optionen darauf zu gewähren, zu veräußern und Geld bei geeigneten Rechtspersonen in Währungen und zu Bedingungen zu hinterlegen (oder auf Kontokorrente einzuzahlen), die der ICAV als zweckmäßig erscheinen, jeweils in der gemäß den Vorschriften und den Anforderungen der Zentralbank zulässigen Form;
 - (b) derivative Instrumente und Techniken aller Art einzusetzen, zu verwenden, zu erwerben oder zu veräußern, ob zu Anlagezwecken und/oder für die effiziente

Verwaltung der Vermögenswerte der ICAV, wie im Rahmen der Vorschriften und der Anforderungen der Zentralbank zulässig, und insbesondere unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, um Termingeschäfte, Swaps, Futures, Optionen oder sonstige Derivate auf einen oder mehrere Zinssätze, Währungen, Aktien oder sonstige Eigenkapitalinstrumente, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldtitel, Wirtschaftsindizes oder Maßstäbe für das wirtschaftliche Risiko oder den wirtschaftlichen Wert, oder sonstige Benchmarks an denen Zahlungen oder Lieferungen zu messen sind, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Buy-/Sell-Back-Geschäfte, Wertpapierleihgeschäfte bei Begebung, Delayed Delivery-Geschäfte oder Terminkäufe oder Wertpapierverkäufe, oder sonstige Finanzinstrumente oder Zinstermingeschäfte (einschließlich Optionen hinsichtlich dieser Geschäfte), abschließen, annehmen, emittieren, zeichnen oder anderweitig damit handeln zu können, und eine Kombination dieser Transaktionen oder sonstigen Instrumente, die diesen ähnlich sind oder von diesen abgeleitet werden;

- (c) um die Vermögenswerte oder das Eigentum, das oben unter (a) dargelegt wird, erwerben oder veräußern zu können, durch ursprüngliche Zeichnung, Kontrakt, Angebot, Kauf, Umtausch, Übertragung, Zuweisung, Beteiligung, ob in Konsortien oder anderweitig, und ungeachtet dessen, ob diese voll eingezahlt sind oder nicht und ungeachtet dessen, ob die Bezahlung zum Zeitpunkt der Emission oder bei verzögerter Belieferung erforderlich ist und um dieselben zu zeichnen, sowohl unter Vorbehalt oder anderweitig, vorbehaltlich der Bedingungen und Bestimmungen (falls vorhanden), die als geeignet erscheinen, und sämtliche Rechte und Befugnisse, die durch den Besitz übertragen wurden oder mit dem Besitz verbunden sind, auszuüben und durchzusetzen, und Wertpapiere und/oder Eigentum (da es sich hier um Gegenstände handelt, in die die Gesellschaft zu Bedingungen, die angebracht erscheinen, anlegen kann oder anderweitig damit handeln kann, wie oben in Ziffer 2.02 vorstehend dargelegt) an bzw. bei Personen zu beleihen, zu verleihen oder zu hinterlegen und Wechsel, Schuldtitel, Optionsscheine, Kupons und andere handel- oder übertragbare Instrumente, Wertpapiere oder Dokumente aller Art zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen;
- (d) die durch bzw. mit dem Besitz von Anteilen, Aktien, Verbindlichkeiten, Anleihen oder Instrumenten und anderen Wertpapieren gewährten bzw. verbundenen Rechte und Vollmachten der ICAV auszuüben und durchzusetzen;
- (e) die ICAV oder einen Teil davon zu verkaufen, veräußern oder übertragen zu können, sei es zum Zwecke einer Zusammenlegung oder Fusion oder anderem, aus Gründen, die der Verstand für angemessen hält, einschließlich unter

anderem Aktien, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere eines anderen Unternehmens;

- (f) Schuldverschreibungen, Anleihen oder andere Obligationen, Solawechsel, Wechsel, Schecks, Akkreditive und sonstige Schuldscheine zu erstellen, auszustellen, anzunehmen, zu indossieren, übergehen, auszugeben, zu diskontieren und anderweitig damit zu handeln;
- (g) Objekte als absolutes Grundeigentum oder unter eingeschränkten Eigentumsverhältnissen oder sonstige Objekte oder Interessen, ob unmittelbar oder anwartschaftlich und ob verbrieft, Ländereien, Wohnhäuser oder Immobiliengüter von Wohnhäusern, unabhängig davon, ob diese mit Gebühren oder Grundpfandrechten belastet sind, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind, durch Erwerb zu kaufen, tauschen, leasen, per Erbbauzins zu übernehmen oder sonstiges;
- (h) gemäß den Anforderungen der Zentralbank eine oder mehrere 100prozentige Tochtergesellschaften der ICAV zugunsten der ICAV insgesamt oder eines oder mehrerer Fonds zu errichten, deren Anlagen, Vermögenswerte und Anteile von der Depotstelle oder von der Depotstelle bestimmte Unterdepotstelle verwahrt werden, und jegliche dieser Tochtergesellschaften auf eine Art und Weise zu kapitalisieren, insbesondere durch den Einsatz von Aktienkapital, Fremdkapital oder anderem, wie der Vorstand dies jeweils für angemessen hält;
- (i) jeglichen Fonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank entweder im Inland oder grenzübergreifend mit einer anderen kollektiven Kapitalanlage zusammenzulegen;
- (j) Fusionen, Übereinkünfte über die Aufteilung von Gewinnen, Vereinigungen der Interessen, Joint Ventures, gegenseitige Zugeständnisse, Kooperationen oder Sonstiges mit einem anderen Unternehmen einzugehen, das Geschäftstätigkeiten oder Transaktionen ausführt oder an diesen beteiligt ist, zu deren Ausführung oder Beteiligung die ICAV befugt ist, oder wenn es sich um Geschäftstätigkeiten oder Transaktionen handelt, von deren Ausführung die ICAV direkt oder indirekt profitieren könnte, und Anteile oder Aktien in oder Wertpapiere von einem solchen Unternehmen zu übernehmen oder anderweitig zu erwerben und zu halten, um ein solches Unternehmen zu unterstützen, und um solche Anteile, Aktien oder Wertpapiere zu verkaufen, zu halten oder anderweitig damit zu handeln;

- (k) Unternehmen zu fördern, um Eigentum oder Verbindlichkeiten der ICAV ganz oder teilweise zu erwerben, oder um die Geschäfts- und Betriebstätigkeiten zu übernehmen, die die ICAV unterstützen oder ihr zugutekommen könnten, oder um den Wert zu erhöhen, oder um Eigentum, Vermögenswerte oder Geschäftstätigkeiten einträglicher zu machen, oder für sonstige Zwecke, die die ICAV direkt oder indirekt begünstigen und alle Aufwendungen und anfallenden Nebenkosten einer solchen Förderung finanzieren könnten;
- (l) Unternehmen oder Konzerne und Konsortien oder Partnerschaften aller Art in allen Teilen der Welt zu fördern und die Förderung zu unterstützen, um diese zu gründen, zu bilden oder zu organisieren und Aktien oder Beteiligungen oder Wertpapiere von diesen zum Zwecke der Führung der Geschäfte zu zeichnen, zu dem die ICAV befugt ist, oder der direkten oder indirekten Förderung der Ziele des Unternehmens sowie zu allen anderen Zwecken, die mittelbar oder unmittelbar von Vorteil für die ICAV sein könnten;
- (m) mit Regierungen oder Behörden oder übergeordneten, städtischen, örtlichen oder anderen Instanzen Vereinbarungen zu treffen und von Regierungen oder Behörden jegliche Rechte, Konzessionen und Privilegien zu erhalten, die für den Zweck der ICAV förderlich zu sein scheinen;
- (n) Kapital für die Zwecke der ICAV anzusammeln und das Vermögen der ICAV verbindlich oder unverbindlich für spezifische Zwecke einzusetzen, und alle Klassen oder Gruppen von denjenigen, die geschäftlich mit dem Unternehmen in Verbindung stehen, an Gewinnen aus solchen Geschäften oder von bestimmten Geschäftszweigen der ICAV oder an sonstigen besonderen Rechten, Privilegien, Vorteilen oder Sachleistungen zu beteiligen;
- (o) das Kapital der ICAV in gesetzlich zulässiger Weise zu erhöhen oder zu verringern;
- (p) gemäß den Anforderungen der Zentralbank Geldmittel aufzunehmen und zu beschaffen und die Rückzahlung von Geldmitteln mit oder ohne Gegenleistung zu sichern, die aufgenommen, beschafft oder aufgrund von Lasten, Schuldverschreibungen, Anleihen, Standardsicherheiten, Pfandrechten, Abtretung oder sonstige Wertpapiere gleich welcher Art auf das gegenwärtige und künftige Eigentum oder Vermögen der ICAV und auch durch ähnliche Belastungen, Schuldverschreibungen, Anleihen, Standardwertpapiere, Schadloshaltung, Pfandrechten, Abtretungen oder Wertpapieren gleich welcher Art geschuldet werden, um die Erfüllung von jeglichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die auf der ICAV lasten, oder die sie möglicherweise

übernimmt oder die für sie verbindlich werden, zu sichern und zu garantieren;

- (q) Rücklagen- und Tilgungsfonds für die Ablösung von Verpflichtungen der ICAV oder für die Abschreibung von Betriebsmitteln oder Aktien, oder für einen anderen Gegenstand der ICAV zu schaffen, zu bewahren, zu investieren und damit zu handeln;
- (r) sonstige Geschäfte oder Geschäftstätigkeiten aufzubauen und/oder fortzuführen, die sich nach Ansicht der ICAV direkt oder indirekt vorteilhaft auf die ICAV auswirken oder ihren Wert erhöhen oder sich als gewinnbringend für das Eigentum oder die Rechte der ICAV erweisen könnten;
- (s) unter den Anteilhabern des Unternehmens jegliches Eigentum der ICAV oder jegliche Erlöse aus dem Verkauf der der Veräußerung von Vermögenswerten der ICAV auszuschütten;
- (t) Schadloshaltungen jeglicher Art zu gewähren und Verpflichtungen jeglicher Art einzugehen;
- (u) vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank jegliche Vermögenswerte der ICAV oder eines Fonds auf Dritte zu übertragen, welche berechtigt sind, diese Vermögenswerte wieder zu verwenden;
- (v) Unternehmungen oder Grundbesitz oder persönlichen Besitz, Rechte oder Privilegien der ICAV ganz oder teilweise gemäß den Bedingungen, die die ICAV für angemessen hält, und mit der Befugnis, als Gegenleistung dafür Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Wertpapiere oder Verpflichtungen von oder Beteiligungen an einem anderen Unternehmen anzunehmen, zu verkaufen, zu vermieten, zu entwickeln, zu veräußern oder anderweitig damit umzugehen;
- (w) Vereinigungen, Institutionen und Zweckeinrichtungen zu gründen und zu unterstützen oder zu fördern, die dem Vorteil der Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiter der ICAV oder verbundener Unternehmen oder Angehöriger solcher Personen dienen sollen, und um Pensionen und Zuwendungen zu gewähren und um Zahlungen an Versicherungen zu tätigen und um Geld für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, oder für eine Messe oder für einen öffentlichen allgemeinen oder nützlichen Zweck zu spenden oder zu gewähren;
- (x) Aktivitäten an Dritte zu delegieren mit dem Zweck, die Geschäfte der ICAV gemäß dem Gesetz effizienter zu führen, einschließlich unter anderem Verwaltungsgesellschaften, Anlagenverwalter, Anlagenberater, Verwalter und

Vertriebsstellen;

- (y) die Zulassung als selbstverwaltete Anlagegesellschaft gemäß den Vorschriften zu erlangen;
- (z) Personen, Firmen, Unternehmen oder sonstige Organe mit der Bereitstellung von jeglichen anderen Dienstleistungen für die ICAV zu beauftragen, die mit der Erfüllung ihres Gegenstands verbunden sind und/oder, um die Bedingungen, Aussichten, Werte, Eigenschaften und Umstände des Geschäftsbetriebs oder von Unternehmungen und im Allgemeinen von Vermögenswerten, Konzessionen, Besitz oder Rechten zu prüfen und zu untersuchen;
- (aa) Personen, Firmen oder Unternehmen für die Erbringung von Dienstleistungen an die ICAV zu vergüten;
- (ab) sicherzustellen, dass die ICAV oder ihr Aktienkapital bei Körperschaften oder Vereinigungen in irgendeinem anderen Land, Kolonie, Schutzgebiet, Kommune oder Ort eingetragen, zugelassen oder anerkannt wird;
- (ac) soweit rechtlich zulässig Versicherungsschutz für Risiken der ICAV oder Personen, die ihre Vorstandsmitglieder, Bevollmächtigte, Mitarbeiter und Agenten sind oder waren, zu erwerben und zu halten, ob allein oder gemeinsam mit einer anderen Person oder einem anderen Unternehmen, und darauf Prämien zu entrichten;
- (ad) im Zusammenhang mit der Bildung und Eintragung der ICAV und der Beschaffung des Aktienkapitals sowie des laufenden Geschäftsbetriebes entstehende oder dazu gehörige Aufwendungen zu bezahlen oder vertraglich mit einer anderen Person die Bezahlung zu vereinbaren und (vorbehaltlich der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen) Kommissionen an Makler und andere für die Zeichnung, Platzierung, den Verkauf oder die Garantie oder die Besorgung der Zeichnung, Platzierung, des Verkaufs oder der Garantie der aktionärsseitigen Zeichnung von Aktien oder Wertpapieren der ICAV und anderer Aufwendungen zu zahlen, die nach Meinung des Vorstandes zu derartigen Aufwendungen gehören;
- (ae) Patente, Warenzeichen, Urheberrechte, Entwürfe, Lizenzen und gleichartige Rechte, die ein ausschließliches oder begrenztes Nutzungsrecht gewähren, oder Geheimnisse oder andere Angaben zu einer Erfindung, die geeignet erscheint, zu den Zwecken der ICAV verwendet zu werden, oder deren Erwerb absehbar der ICAV unmittelbar oder mittelbar nützlich erscheint, zu kaufen oder sonst wie

zu erwerben und die derart erworbenen Rechte oder Angaben zu nutzen, auszuüben, entwickeln, verkaufen, lizenzieren oder auf andere Weise wirtschaftlich einzusetzen;

- (af) von der ICAV erworbenes Eigentum oder erworbene Rechte entweder bar oder durch die Ausgabe von voll eingezahlten Anteilen der ICAV zu bezahlen;
- (ag) die oben genannten Befugnisse in einem beliebigen Teil der Welt sowie als Hauptauftraggeber, Vertreter, Auftragnehmer, Treuhänder oder auf andere Art und Weise oder durch oder über Treuhänder, Vertreter, Unterauftragnehmer oder auf andere Art und Weise sowie alleine oder in Partnerschaft oder gemeinsam mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person auszuüben sowie die Ausführung einer Maßnahme im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der ICAV durch eine natürliche oder juristische Person Verträge zu beauftragen und
- (ah) alle anderen Handlungen vorzunehmen, die mit der Erlangung des oben genannten Gegenstands der ICAV einhergehen oder dafür förderlich sind;

Jedes der Befugnisse der ICAV, unbeschadet dessen, ob aufgeführt oder nicht, muss dem Hauptgegenstand gegenüber als untergeordnet ausgelegt und durchgeführt werden, jedoch getrennt und gleichrangig zu jeder anderen Befugnis;

3.00 EINLEITUNG

3.01 Die Geschäftstätigkeit der ICAV wird nach Eintragung der ICAV fortgeführt.

3.02 Die von der ICAV zu zahlenden Organisationskosten können auf die Unternehmenskonten der ICAV übertragen und auf eine Art und Weise und in dem Zeitraum abgeschrieben werden, die/der vom Vorstand festgelegt wird/werden, und der Vorstand kann jederzeit und von Zeit zu Zeit beschließen, einen solchen Zeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Jegliche Organisationskosten, die einem oder mehreren Fonds zurechenbar sind, werden anteilig zwischen den betreffenden Fonds aufgeteilt und unterliegen nach der Einrichtung neuer Fonds einer Anpassung, wie von den Vorstandsmitgliedern festgelegt.

3.03 Die ICAV und/oder jeder Fonds und, wenn Ausgaben oder Verbindlichkeiten einer bestimmten Aktienklasse zurechenbar sind, jede Aktienklasse müssen auch die folgenden Ausgaben und Verbindlichkeiten tragen oder gegebenenfalls die diesbezügliche anteilige Beteiligung, vorbehaltlich der Anpassung unter

Berücksichtigung der Ausgaben und/oder Verbindlichkeiten, die einer oder mehreren Klassen zurechenbar sind:

- (a) sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die an die ICAV, den Verwalter, die Depotstelle, einen Anlageverwalter oder Berater oder die Vertriebsstelle zu zahlen oder diesen entstanden sind oder die zugunsten der ICAV oder in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilklasse und deren jeweilige Vertreter zu zahlen sind;
- (b) Abgaben und Gebühren, sämtliche Steuern oder staatliche Abgaben, die möglicherweise auf die Vermögenswerte, die Erträge oder Aufwendungen der ICAV erhoben werden, sowie Bankgebühren und -provisionen, die zulasten oder im Namen der ICAV im Zuge ihrer Geschäftstätigkeiten entstanden sind;
- (c) sämtliche Gebühren und Aufwendungen des Vorstands;
- (d) die Vergütung und Aufwendungen der Zahlstelle oder des Vertreters oder der Korrespondenzbank, die in jeder Gerichtsbarkeit in Übereinstimmung mit dem Gesetz oder sonstigen Anforderungen dieser Gerichtsbarkeit bestellt wurden;
- (e) die Vergütung, Provisionen und Aufwendungen, die für das Marketing, die Werbung und den Vertrieb von Aktien anfallen oder zu zahlen sind, einschließlich insbesondere der Provisionen, die an jegliche Personen zu zahlen sind, die erwägen, zu zeichnen oder der Zeichnung zustimmen oder die vermitteln oder die zustimmen, Zeichnungen für Aktien der ICAV zu vermitteln, und der Kosten und Aufwendungen für die Vorbereitung und die Verteilung sämtlicher Werbematerialien und Werbeanzeigen;
- (f) sämtliche Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Vorbereitung, Veröffentlichung und Bereitstellung von Informationen für Anteilhaber und die Öffentlichkeit, einschließlich insbesondere der Kosten für die Vorbereitung, Übersetzung, Drucklegung, Verteilung des Prospekts, jeglicher Prospektergänzungen und jeglicher regelmäßiger Aktualisierungen hiervon, der Marketing-Publikationen, des geprüften Jahresberichts, der Halbjahresberichte und sonstiger regelmäßiger Berichte sowie für die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Nettoinventarwerts je Aktie, der Zertifikate, der Eigentumsbestätigungen und jeglicher Mitteilungen an die Anteilhaber gleich auf welche Weise;

- (g) sämtliche Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einberufung und Abhaltung von Versammlungen der Anteilhaber;
- (h) sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die für die Registrierung und Unterhaltung eines Fonds oder einer Anteilklasse bei allen staatlichen und/oder aufsichtsrechtlichen und/oder Rating-Agenturen, Clearance- und/oder Abrechnungssystemen und/oder an jeglichen Börsen in verschiedenen Ländern und Gerichtsbarkeiten anfallen oder zu zahlen sind, einschließlich unter anderem sämtlicher Anmeldungs- und Übersetzungsgebühren;
- (i) sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die für die Notierung und Aufrechterhaltung oder Einhaltung der Anforderungen für die Notierung von Aktien an der Irish Stock Exchange (oder an einer anderen Börse, an der die Aktien zugelassen werden) anfallen oder zu zahlen sind;
- (j) Rechts- und Beratungsgebühren und -aufwendungen, die der ICAV oder ihren Vertretern im Auftrag derselben entstanden sind, aufgrund von Maßnahmen, die ergriffen, oder Verfahren, die eingeleitet oder verteidigt wurden, um die Rechte oder das Eigentum der ICAV durchzusetzen, zu schützen, zu sichern, zu verteidigen oder wiederherzustellen;
- (k) jeder zu zahlende Betrag gemäß den Entschädigungsbestimmungen, die in diesem Vertrag oder in einer Vereinbarung mit einem Funktionsträger der ICAV enthalten sind, mit Ausnahme der Bestimmungen, die den Funktionsträger vor Schadensersatzansprüchen schützen, die durch Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Nichterfüllung entstehen;
- (l) sämtliche hinsichtlich einer von der ICAV abgeschlossenen Versicherungspolice zu zahlenden Beträge, einschließlich unter anderem jeder Police in Bezug auf den Haftpflichtversicherungsschutz von Vorstandsmitgliedern und leitenden Führungskräften;
- (m) sämtliche sonstige Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten der ICAV jeglicher Art und sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die durch die Unternehmenstätigkeit und die Verwaltung der ICAV entstanden sind, einschließlich unter anderem Fremdkapitalzinsen, sämtlicher Sekretariatsgebühren und -aufwendungen sowie sämtlicher an die Zentralbank zu zahlenden Gebühren und sämtlicher an die Zulassungsstelle der Gesellschaft für die Anmeldung zu zahlenden Gebühren sowie der gesetzlichen Gebühren und sämtlicher aufsichtsrechtlicher Gebühren;

- (n) sämtliche Aufwendungen in Verbindung mit dem Erhalt und der Aufrechterhaltung eines Kreditratings von einer Rating-Agentur für die ICAV;
- (o) sämtliche Gebühren und Aufwendungen von Wirtschaftsprüfern, steuerrechtlichen, aufsichtsrechtlichen und Compliance- und sonstigen professionellen Beratern oder Agenten sowie die Sekretariatsgebühren und die Kosten für jegliche Gutachter oder sonstige Dienstleister der ICAV;
- (p) die Kosten für eine Zusammenlegung oder Restrukturierung der ICAV oder eines Fonds;
- (q) die Kosten für die Abwicklung der ICAV oder die Beendigung einer Anteilklasse oder eines Fonds;
- (r) sämtliche sonstige Gebühren und Aufwendungen, die in Verbindung mit den Unternehmenstätigkeiten und der Verwaltung der ICAV anfallen;

in jedem Fall zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Sämtliche Gebühren und wiederkehrende Aufwendungen werden mit den laufenden Erträgen und/oder mit den realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen verrechnet, oder, sofern der Vorstand dies beschließt, mit dem Kapital oder den Vermögenswerten der ICAV auf eine Art und Weise und über einen Zeitraum hinweg verrechnet, wie der Vorstand dies jeweils in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank beschließt.

4.00 DEPOTSTELLE, ANLAGEVERWALTER, VERWALTER UND VERTRIEBSSTELLE

- 4.01 (a) Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank wird die ICAV eine Depotstelle benennen, die für die sichere Verwahrung sämtlicher Anlagen der ICAV verantwortlich ist und die sonstige Pflichten gemäß den Bedingungen und Bestimmungen erfüllen wird, einschließlich des Anspruchs auf eine von der ICAV zu zahlenden und vom Vorstand jeweils (mit der Zustimmung der besagten Depotstelle) festzulegenden Vergütung.
- (b) Bei der Depotstelle muss es sich für diesen Zweck um ein von der Zentralbank genehmigtes Unternehmen handeln, und die Bedingungen des Depotstellenvertrags müssen den Anforderungen der Zentralbank entsprechen.

- 4.02 (a) Die ICAV ist berechtigt, (a) eine oder mehrere Personen, Firmen oder Unternehmen zu bestellen, die als Anlageverwalter für die Verwaltung der Anlagen und Neuanlagen von Vermögenswerten der ICAV tätig sind, die einem oder mehreren Fonds zurechenbar sind, und (b) eine Person, Firma oder ein Unternehmen zu bestellen, die bzw. das als Verwalter der ICAV für die Verwaltung der Angelegenheiten der ICAV tätig ist, und in jedem Fall solche sonstigen Pflichten gemäß den Bestimmungen und Bedingungen ausführt, einschließlich des Anspruchs auf Vergütung, die von der ICAV zu zahlen ist und die der Vorstand von Zeit zu Zeit (mit der Zustimmung des besagten Anlageverwalters oder des Administrators) festlegen kann.
- (b) Die Bedingungen eines Anlageverwaltungsvertrags und die Bestellung eines Anlageverwalters müssen den Anforderungen der Zentralbank entsprechen;
- (c) Die Bedingungen eines Verwaltungsvertrags und die Bestellung eines Verwalters müssen den Anforderungen der Zentralbank entsprechen.
- 4.03 (a) Die ICAV ist berechtigt, eine oder mehrere Personen, Firmen oder Unternehmen zu bestellen, die als Händler für Marketingzwecke und für den Handel mit den Aktien der ICAV tätig sind und derartige Pflichten gemäß den Bedingungen und Bestimmungen ausführen, einschließlich des Anspruchs auf Vergütung, die von der ICAV zu zahlen ist und die der Vorstand von Zeit zu Zeit (mit der Zustimmung der besagten Händler) festlegen kann.
- (b) Die Bestellung eines Händlers muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen.
- 4.04 Die Bedingungen für die Bestellung einer Depotstelle können die Depotstelle bevollmächtigen (mit der Befugnis zur Unterdelegierung), Unterverwahrstellen, Nominees, Vertreter oder Vertreter zu bestellen und ein Wertpapiersystem (das gegebenenfalls als Wertpapierdepotstelle handeln kann) auf Kosten der ICAV oder anderweitig, wie von der Depotstelle und der ICAV festgelegt, einzusetzen.
- 4.05 Im Falle, dass die Depotstelle sich zurückziehen oder die ICAV die Depotstelle von ihrer Aufgabe entbinden möchte, muss der Vorstand angemessene Anstrengungen unternehmen, um ein Unternehmen zu finden, das gewillt ist, als Depotstelle tätig zu sein, wobei dies der vorherigen Zustimmung der Zentralbank unterliegt, und der Vorstand muss gemäß Ziffer 4.01(b) ein solches Unternehmen zur Depotstelle anstelle der ehemaligen Depotstelle bestellen. Die Depotstelle kann sich nicht von ihrer Aufgabe zurückziehen oder davon entbunden werden, bis der Vorstand mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank ein Unternehmen gefunden hat, das gewillt ist, als

Depotstelle tätig zu sein, und bis ein solches Unternehmen als Depotstelle anstelle der ehemaligen Depotstelle eingesetzt worden ist.

4.06 Falls innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen ab dem Datum, an dem (a) die Depotbank die ICAV darüber informiert, sich in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Depotstellenvertrags zurückziehen zu wollen und die Absichtserklärung nicht widerrufen wurde; (b) die Bestellung der Depotstelle von der ICAV in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotstellenvertrags aufgehoben wird, oder (c) die Depotstelle nicht mehr gemäß Ziffer 4.01(b) qualifiziert ist und keine neue Depotstelle bestellt worden ist, muss der Vorstand den Sekretär anweisen, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung der ICAV einzuberufen, bei der ein ordentlicher Beschluss zur Abwicklung der ICAV in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Ziffer 37.00 vorgeschlagen wird, so dass die Aktien der ICAV in Übereinstimmung mit den in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen zurückgegeben und die Aufhebung der Bevollmächtigung der ICAV bei der Zentralbank erwirkt werden kann. Mit der Aufhebung der Bevollmächtigung der ICAV durch die Zentralbank wird die Bestellung der Depotstelle aufgehoben.

5.00 AKTIENKAPITAL

5.01 Anteile der ICAV werden in nennwertlose Anteile und nichtgewinnberechtigten nennwertlose Anteile aufgeteilt. Das genehmigte Aktienkapital der ICAV besteht aus 300.000 rückkaufbaren, nennwertlosen, nichtgewinnberechtigten Anteilen und aus 500.000.000.000 nennwertlosen, gewinnberechtigten Anteilen, sofern Anteile, die zurückgekauft wurden, nie zum Zwecke der Berechnung des Höchstbetrags an ausgebenen Aktien herangezogen wurden. Die ICAV kann Anteile als voll eingezahlt, gezeichnet oder teilweise eingezahlt gemäß diesem Vertrag, den Anforderungen der Zentralbank und dem Gesetz ausgeben. Die Haftung der Anteilinhaber bezüglich der Zahlung ihrer Anteile beschränkt sich jeweils auf den unbezahlten Betrag der jeweils von ihnen gehaltenen Anteile. Gemäß der detaillierteren Beschreibung in Ziffer 12.00 dieses Vertrages werden Anteile auf Antrag eines Anteilseigners durch die ICAV direkt oder indirekt aus den Vermögenswerten der ICAV erworben, sofern in diesem Vertrag nicht anders vorgeschrieben, von der Zentralbank genehmigt und vorbehaltlich der von der Zentralbank ggf. gemäß dem Gesetz oder einer anderen Verordnung auferlegten Anforderungen.

5.02 Aktien ohne Gewinnbeteiligung dürfen nicht an Dividendenausschüttungen oder an Vermögenswerten, die den Aktien der ICAV zuzuschreiben sind, partizipieren, und die Dividenden, falls zutreffend, und die Nettovermögenswerte, die den Aktien ohne Gewinnbeteiligung zuzuschreiben sind, werden getrennt geführt und sind nicht Bestandteil der sonstigen Vermögenswerte der ICAV; Aktien ohne Gewinnbeteiligung

können auf Anfrage der Inhaber demzufolge von der ICAV direkt oder indirekt aus den Vermögenswerten der ICAV erworben werden.

- 5.03 Das Aktienkapital der ICAV entspricht zunächst immer dem Wert des ausgegebenen Aktienkapitals der ICAV. Der Marktwert des eingezahlten Aktienkapitals der ICAV entspricht immer dem Wert der Vermögenswerte der ICAV nach Abzug ihrer Verbindlichkeiten. Das Aktienkapital der ICAV wird in eine bestimmte Anzahl Anteile aufgeteilt, denen kein Nennwert zugeschrieben wird.
- 5.04 Der Vorstand wird hiermit allgemein und uneingeschränkt bevollmächtigt, sämtliche Befugnisse der ICAV zur Ausgabe von Anteilen an der ICAV zu Bedingungen und auf einer Art und Weise, die er für angemessen hält, jeweils gemäß diesem Vertrag, dem Prospekt, den Anforderungen der Zentralbank und dem Gesetz, auszuüben.
- 5.05 Vorbehaltlich und unbeschadet Ziffer 22.00 dieses Vertrages sind Anteilseigner zum Erhalt von oder zur Beteiligung an Gewinn oder Einkommen aus dem Erwerb, dem Halten, Verwalten oder der Veräußerung von Anlagen des entsprechenden Fonds berechtigt, sind in der Hauptversammlung der ICAV oder jeglicher anderen Versammlung des entsprechenden Fonds oder der entsprechenden Klasse in Bezug auf welche Anteile ausgegeben wurden, stimmberechtigt, und haben sämtliche anderen Rechte, die bezüglich der Anteile eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse bestehen, jeweils gemäß der detaillierteren Beschreibung im Prospekt bzw. dem entsprechenden Zusatz, immer vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und des Gesetzes. Inhaber von nichtgewinnberechtigten Anteilen sind berechtigt, einen Betrag bis zur Höhe der Gegenleistung, die für diese nichtgewinnberechtigten Anteile gezahlt wurde, zu erhalten, und sind bei einer Hauptversammlung der ICAV gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages stimmberechtigt.
- 5.06 Der Vorstand kann, gemäß den in dieser Satzung enthaltenen Angaben, Aktien der ICAV emittieren und an Personen zuteilen, und zwar unter den Bedingungen und Bestimmungen, zu den Zeitpunkten und auf die Art und Weise, die er für angemessen hält. Die Aktien werden auf die Fonds aufgeteilt und können weiterhin den Klassen zugewiesen werden, die der Vorstand von Zeit zu Zeit festlegen kann, und diese Fonds und Klassen werden die Namen oder Bezeichnungen tragen, die der Vorstand von Zeit zu Zeit festlegt. Bei oder vor der Zuteilung der Aktien werden die Klassen oder Fonds, in denen die Aktien ausgewiesen werden, vom Vorstand festgelegt. Sämtliche für eine Aktie zu leistenden Zahlungen (einschließlich unter anderem der diesbezüglichen Zahlungen für Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden) sind in der Währung zu entrichten, in der die Aktie ausgewiesen wird, oder in einer oder mehreren anderen Währungen, wie vom Vorstand von Zeit zu Zeit entweder allgemein oder in Bezug auf einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Aktienklasse festgelegt. Verschiedene

Klassen dürfen nicht als einzelne Klassen in Bezug auf die Stimmrechte behandelt werden, sofern die Angelegenheit, die zur Abstimmung steht, keine Änderung oder Aufhebung der Rechte der betreffenden Klasse darstellt. Um eine einheitliche Anwendung der Performancegebühr auf die Beteiligung jedes Aktionärs hinsichtlich einer Klasse zu ermöglichen, kann der Vorstand eine Serie von Aktien innerhalb dieser Klasse schaffen. Eine erste Serie von Aktien (die „erste Serie“) für jede betreffende Klasse wird am Abschlussstichtag für eine dieser Klasse emittiert und anschließend zu den Zeitpunkten, die vom Vorstand festgelegt und im Prospekt veröffentlicht werden. Jede nachfolgende Serie von Aktien kann zu solchen Zeitpunkten und unter den Umständen erneut ausgewiesen werden, wie es der Vorstand gemäß der Darlegung im Prospekt festlegen und veröffentlichen kann.

- 5.07 Der Vorstand ist berechtigt, die Pflichten der Zeichnungsannahme, der Entgegennahme der Zahlung und die Lieferung neuer Aktien an jedes ordnungsgemäß befugte Vorstandsmitglied oder leitende Führungskraft der ICAV oder an eine ordnungsgemäß befugte Person, Firma oder Unternehmen zu delegieren.
- 5.08 Der Vorstand kann es nach alleinigem Ermessen ablehnen, einen Antrag für den Erwerb von Aktien der ICAV anzunehmen, oder einen Antrag ganz oder teilweise annehmen.
- 5.09 Die ICAV ist berechtigt, ihr Kapital ggf. durch einen ordentlichen Beschluss um einen in diesem Beschluss bestimmten Betrag zu erhöhen.
- 5.10 Die ICAV ist berechtigt, ihr Kapital durch einen ordentlichen Beschluss zu ändern, indem eine Konsolidierung und Aufteilung ihres Aktienkapitals in Aktien mit einem höheren Nennbetrag als bei den bereits vorhandenen Aktien stattfindet, durch die Aufteilung ihrer Aktien in Aktien mit einem Nennbetrag, der geringer ist als der Betrag, der in der Gründungsurkunde festgesetzt wurde, oder indem sie Aktien einzieht, die zum Datum des ordentlichen Beschlusses nicht von einer Person übernommen wurden oder für die vereinbart wurde, diese zu übernehmen, und den Betrag der so eingezogenen Aktien von der Höhe ihres Aktienkapitals abziehen.
- 5.11 Bei jeder Anteilsemission kann die ICAV Maklergebühren oder -provisionen bezahlen.
- 5.12 Die ICAV erkennt keine Person als treuhänderischen Verwalter von Aktien an und ist nicht gebunden oder dazu verpflichtet (auch wenn sie davon Kenntnis hat), ein gleichberechtigtes, mögliches, künftiges oder teilweise vorhandenes Interesse an jeglichen Aktien oder an (außer wenn die in diesem Vertrag enthaltenen Angaben etwas anderes vorsehen oder dies gesetzlich vorgeschrieben ist) jeglichen anderen

Rechten in Bezug auf eine Aktie anzuerkennen, mit Ausnahme eines uneingeschränkten Eigentumsrechtes hieran seitens des eingetragenen Inhabers.

6.00 ERRICHTUNG, RECHTE, VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN DER ICAV

6.01 Die ICAV ist eine offene Kapitalanlage-ICAV, die als Dachfonds mit getrennt haftenden Fonds gegründet wurde, von denen jeder aus einer oder mehreren Klassen bestehen kann. Dementsprechend gehören die Vermögenswerte jedes Fonds ausschließlich zu dem betreffenden Fonds und können weder direkt noch indirekt zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder Ansprüchen gegen einen anderen Fonds verwendet werden und stehen für solche Zwecke nicht zur Verfügung. Der Vorstand ist von Zeit zu Zeit mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank berechtigt, zusätzliche Fonds einzurichten und/oder in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zusätzliche Klassen auszuweisen und Aktien in diesen Fonds oder Klassen auszugeben. Anteilseigner sind nicht an den Anlagen des Fonds beteiligt. Vorbehaltlich des Gesetzes wird jegliche Haftung, die im Auftrag eines Fonds entstanden oder einem Fonds zurechenbar ist, ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen.

6.02 Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank ist der Vorstand nach alleinigem Ermessen berechtigt, zwischen den Aktien in einer Klasse oder einem Fonds zu unterscheiden, einschließlich unter anderem hinsichtlich der funktionalen Währung, den Absicherungsstrategien in Bezug auf Währung und Zinssätzen, der Dividendenpolitik, der Stimmrechte, der Höhe von Gebühren und Aufwendungen, die hinsichtlich der Mindestzeichnung oder des Mindestanlagebetrags erhoben werden, oder hinsichtlich der Mindestzeichnung oder gegebenenfalls der Mindestanlagebetrags und, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, des Einsatzes von Finanzinstrumenten, die verschiedene Beteiligungsebenen im zugrunde liegenden Portfolio bereitstellen, und diese Aktien können über damit einhergehende Vorzugsrechte, aufgeschobene Rechte oder sonstige Sonderrechte verfügen.

6.03 Die mit jeglichen Aktien verbundenen Rechte, die in einer Klasse oder einem Fonds ausgegeben werden, können, unabhängig davon, ob die ICAV abgewickelt wird oder nicht, mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Aktien dieser Klasse oder dieses Fonds verändert oder aufgehoben werden, oder durch die Verabschiedung eines ordentlichen Beschlusses, der auf einer separaten Hauptversammlung der Aktieninhaber der Aktien dieser Klasse oder des Fonds gefasst wird. Auf jeder dieser separaten Hauptversammlungen gelten die Vorschriften der in diesem Vertrag enthaltenen Angaben in Bezug auf Hauptversammlungen, sofern das notwendige Quorum bei einer solchen Versammlung (abgesehen von einer vertragen

Versammlung) aus zwei Aktionären besteht, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen besagten Aktien des Fonds oder der Klasse halten oder bevollmächtigt vertreten, und, bei einer vertagten Versammlung gilt, dass ein Aktionär oder sein bevollmächtigter Vertreter die besagten Aktien des Fonds oder der Klasse hält. Jeder Inhaber von Aktien eines Fonds oder einer Klasse, der persönlich bei einer Hauptversammlung anwesend ist oder durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, ist berechtigt, eine Abstimmung zu verlangen.

- 6.04 Die den Inhabern von Aktien übertragenen Rechte bezüglich einer Klasse oder eines Fonds, die/der mit Vorzugsrechten oder sonstigen Rechten ausgestattet sind, dürfen nicht, sofern in den Emissionsbedingungen der Aktien dieser Klasse oder dieses Fonds nicht ausdrücklich vorgesehen, durch die Schaffung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer Aktien, die mit bereits ausgegebenen Aktien gleichrangig sind, als geändert betrachtet werden.
- 6.05 Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der ICAV werden jedem Fonds wie folgt zugewiesen:
- (a) die ICAV führt für jeden Fonds getrennte Bücher, in denen sämtliche Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Fonds ausgewiesen werden und in denen die Erlöse aus der Ausgabe von Aktien in jedem Fonds und die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, die jedem Fonds zurechenbar sind, gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer zugewiesen werden;
 - (b) jeder Vermögenswert, der von einem anderen Vermögenswert eines Fonds abgeleitet wird, muss in den Büchern des betreffenden Fonds als Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, aufgeführt werden, und jede Bewertung eines Vermögenswertes, d. h. jede diesbezügliche Wertsteigerung oder Wertminderung, muss dem betreffenden Fonds zugewiesen werden;
 - (c) wenn der ICAV eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Fonds oder auf eine Handlung in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Fonds bezieht, muss diese Verbindlichkeit diesem Fonds zugewiesen werden;
 - (d) in Situationen, in denen ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit nicht einem bestimmten oder mehreren Fonds eindeutig zugeordnet werden kann, liegt es im Ermessen des Vorstands, die Grundlage festzulegen, anhand derer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zwischen den Fonds aufgeteilt werden, und es unterliegt der jeweiligen Zustimmung der Depotstelle, solche

Zuweisungen zu variieren, wenn der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit zwischen sämtlichen Fonds anteilig ihrem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Zuweisung zugewiesen wird;

- (e) wenn in Bezug auf einen Fonds oder eine Klasse Absicherungsstrategien angewandt werden, müssen die Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien eingesetzt werden, (gegebenenfalls) als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des betreffenden Fonds als Ganzes betrachtet werden, doch die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente fallen ausschließlich für die betreffende Klasse an;

immer vorausgesetzt, dass die Verbindlichkeiten eines Fonds oder Verbindlichkeiten, die einem Fonds zuzurechnen sind, ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen werden, und dass die Vermögenswerte eines Fonds oder die Vermögenswerte, die einem Fonds zuzurechnen sind, nicht zur Erfüllung einer Verbindlichkeit eingesetzt werden dürfen, die im Namen eines anderen Fonds entstanden oder diesem zuzurechnen sind.

6.06 Die ICAV kann ein oder mehrere Geldkonten hinsichtlich jedes Fonds und/oder Umbrella-Geldkonten und/oder Geldkonten, an denen mehr als ein Fonds beteiligt ist, einrichten, unterhalten und betreiben, über die Zeichnungen, Rücknahmen und/oder sonstige Cashflows zum und vom Anleger verwaltet werden, oder in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ermöglicht werden können. Wenn Gelder auf einem derartigen Konto (gemäß den Anforderungen der Zentralbank oder anderweitig) als Vermögenswerte des betreffenden Fonds stehen oder wenn sie diesem zuzurechnen sind, muss die ICAV diese in den Büchern und Aufzeichnungen der ICAV in Übereinstimmung mit Ziffer 6.05 hiervon erfassen.

7.00 EIGENTUMSBESTÄTIGUNGEN

7.01 Ein Aktionär der ICAV erhält einen Eigentumsnachweis für Aktien, indem sein Name, seine Anschrift, das Eintritts- und Austrittsdatum als Aktionär der ICAV sowie die Anzahl, der Fonds und gegebenenfalls die von ihm gehaltene Aktienklasse im Aktionärsregister eingetragen wird.

7.02 Aktienzertifikate werden nicht ausgestellt, und ein Anteilseigner, dessen Name im Aktionärsregister erscheint, erhält eine schriftliche Eintragungsbestätigung unter Angabe der Anzahl von ihm gehaltener Anteile, einschließlich unter anderem Bruchteile. Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank schließt nichts in diesem Vertrag die Eintragung des Eigentumsrechts an jeglichen Anteilen der ICAV aus, sofern dies nicht

schriftlich durch Vereinbarungen, die ggf. gemäß Gesetz zulässig und vom Vorstand genehmigt sind, bestimmt wird.

- 7.03 Zur Eintragung im Aktionärsregister müssen Antragsteller für den Erwerb von Anteilen einen Antrag auf Erwerb der Anteile der ICAV gestellt und diese erworben haben, in einer Höhe die mindestens dem Mindestersterzeichnungsbetrages entspricht.
- 7.04 Die ICAV ist verpflichtet, das Aktionärsregister gemäß dem Gesetz zu führen. Das Aktionärsregister muss zur Einsicht durch jegliche gemäß dem Gesetz einsichtsberechtigte Person vorgehalten werden. Das Aktionärsregister wird am Sitz oder an einem anderen vom Vorstand vorbehaltlich des Gesetzes bestimmten Ort innerhalb Irlands aufbewahrt.
- 7.05 Der Vorstand entscheidet über die jeweilige Währungseinheit, in der die Aktien jedes Fonds emittiert werden.
- 7.06 Die ICAV ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinsame Inhaber von einer oder mehreren Aktien einzutragen.
- 7.07 Sind zwei oder mehr Personen als Inhaber von Aktien eingetragen, wird davon ausgegangen, dass sie dieselben Aktien als Mitinhaber halten, vorbehaltlich des Folgenden:
- (a) die gemeinsamen Inhaber von Aktien haften gesamtschuldnerisch sowie gemeinsam in Bezug auf sämtliche Zahlungen, die hinsichtlich dieser Aktien zu entrichten sind;
 - (b) jeder dieser gemeinsamen Inhaber von Aktien kann wirksame Belege für jegliche Dividenden, Bonuszahlungen oder zurückzuzahlendes Kapital an diese gemeinsamen Inhaber ausgeben;
 - (c) ausschließlich der Erstgenannte der gemeinsamen Inhaber eines Anteils ist berechtigt, eine Eintragungsbestätigung im Aktionärsregister oder eine Mitteilung der ICAV bezüglich der Teilnahme an Hauptversammlungen der ICAV zu erhalten. Jede an den Erstgenannten der gemeinsamen Inhaber ausgegebene Eintragungsbestätigung im Aktionärsregister gilt als wirksame Zustellung an alle, und jede Mitteilung, die an den Erstgenannten der gemeinsamen Inhaber übermittelt wird, gilt als eine an alle gemeinsamen Inhaber zugestellte Mitteilung;

- (d) die Stimme des Erstgenannten der gemeinsamen Inhaber, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertreten eine Stimme abgibt, wird unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber angenommen, und
- (e) für die Zwecke der Vorschriften der in diesem Vertrag enthaltenen Angaben wird der Erstgenannte durch die Reihenfolge, in der die Namen der gemeinsamen Inhaber im Aktionärsregister eingetragen sind, festgelegt.

7.08 Das Aktionärsregister kann auf Magnetbändern oder mittels eines anderen mechanischen oder elektrischen Systems gespeichert werden, um den Anforderungen des geltenden Rechts und der in dieser Satzung enthaltenen Angaben zu entsprechen.

8.00 BÖRSENTAGE

- 8.01 (a) Sämtliche Zuteilungen und Emissionen von Aktien in einem Fonds oder einer Klasse, außer der ursprünglichen Zuteilung und Ausgabe von Aktien, vorbehaltlich der nachfolgenden Darstellungen hinsichtlich der Zahlung von Anteilen, werden an einem Börsentag für den betreffenden Fonds oder die Klasse wirksam oder ausgeführt;
- (b) sämtliche Rücknahmen von Aktien in einem Fonds oder einer Klasse werden an einem Börsentag für den betreffenden Fonds oder die Klasse wirksam oder getätigt;

unter der Voraussetzung, dass es in jedem Kalendermonat mindestens zwei Börsentage gibt, und im Falle einer Änderung eines Börsentages muss vonseiten des Vorstand an die Aktionäre des betreffenden Fonds oder der Klasse eine angemessene Mitteilung gemacht werden.

9.00 ZUTEILUNG VON ANTEILEN

- 9.01 Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ist die ICAV an jedem Börsentag berechtigt, durch einen Antragsteller für die Zeichnung von Aktien in einem Fonds oder einer Klasse zu einem Zeitpunkt, den der Vorstand von Zeit zu Zeit festlegen kann, Folgendes entgegenzunehmen bzw. zu tun:
- (a) einen Antrag für die Zeichnung von Aktien in einem betreffenden Fonds oder einer Klasse in einer Form, die der Vorstand von Zeit zu Zeit festlegen kann;

- (b) Angaben zu Status, Identität, Wohnsitz des Antragstellers und sonstige Angaben, wie der Vorstand von Zeit zu Zeit fordern kann (einschließlich unter anderem jeglicher Angaben oder Informationen, die gemäß den Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorgeschrieben sind) und
- (c) die Zahlung für Aktien in einer Form und innerhalb von üblichen Fristen, die die ICAV von Zeit zu Zeit festlegen kann;

Aktien in diesem Fonds oder dieser Klasse zum Zeichnungspreis für jede dieser Aktien emittieren, SOFERN der Vorstand nach eigenem Ermessen einen Antrag für die Bearbeitung an einem Börsentag annehmen kann, ungeachtet dessen, dass ein solcher Antrag nach der angegebenen Frist, die vom Vorstand jeweils für den Erhalt von Anträgen für einen solchen Börsentag festgelegt wird, eingegangen ist, sofern ein solcher Antrag vor dem Bewertungspunkt für einen solchen Börsentag eingegangen ist. Der Zeitpunkt für die Entgegennahme von Anträgen für Aktien wird im Prospekt oder der betreffenden Prospektergänzung festgelegt.

9.02 Die Zuteilung von Aktien erfolgt (sofern der Vorstand nichts anderweitiges beschließt) unter den Bedingungen (sofern eine Abwicklung nicht bereits erfolgt ist), dass der Antragsteller eine Zahlung innerhalb des Zeitraums und in der Währung oder den Währungen leistet, wie es vom Vorstand oder dessen Vertreter als angemessen für den Erhalt von Zeichnungen beschlossen wurde, und ansonsten auf eine Art und Weise, die vom Vorstand im Prospekt festgelegt wird; im Falle einer verspäteten Zahlung können dem Antragsteller Zinsen zu einem vom Vorstand festgelegten Satz berechnet werden und/oder dieser muss die ICAV oder ihre Vertreter für einen hieraus entstandenen Verlustbetrag entschädigen (wie endgültig vom Vorstand festgelegt wird), immer unter der Voraussetzung, dass, falls der Vorstand eine Zahlung für Aktien in einer anderen Währung als der Basiswährung oder der zugewiesenen Währung in der betreffenden Klasse erhält, der Vorstand berechtigt ist, diese erhaltenen Gelder in die Basiswährung oder die zugewiesene Währung der betreffenden Klasse umzurechnen oder eine Umrechnung zu veranlassen, und er berechtigt ist, hiervon sämtliche entstandenen Aufwendungen aufgrund dieser Umrechnung abzuziehen. Der Vorstand ist nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit Ziffer 10.03 dieses Vertrags berechtigt, Aktien gegen eine andere Gegenleistung als eine Bareinlage zuzuteilen oder eine solche Sacheinlage in eine Bareinlage umzuwandeln und eine solche Sacheinlage (abzüglich der bei der Umwandlung entstandenen Aufwendungen) für den Kauf von Aktien anzuwenden.

9.03 Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Erhalt verfügbarer Geldmittel bei der Abwicklung abzuwarten, bevor mit der Ausgabe von Aktien fortgefahren wird.

- 9.04 Die ICAV kann (nach Wahl des Vorstands) einem Antrag für die Ausgabe von Aktien nachkommen, indem sie die Übertragung vollständig bezahlter Aktien an den Antragsteller veranlasst. In einem solchen Fall müssen Bezugnahmen auf die in diesem Vertrag enthaltenen Angaben bezüglich der Ausgabe von Anteilen gegebenenfalls als Bezugnahmen auf die Veranlassung von Übertragungen verstanden werden.
- 9.05 Es darf keine Zuteilung gemäß Ziffer 9.01 hinsichtlich eines Antrags erfolgen, wenn diese dazu führen würde, dass der Antragsteller weniger als die Mindestzeichnung zeichnen würde oder weniger als den Mindestanlagebetrag halten würde, wobei der Vorstand jedoch nach eigenem Ermessen und gemäß den Anforderungen der Zentralbank in Bezug auf einen Aktionär oder einen Antragsteller für Aktien auf die Mindestzeichnung oder den Mindestanlagebetrag verzichten oder diese verringern kann.
- 9.06 Die Zuteilung von Anteilen kann vorläufig stattfinden, ungeachtet dessen, dass verfügbare Geldmittel oder die Originaldokumente, die in Unterabsatz (a) und (b) von Ziffer 9.01 dieses Vertrages dargelegt sind, nicht bei der ICAV oder ihren bevollmächtigten Vertretern eingegangen sind, SOFERN, falls solche Gelder und Dokumente nicht innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist eingegangen sind, der Vorstand berechtigt ist, die getätigte Zuteilung zu stornieren und vorbehaltlich der Anforderungen des Gesetzes erforderliche Änderungen im betreffenden Aktionärsregister vorzunehmen; solche Anteile gelten alsdann als nie ausgegeben. Die ICAV ist berechtigt, dem Antragsteller Kosten zu berechnen, oder, falls der Antragsteller ein Aktionär ist, seine Aktienbeteiligung ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu verkaufen und die betreffenden Erlöse zur Deckung der Kosten zu verwenden und so Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Gebühren, die der ICAV aufgrund des Nichterhalts solcher Gelder oder Dokumente entstanden sind, innerhalb der vom Vorstand festgelegten Fristen auszugleichen.
- 9.07 Der Vorstand ist berechtigt, die Annahme eines Antrags für die Ausgabe von Aktien ohne Angabe von Gründen abzulehnen, und ist berechtigt, das Angebot von Aktien der ICAV für die Zuteilung oder Zeichnung für einen unbestimmten Zeitraum oder anderweitig auszusetzen. Jeder Antrag auf den Erwerb von Aktien kann nur nach alleinigem Ermessen des Vorstands zurückgenommen werden.
- 9.08 Der Vorstand ist berechtigt, Bruchstücke von Aktien auszugeben, wenn die bei der ICAV eingegangenen Zeichnungsgelder nicht ausreichen, um eine ganze Anzahl von Aktien zu erwerben, jedoch unter der Voraussetzung, dass die gestückelten Aktien keine Stimmrechte beinhalten und der Nettoinventarwert einer gestückelten Aktie eines Fonds oder einer Klasse gemäß dem Anteil einer solchen gestückelten Aktie anteilig an

eine ganze Aktie des Fonds oder der Klasse zum Zeitpunkt der Ausgabe angepasst wird, und die auf eine solche gestückelte Aktie zu zahlende Dividende ebenso angepasst wird. Jeder Restbetrag von Zeichnungsgeldern, der weniger als eine bestimmte, vom Vorstand festzulegende Anzahl an Dezimalstellen aufweist, wird von der ICAV zurückbehalten, um Verwaltungskosten zu decken.

9.09 Erhalten die ICAV oder ihre bevollmächtigten Vertreter verfügbare Gelder nicht bis zum geltenden Abrechnungstermin, ist die ICAV an oder nach dem Abrechnungstermin berechtigt, vorübergehend Kredite in der Höhe der verspäteten Zeichnungsgelder aufzunehmen. Die ICAV behält sich das Recht vor, dem betreffenden Anleger jegliche Zinsen, Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die der ICAV, der Depotstelle oder ihren Vertretern infolge einer Kreditaufnahme wegen der Verspätung oder Nichterfüllung der rechtzeitigen Begleichung der Zeichnungsgelder entstanden sind, zu berechnen. Die ICAV behält sich ebenfalls das Recht vor, die Aktienbeteiligung eines Anlegers in einem Fond ganz oder teilweise zwangsweise zurückzunehmen, um derartige Zinsen, Kosten, Gebühren und Aufwendungen und sonstige Verluste, die der ICAV oder für ihre Rechnung entstanden sind, zu begleichen, und/oder diesen Anleger für jegliche Fehlbeträge haftbar zu machen.

10.00 ZEICHNUNGSBEDINGUNGEN

10.01 Der Zeitpunkt und die Bedingungen sowie der Zeichnungspreis je Aktie, zu dem das anfängliche Angebot oder die Erstplatzierung von Aktien stattfindet, werden vom Vorstand festgelegt.

10.02 (1) Jede nachfolgende Zuteilung oder Platzierung einer Aktie an einem Börsentag wird zum Zeichnungspreis je Aktie aufgrund folgender Festlegungen getätigt:

- (a) die Festlegung des Nettoinventarwerts je Aktie zum Bewertungspunkt für den betreffenden Börsentag in Übereinstimmung mit Ziffer 15.00 der in diesem Vertrag enthaltenen Angaben;
- (b) hierzu wird eine Rückstellung für Abgaben und Gebühren hinzugefügt, falls dies vom Vorstand festgelegt wird;
- (c) falls die Zeichnungsanträge die Rücknahmeanträge für den betreffenden Fonds an einem Börsentag überschreiten (über den vom Vorstand festgelegten Betrag hinaus) und falls der Vorstand dies festlegt, wird hierzu eine Rückstellung hinzugefügt, die eine Verwässerungsschutzgebühr darstellt, um für Marktspreads und

Handelskosten vorzusorgen und den Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte des betreffenden Fonds zu erhalten, wie vom Vorstand festgelegt und

- (d) die Rundung des daraus resultierenden Gesamtbetrags auf eine vom Vorstand festgelegte Anzahl von Dezimalstellen.
- (2) Es kann ein Ausgabeaufschlag von höchstens fünf Prozent (5 %) des Nettoinventarwerts je Aktie auf den Zeichnungspreis zur absoluten Nutzung durch und zugunsten der ICAV aufgeschlagen werden; diesen Aufschlag kann die ICAV entweder für die Erstaussgabe von Aktien oder auf bedingter, aufgeschobener Basis anordnen; der Vorstand kann nach eigenem Ermessen auf einen solchen Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise verzichten oder diesen zwischen den Aktionären oder Antragstellern für den Erwerb von Aktien bis zur Höhe des Ausgabeaufschlags, falls vorhanden, innerhalb der zulässigen Grenzen aufteilen.
- (3) Zum Zweck der Berechnung der Anzahl von Aktien, die in einem bestimmten Fonds ausgegeben werden, gilt, unbeschadet von Ziffer 16.03 hinsichtlich der Berechnung des Wertes der Vermögenswerte der ICAV und von jedem Fonds, für Aktien:
- (a) für die Anträge gestellt oder die gemäß Ziffer 9.00 dieses Vertrags ausgegeben worden sind, dass diese nicht als zum Bewertungspunkt am betreffenden Börsentag als emittiert gelten, an oder in Bezug auf den solche Aktien ausgegeben werden, und
 - (b) die in Übereinstimmung mit Ziffer 12.00 dieses Vertrags zurückgenommen werden, dass diese nicht als zum Bewertungspunkt für den betreffenden Börsentag als zurückgenommen gelten, an oder in Bezug auf solche Aktien, die zurückgenommen werden.

10.03 Der Vorstand ist berechtigt, an einem Börsentag Aktien in einem Fonds oder einer Klasse zu Bedingungen zuzuteilen, die besagen, dass die Abwicklung durch Vesting in die Vermögenswerte der ICAV gemäß den vom Vorstand als angemessen erachteten Bedingungen erfolgen kann, sofern:

- (i) sich die Art der zu übertragenden Vermögenswerte in den betreffenden Fonds als Anlage dieses Fonds in Übereinstimmung mit den

Investitionszielen, -richtlinien und -beschränkungen dieses Fonds qualifiziert;

- (ii) keine Aktien ausgegeben werden, bis die Anlagen übertragen worden sind oder Vorkehrungen getroffen wurden, die Anlagen bei der Depotstelle oder ihrer Unterdepotstellen zur Zufriedenheit der Depotstelle zu hinterlegen;
- (iii) ein solcher Austausch unter der Bedingung ausgeführt wird, dass die Anzahl der auszustellenden Aktien der Anzahl (einschließlich der Bruchstücke von Aktien nach Ermessen des Vorstands) entspricht, die zum Zeichnungspreis ausgegeben worden wäre, für einen Barbetrag, der dem Wert der Anlagen in Übereinstimmung mit Ziffer 16.00 entsprochen hätte, einschließlich der Summe, die der Vorstand für angemessen hält, um eine geeignete Rückstellung für Abgaben und Gebühren, die in Verbindung mit dem Vesting von Anlagen entstehen, zu bilden;
- (iv) die Anlagen, die an die ICAV übertragen werden, den Vorschriften der Bewertung von Anlagen, die in Ziffer 16.00 enthalten sind, entsprechend bewertet werden;
- (v) dem eingehenden Aktionär aus den Anlagen des betreffenden Fonds eine Summe in bar ausgezahlt werden kann, die dem Wert zum aktuellen Preis der Bruchstücke einer Aktie entspricht, wobei die zuvor beschriebene Berechnung unberücksichtigt bleibt, und
- (vi) die Depotstelle damit zufrieden ist, dass die Bedingungen eines solchen Austausches nicht derart gestaltet sind, dass dies zu einem wesentlichen Schaden für die bestehenden Aktionäre führt, oder dass es unwahrscheinlich ist, dass für die bestehenden Aktionäre ein wesentlicher Schaden entsteht.

10.04 Es dürfen keine Aktien an einem bestimmten Börsentag zugeteilt werden, wenn an diesem Börsentag die Bestimmung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds oder der einer Klasse zuzuweisende Nettoinventarwert vorübergehend gemäß Ziffer 15.04 der in diesem Vertrag enthaltenen Angaben ausgesetzt wird.

11.00 QUALIFIZIERTE INHABER UND DIE ZWANGSWEISE RÜCKNAHME

11.01 Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen bestimmte Beschränkungen auferlegen, um sicherzustellen, dass keine Aktien der ICAV erworben werden oder direkt oder gehalten werden zugunsten:

- (i) einer Person, die gegen das Gesetz oder gegen Anforderungen eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstößt, sodass eine solche Person nicht qualifiziert ist, Aktien zu halten, einschließlich insbesondere im Rahmen der Devisenkontrollvorschriften;
- (ii) einer US-Person, abgesehen von denjenigen, die unter eine Ausnahme gemäß dem Securities Act fallen;
- (iii) einer Person, deren Beteiligung dazu führen würde oder wahrscheinlich führen könnte, dass die ICAV sich als eine Anlagegesellschaft gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung eintragen lassen müsste, oder dass eine Klasse ihrer Wertpapiere gemäß dem Securities Act oder einem ähnlichen Statut eingetragen wird;
- (iv) einer Person oder Personen in bestimmten Situationen (gleich ob diese direkt oder indirekt eine solche Person oder Personen betreffen und ob dies allein oder in Verbindung mit einer anderen Person oder Personen auftritt oder nicht, oder in anderen Situationen, die dem Vorstand relevant erscheinen) oder deren Handlungen oder Unterlassungen (einschließlich insbesondere der Nichtbereitstellung von Informationen, die vom Vorstand gefordert werden), die nach Ansicht des Vorstands dazu führen könnten, dass der ICAV oder den Aktionären insgesamt oder einem Fonds oder einer Klasse Steuerverbindlichkeiten oder rechtliche, geldliche, steuerliche, aufsichtsrechtliche, fiskalische oder wesentliche administrative Nachteile entstehen könnten, die die ICAV, dem Fonds oder den Aktionären insgesamt anderweitig nicht entstanden wären;
- (v) einer Person, die die vom Vorstand geforderten Informationen oder Angaben nicht innerhalb von sieben Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung bereitstellt; oder
- (vi) einer Person, die weniger als den Mindestanlagebetrag hält;

und der Vorstand kann nach eigenem Ermessen jeden Antrag auf den Erwerb von Aktien von oder eine Übertragung von Aktien an Personen, die vom Erwerb oder dem Besitz von Aktien gemäß dem nachfolgenden Ziffer 11.04 ausgeschlossen sind, ablehnen, oder den Rückkauf von Aktien vorschreiben, die von Aktionären gehalten werden, die vom Erwerb oder Besitz von Aktien ausgeschlossen sind.

- 11.02 Der Vorstand ist berechtigt, ohne Anstellung von Nachforschungen anzunehmen, dass keine der Aktien auf eine Art und Weise gehalten werden, die den Vorstand berechtigt, eine diesbezügliche Mitteilung gemäß dem nachfolgenden Ziffer 11.04 zu machen, sofern der Vorstand in Bezug auf einen Antrag für den Erwerb von Aktien oder jederzeit und von Zeit zu Zeit fordern kann, dass ein solcher Nachweis und/oder Zusicherungen ihm gegenüber in Verbindung mit den in Ziffer 11.01 dargelegten Angelegenheiten bereitgestellt werden, wie der Vorstand dies nach eigenem Ermessen für ausreichend hält.
- 11.03 Sollte eine Person Kenntnis davon erhalten, dass sie Anteile hält oder besitzt, die gegen Ziffer 11.01 verstoßen, muss diese Person die ICAV unverzüglich schriftlich dazu auffordern, diese Anteile in Übereinstimmung mit Ziffer 12.00 dieses Vertrages zurückzunehmen oder diese Anteile an eine Person zu übertragen, die ordnungsgemäß qualifiziert ist, diese zu halten, sofern diese Person nicht bereits eine Mitteilung gemäß Ziffer 11.04 erhalten hat.
- 11.04 Falls der Vorstand Kenntnis davon erlangt oder Grund zu der Annahme hat, dass Aktien sich direkt im Besitz einer solchen Person oder solcher Personen befinden oder zugunsten dieser Person oder Personen gehalten werden, und dadurch Beschränkungen von Ziffer 11.01 verletzt werden, oder aufgrund von Angaben oder Informationen, die gemäß Ziffer 9.01 dieses Vertrags ausstehen, ist der Vorstand berechtigt, einer solchen Person (i) eine Mitteilung zukommen zu lassen (in einer Form, die der Vorstand für angemessen hält), verbunden mit der Aufforderung an die betreffende Person, (a) die Aktien an eine Person zu übertragen, die qualifiziert oder berechtigt ist, die Aktien zu besitzen, ohne dabei eine vom Vorstand auferlegte Beschränkung zu verletzen, oder (b) verbunden mit der schriftlichen Aufforderung, solche Aktien in Übereinstimmung mit Ziffer 12.00 zurückzugeben und/oder (ii) eine Mitteilung zukommen zu lassen (in einer Form, die der Vorstand für angemessen hält), die die Absicht des Vorstands enthält, die Aktien dieser Person zwangsweise einzuziehen, und die Anzahl der dieser Person gehaltenen Aktien entsprechend zwangsweise einzuziehen und/oder eine solche Anzahl von Aktien, die von einer solchen Person gehalten werden, zu widerrufen, und die demzufolge aufgefordert wird, diesen Aktienbesitz aufzulösen und die Erlöse einer solchen zwangsweisen Rücknahme für die Begleichung von Steuern oder Quellensteuern zu nutzen, die aus dem Aktienbesitz oder der Eigentümerschaft von Aktien durch eine solche Person angefallen sind, einschließlich Zinsen oder Strafzahlungen, die diesbezüglich fällig geworden sind. Der Vorstand ist berechtigt, einem solchen Aktionär jegliche Rechts-, Buchhaltungs- und Verwaltungskosten in Verbindung mit einer solchen zwangsweisen Rücknahme zu berechnen. Im Falle einer zwangsweisen Rücknahme wird der Rücknahmepreis zum Bewertungspunkt für den betreffenden Börsentag festgelegt, wie vom Vorstand in seiner Mitteilung an den Aktionär ausgewiesen. Die Erlöse einer zwangsweisen Rücknahme

werden in Übereinstimmung mit Ziffer 12.00 dieses Vertrages ausgezahlt. Der Vorstand ist auch berechtigt, die Aktien eines Aktionärs zwecks Begleichung einer Performancegebühr zurückzunehmen, die von diesem Aktionär an den Anlageverwalter oder einen Unteranlageverwalter hinsichtlich eines bestimmten Fonds oder einer Klasse zu zahlen ist.

- 11.05 Falls eine Person, der eine solche vorgenannte Mitteilung übermittelt wird, nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung die Übertragung der Aktien veranlasst hat, die Gegenstand der schriftlichen Mitteilung oder Aufforderung der ICAV zur Rücknahme der Aktien sind, wird nach Ablauf der besagten Frist von dreißig (30) Tagen unverzüglich davon ausgegangen, dass die Person die Rücknahme aller ihrer Aktien beantragt hat, die Gegenstand der Mitteilung waren, wonach die Person verpflichtet ist, falls ein Zertifikat für ihre Aktien ausgestellt worden war, dieses Zertifikat unverzüglich an die ICAV zu übergeben, und bezüglich der ICAV wird davon ausgegangen, dass diese einen Rechtsanwalt mit der Befugnis benennt, eine Person zu benennen, die anstelle der besagten Person die Dokumente, die möglicherweise für die Rücknahmezwecke zu unterzeichnen sind, im Namen dieser Person unterzeichnet. In Bezug auf eine solche Rücknahme gelten die Bestimmungen von Ziffer 12.00, vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 11.06, außer dass dieser als solcher erachtete Antrag auf Rücknahme der Anteile nicht widerrufen werden darf, ungeachtet der Bestimmung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds oder der Anteilsklasse, die möglicherweise gemäß Ziffer 15.04 dieses Vertrages ausgesetzt worden ist.
- 11.06 Die Abwicklung einer Rücknahme oder einer Übertragung, die gemäß Ziffer 11.04 oder Ziffer 11.05 dieses Vertrags durchgeführt wurde, wird ausgeführt, indem die Rücknahmegelder oder Erlöse aus dem Verkauf bei einer Bank zur Zahlung an die Person hinterlegt werden, die gemäß den möglicherweise notwendigen Zustimmungen, die einzuholen sind, berechtigt ist und, falls zutreffend und im Ermessen des Vorstands, durch die Erstellung eines oder mehrerer Zertifikate, die die Aktien repräsentieren, die zuvor von dieser Person mit dem Rücknahmeantrag auf der Rückseite ordnungsgemäß unterzeichnet wurden. Bei der Einzahlung der Rücknahmeerlöse, wie vorstehend beschrieben, hat diese Person kein weiteres Interesse mehr an diesen Aktien oder an einer von ihnen, oder irgendeinen diesbezüglichen Anspruch, mit Ausnahme des Rechts, die zinslos hinterlegten Rücknahmegelder ohne Regressansprüche gegenüber der ICAV zu beanspruchen.
- 11.07 Jede Person, für die die Ziffer 11.01, 11.02, 11.04 oder 11.05 gilt, muss die ICAV, den Vorstand, den Anlageverwalter, den Administrator, die Vertriebsstellen, die Depotstelle und jegliche Anteilinhaber für jegliche Verluste, die einer von ihnen oder alle aufgrund einer solchen Person oder Personen erlitten haben, die Anteile der ICAV erworben haben oder halten, entschädigen.

- 11.08 (a) Die ICAV ist berechtigt, jegliche Aktien eines Aktionärs oder jegliche Aktien, auf die eine Person aufgrund einer Übertragung ein Anrecht hat, zurückzunehmen, sofern:
- (i) während eines Zeitraums von sechs Jahren weder Schecks noch Eigentumsbestätigungen von Anteilen, die von der ICAV per Post in einem frankierten Brief an den Anteilseigner oder an die durch Übertragung an dem Anteil berechnigte Person an die Anschrift im Aktionärsregister oder an die zuletzt bekannte Anschrift, die vom Anteilseigner oder der Person, die durch die Übertragung eine Berechnigung erhalten hat, hinterlegt wurde, und an die Schecks oder Eigentumsbestätigungen der Anteile zu versenden sind, versendet wurden, eingelöst oder bestätigt wurden und die ICAV von dem Anteilseigner oder der durch die Übertragung berechtigten Person keine Nachricht erhalten hat;
 - (ii) die ICAV nach Ablauf des besagten Zeitraums von sechs Jahren mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, eine oder mehrere solcher Aktien durch Versendung einer Mitteilung in einem frankierten Schreiben zurückzunehmen, das an den Aktionär oder an die durch Übertragung an der Aktie berechnigte Person unter ihrer Anschrift im Aktionärsregister oder unter ihrer zuletzt bekannten Anschrift, die vom Aktionär oder der Person, die durch die Übertragung eine Berechnigung erhalten hat, hinterlegt wurde, oder durch eine Anzeige in einer in Irland herausgegebenen nationalen Tageszeitung oder einer Zeitung, die in dem Bereich verteilt wird, in dem die Anschrift des Aktionärs sich befindet;
 - (iii) die ICAV während des Zeitraums von drei Monaten nach dem Mitteilungsdatum und vor der Ausübung der Rücknahmebefugnis keinerlei Mitteilungen vom Aktionär oder von einer durch Übertragung berechtigten Person erhalten hat, und
 - (iv) die ICAV, falls die Aktien an einer Börse notiert werden, zuerst eine schriftliche Mitteilung an den entsprechenden Bereich der betreffenden Börse bezüglich der Absicht gesendet hat, solche Aktien zurückzunehmen, wenn sie gemäß den Vorschriften der betreffenden Börse dazu verpflichtet ist.

- (b) Die ICAV muss gegenüber dem Aktionär oder der durch Übertragung berechtigten Person in Bezug auf solche Aktien Rechenschaft ablegen über die Nettoerlöse dieser Rücknahme, indem sämtliche diesbezügliche Gelder als Dauerschuld der ICAV verbucht werden, und die ICAV gilt diesbezüglich als Schuldner und nicht als Treuhänder für einen solchen Aktionär oder eine sonstige Person.

11.09 Ungeachtet von Ziffer 11.04 gilt, falls der Vorstand davon Kenntnis erlangt oder Grund zu der Annahme hat, dass Aktien sich direkt im Besitz einer Person oder von Personen befinden oder zugunsten dieser Person oder Personen gehalten werden, und dadurch Beschränkungen von Ziffer 11.01 verletzt werden, oder Angaben oder Informationen, die gemäß Ziffer 9.01 dieser Satzung ausstehen (einschließlich unter anderem jeglicher Angaben oder Informationen, die gemäß den Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorgeschrieben sind), der Vorstand berechtigt ist, eine Mitteilung (in einer Form, die der Vorstand für angemessen hält) bezüglich seiner Absicht zu machen, die Aktien dieser Person zwangsweise zurückzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt, einem solchen Aktionär jegliche Rechts-, Buchhaltungs- und Verwaltungskosten in Verbindung mit einer solchen zwangsweisen Rücknahme zu berechnen. Im Falle einer zwangsweisen Rücknahme wird der Rücknahmepreis zum Bewertungspunkt für den betreffenden Börsentag festgelegt, wie vom Vorstand in seiner Mitteilung an die Aktionäre ausgewiesen. Die Erlöse einer zwangsweisen Rücknahme werden in Übereinstimmung mit Ziffer 12.00 ausgezahlt.

12.00 RÜCKNAHME VON ANTEILEN

12.01 Wie in diesem Vertrag nachfolgend genauer beschrieben, ist die ICAV befugt, ihre eigenen ausstehenden vollständig eingezahlten Anteile an jedem beliebigen Börsentag zurückzunehmen. Ein Aktionär ist jederzeit berechtigt, die ICAV aufzufordern, alle oder einige seiner Aktien an der ICAV auf eine Art und Weise zurückzunehmen, die der Vorstand von Zeit zu Zeit beschließen kann. Vorbehaltlich Ziffer 12.15 kann ein solcher Antrag nur mit der schriftlichen Zustimmung der ICAV oder einem ihrer bevollmächtigten Vertreter widerrufen werden. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen einen Mindestrücknahmebetrag in Bezug auf jeden besonderen Fonds oder jede Klasse festlegen.

12.02 Vorbehaltlich Ziffern 11.04 und 11.05 wird ein Rücknahmeantrag erst bearbeitet, wenn die ICAV einen vollständigen Rücknahmeantrag und, falls zutreffend, einen für die ICAV ausreichenden Nachweis der Rechtsnachfolge oder der Abtretung vom Anteilseigner erhalten hat, ebenso wie sonstige Informationen, die die ICAV zu einem solchen Zeitpunkt im angemessenen Rahmen verlangen kann, wie jeweils im Prospekt oder im entsprechenden Zusatz dargelegt wird.

- 12.03 Wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein gültiger Rücknahmeantrag eingeht, wie ggf. von der ICAV bestimmt, wird die ICAV die Anteile, die Gegenstand des Antrags sind, zurücknehmen, vorbehaltlich einer Aussetzung dieser Rücknahmeverpflichtung gemäß Ziffer 15.04 dieses Vertrages. SOFERN der Vorstand nach seinem Ermessen einen Rücknahmeantrag zur Bearbeitung an einem Börsentag annimmt, dessen ungeachtet, dass ein solcher Antrag möglicherweise nach dem Zeitpunkt eingeht, der vom Vorstand von Zeit zu Zeit für den Eingang von Rücknahmeanträgen für einen solchen Börsentag festgelegt wird, ist entscheidend, dass ein solcher Rücknahmeantrag vor dem Bewertungspunkt für einen solchen Börsentag eingeht. Anteile am Kapital der ICAV, die von der ICAV zurückgenommen werden, werden storniert und der Betrag an ausgegebenem Aktienkapital der ICAV wird um den Betrag der von der ICAV für den Rückkauf oder die sonstige Übertragung der Anteile gezahlten Gegenleistung verringert. Nach Rückkauf eines Anteils verliert der Anteilinhaber den Anspruch auf jegliche diesbezügliche Rechte (außer dem Recht auf Ausschüttung einer Dividende, die diesbezüglich vor Inkrafttreten des Rückkaufs beschlossen wurde) und sein Name wird entsprechend aus dem Aktionärsregister gelöscht.
- 12.04 Vorsorglich wird angemerkt, dass die ICAV auf Rechnung eines Fonds Anteile jeglicher Klasse, die zu anderen Fonds der ICAV gehören, gegen eine Gegenleistung durch Zeichnung oder Übertragung erwerben darf.
- 12.05 Im Anschluss an die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird dem Aktionär je Aktie ein Preis bezahlt, der dem Rücknahmepreis je Aktie aufgrund folgender Festlegungen entspricht:
- (a) die Festlegung des Nettoinventarwerts je Aktie zum Bewertungspunkt für den betreffenden Börsentag in Übereinstimmung mit Ziffer 15.00 dieser Satzung;
 - (b) hierzu wird eine Rückstellung für Abgaben und Gebühren abgezogen, falls dies vom Vorstand festgelegt wird;
 - (c) falls die Rücknahmeanträge die Zeichnungsanträge für den betreffenden Fonds an einem Börsentag überschreiten (über den vom Vorstand festgelegten Betrag hinaus) und falls der Vorstand dies festlegt, wird hiervon eine Rückstellung abgezogen, die eine Verwässerungsschutzgebühr darstellt, um für Marktspreids und Handelskosten vorzusorgen, und den Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte des betreffenden Fonds zu erhalten, wie vom Vorstand festgelegt und

- (d) die Rundung des daraus resultierenden Gesamtbetrags auf eine vom Vorstand festgelegte Anzahl von Dezimalstellen.

- 12.06 Es kann ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, der drei Prozent des Nettoinventarwerts je Aktie nicht überschreiten darf und der vom Nettoinventarwert je Aktie zum absoluten Nutzen und zugunsten der ICAV abgezogen werden kann; je nach Anordnung der ICAV und nach eigenem Ermessen des Vorstands kann auf einen solchen Rücknahmeabschlag ganz oder teilweise verzichtet werden, oder dieser wird zwischen den Aktionären bis zur Höhe des Rücknahmeabschlags, falls vorhanden, innerhalb der zulässigen Grenzen aufgeteilt. Die Aktien werden zu den Bedingungen, die im Prospekt veröffentlicht wurden, zurückgenommen; dies unterliegt den Anforderungen der Zentralbank. Die ICAV wird den maximalen Rücknahmeabschlag nicht ohne die vorherige Zustimmung der von einer solchen Erhöhung betroffenen Aktionäre erhöhen; dies geschieht auf Basis einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Hauptversammlung oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller betreffenden Aktionäre. Im Falle einer Erhöhung des Rücknahmeabschlags wird von der ICAV eine angemessene Mitteilungsfrist eingeräumt, um es den Aktionären zu ermöglichen, ihre Aktien vor der Einführung der Erhöhung zurückzugeben.
- 12.07 Gemäß Ziffer 31.08 wird jeder im Rahmen dieser Ziffer 12.00 an einen Aktionär zu zahlende Betrag in der Basiswährung oder der funktionalen Währung der betreffenden Klasse oder in einer oder mehreren anderen Währungen gezahlt, wie vom Vorstand als angemessen beschlossen (und wenn die Zahlung in einer anderen Währung auf Antrag des zurückgebenden Aktionärs gezahlt wird, werden sämtliche Aufwendungen, die bei einer solchen Umrechnung anfallen, vom jeweiligen Aktionär bezahlt), und dies wird nicht später als in dem Zeitraum nach dem letzten Zeitpunkt für den Eingang der Rücknahmeanträge für den betreffenden Börsentag erfolgen, wie vom Vorstand festgelegt und im Prospekt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank dargelegt.
- 12.08 Jeder Antrag für die Rücknahme von Aktien ist nicht gültig und wirksam, wenn im Falle von Aktien, für die ein Zertifikat ausgestellt wurde, das Zertifikat oder die Zertifikate für die betreffenden Aktien diesem Antrag nicht beiliegen.
- 12.09 Wenn nur ein Teil der Aktien, die in einem Zertifikat zusammengefasst sind, zurückgenommen wird, kann der Vorstand dafür sorgen, dass ein Restzertifikat für den Saldo dieser Aktien kostenlos ausgestellt wird.

- 12.10 Falls die teilweise Rücknahme einer Beteiligung eines Aktionärs dazu führen würde, dass der Aktionär weniger als den Mindestanlagebetrag hält, ist die ICAV berechtigt, die gesamte Beteiligung dieses Aktionärs zurückzugeben.
- 12.11 Wurde ein Zertifikat ausgestellt, so ist der Vorstand nach einem Ermessen berechtigt, auf die Erstellung eines Zertifikats zu verzichten, das verloren gegangen ist oder zerstört wurde; dies geschieht mit Zustimmung des Aktieninhabers, dessen Aktien gemäß denselben Anforderungen zurückgegeben werden sollen, die auch im Falle eines Antrags auf Ersatz für ein verloren gegangenes oder zerstörtes Zertifikat gemäß Ziffer 7.00 gegolten hätten.
- 12.12 Falls die Anzahl der Aktien eines bestimmten Fonds hinsichtlich der Rücknahmeanträge, die an einem Börsentag eingegangen sind, (i) 10 % der Gesamtzahl an Aktien, die in diesem bestimmten Fonds ausgegeben wurden, überschreitet oder (ii) 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreitet, kann der Vorstand es nach eigenem Ermessen ablehnen, die Aktien, die in diesem Fonds ausgegeben wurden, von mehr als (i) 10 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien in diesem Fonds oder von (ii) 10 % des Nettoinventarwerts von diesem Fonds, zurückzunehmen; wenn der Vorstand dies in dieser Form ablehnt, werden die Rücknahmeanträge an einem solchen Börsentag anteilig verringert und die Aktien, auf die sich jeder Rücknahmeantrag bezieht, die nicht aufgrund einer solchen Reduzierung zurückgenommen werden, werden so behandelt, als wenn ein Rücknahmeantrag für den jeweils folgenden Börsentag gestellt worden wäre, bis sämtliche Aktien, auf die sich der ursprüngliche Rücknahmeantrag bezog, zurückgenommen worden sind. Rücknahmeanträge, die von einem früheren Börsentag übertragen worden sind, müssen (vorbehaltlich der vorstehenden Beschränkungen) so behandelt werden, wie vom Vorstand festgelegt und im Prospekt veröffentlicht.
- 12.13 Die ICAV kann, nach Ermessen des Vorstands, jeglichen Rücknahmeanträgen von Aktien entsprechen, indem eine Übertragung gegen Sachleistungen an einen Aktionär stattfindet, der die Rücknahme von Vermögenswerten des betreffenden Fonds beantragt, die einen Wert haben (der in Übereinstimmung mit Ziffer 16.00 berechnet wird), der dem Rücknahmepreis für die zurückgenommenen Aktien entspricht, als wenn die Rücknahmeerlöse in bar bezahlt worden wären, abzüglich des Rücknahmeabschlags und sonstiger Aufwendungen der Übertragung, wie sie vom Vorstand festgelegt wurden, sofern der Aktionär, der die Rücknahme beantragt hat, sich mit einer solchen Übertragung in Sachleistungen einverstanden erklärt. Eine Festlegung, eine Rücknahme in Sachleistungen bereitzustellen, kann ausschließlich im Ermessen der ICAV erfolgen, falls die einlösenden Aktionäre, die eine Rücknahme einer Anzahl von Aktien beantragen, 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds ausmachen. In einem solchen Fall wird die ICAV auf Anfrage den oder die

vorgeschlagenen Vermögenswerte, die in Sachleistungen ausgeschüttet werden sollen, ausschütten und wird sie an den Aktionär die Barerlöse abzüglich der Kosten des betreffenden Verkaufs, die vom jeweiligen Aktionär zu tragen sind, ausschütten. Die Beschaffenheit und Art der Vermögenswerte, die in Sachleistungen an jeden Aktionär übertragen werden sollen, werden vom Vorstand so festgelegt, wie der Vorstand es nach seinem Ermessen für gerecht und nicht nachteilig gegenüber den Interessen der verbleibenden Aktionäre in dem betreffenden Fonds oder der Klasse hält, und die Zuweisung solcher Vermögenswerte unterliegt der Zustimmung durch die Depotstelle.

- 12.14 Wird die ICAV aufgefordert, Steuern abzuziehen, einzubehalten oder diese zu erklären, einschließlich jeglicher Strafzahlungen und Zinsen hierauf aufgrund des Eintretens von bestimmten Ereignissen wie Einlösung, Rücknahmen oder Veräußerung, oder angenommene Veräußerung von Aktien durch die Ausschüttung oder Zahlung einer Ausschüttung an den Aktionär, (ob bei der Rücknahmen oder bei der Übertragung von Aktien, oder der Zahlung einer Dividende, oder der angenommenen Veräußerung von Aktien oder anderweitig) oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen seitens der Aktionäre (einschließlich unter anderem der Nichtbereitstellung von Informationen, die vom Vorstand verlangt werden), so ist der Vorstand berechtigt, einen Abzug von den Erlösen vorzunehmen oder dies zu veranlassen; diese sind an den Aktionär aus einem Barbetrag zu zahlen, der der Verbindlichkeit entspricht, oder der in Übereinstimmung mit den Verfahrensweisen in Ziffer 11.00 dieses Vertrags bezüglich der zwangsweisen Rücknahme und Annullierung einer solchen Anzahl von Aktien eines solchen Aktionärs, soweit dies nach Abzug des Rücknahmeabschlags zur Ablösung einer solchen Verbindlichkeit ausreichend ist; der betreffende Aktionär muss die ICAV freistellen und schadlos halten für erlittene Verluste der ICAV in Verbindung mit einer Pflicht oder Verpflichtung, die so abgezogen, einbehalten oder erklärt wird.
- 12.15 Falls die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einer Klasse gemäß Ziffer 14.04 dieses Vertrages ausgesetzt wurde, wird auch das Recht eines Anteilseigners auf die Rücknahme seiner Anteile gemäß dieser Ziffer 12.00 auf ähnliche Weise ausgesetzt, und während der Aussetzungsfrist kann der Anteilseigner jeden Rücknahmeantrag für seine Anteile widerrufen. Jeglicher Widerruf eines Rücknahmeantrags gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 12.00 muss in schriftlicher Form erfolgen und wird nur dann wirksam, wenn er tatsächlich bei der ICAV oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter eingeht, bevor die Aussetzung beendet wird. Wird der Antrag nicht während der Aussetzungsfrist widerrufen, wird die Rücknahme der Aktien an dem Börsentag wirksam, der dem Ende der Aussetzung gemäß Ziffer 12.12 folgt.
- 12.16 Sind alle Aktien in einer Klasse oder einem Fonds zurückgegeben worden, kann der Vorstand im Anschluss an eine solche Rücknahme eine anschließende Ausgabe von

Aktien in dieser Klasse oder diesem Fonds zu einem Zeichnungspreis je Aktie vornehmen, der vom Vorstand festzulegen ist. Jede Ausgabe von Anteilen gemäß dieser Ziffer 12.16 muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen.

- 12.17 Besitzt ein Aktionär gegebenenfalls mehr als eine Serie von Aktien innerhalb einer Klasse, werden die Aktien auf einer First-in-First-out-Basis für die Zwecke der Festlegung des Rücknahmepreises zurückgegeben. Demzufolge werden die Aktien der zuerst ausgestellten Serie, die sich im Besitz des Aktionärs befindet, zuerst zurückgenommen, und zwar zum jeweiligen Rückkaufspreis für Aktien dieser Serie, solange, bis der einlösende Aktionär keine Aktien mehr besitzt, die dieser Serie zuzurechnen sind.
- 13.00 GESAMTRÜCKNAHME
- 13.01 Die ICAV muss die Aktionäre des betreffenden Fonds oder der Klasse mindestens vier und höchstens zwölf Wochen vor Ablauf eines Börsentags informieren und sämtliche Aktien in einem Fonds oder einer Klasse oder alle Fonds oder Klassen, die zuvor nicht zurückgegeben wurden, an einem solchen Börsentag zum Rücknahmepreis zurücknehmen.
- 13.02 Die ICAV muss alle Aktien in einem Fonds oder einer Klasse, die nicht zuvor zurückgegeben wurden, zurücknehmen, wenn die Inhaber zu 75 % des Werts der ausgegebenen Aktien des betreffenden Fonds oder der Klasse bei einer Hauptversammlung der Aktionäre eines solchen Fonds oder Klasse, die ordnungsgemäß einberufen und abgehalten wurde, beschließen, dass diese Aktien zurückgenommen werden sollen.
- 13.03 Falls alle Aktien in einem bestimmten Fonds oder einer Klasse zurückzunehmen sind, wie vorstehend beschrieben, ist der Vorstand berechtigt, mithilfe eines ordentlichen Beschlusses alle oder einen Teil der Vermögenswerte in Sachwerten unter allen Aktionären des betreffenden Fonds oder der Klasse gemäß dem Nettoinventarwert der Aktien aufzuteilen, die zu diesem Zeitpunkt von jedem Aktionär des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse gehalten wurden, in Übereinstimmung mit Ziffer 15.00 dieses Vertrags, sofern jeder Aktionäre weiterhin auf Kosten dieses Aktionärs befugt ist, den Verkauf eines oder mehrerer Vermögenswerte(n), die so ausgeschüttet werden sollen, und die Ausschüttung der Barerlöse dieser Verkäufe an die Aktionäre zu beantragen.
- 13.04 Falls sämtliche Anteile der ICAV, so wie vorstehend beschrieben, zurückgenommen werden sollen, ist die ICAV mit der Zustimmung der Anteilseigner durch einen

ordentlichen Beschluss berechtigt, die Vermögenswerte der ICAV ganz oder teilweise in Übereinstimmung mit dem Nettoinventarwert der zu diesem Zeitpunkt von jedem Anteilseigner gehaltenen Anteile unter den Anteilseignern in Sachwerten zu verteilen, wie gemäß Ziffer 15.00 dieses Vertrages festgelegt.

- 13.05 Falls sämtliche Aktien der ICAV oder eines Fonds oder einer Klasse, wie vorstehend beschrieben, zurückgegeben werden sollen und vorgeschlagen wird, die Geschäftstätigkeiten oder das Eigentum des betreffenden Fonds oder jegliche Vermögenswerte der ICAV zu übertragen oder an ein anderes Unternehmen zu verkaufen (nachfolgend als der „Übertragungsempfänger“ bezeichnet), ist der Vorstand berechtigt, kraft eines Sonderbeschlusses der ICAV oder des betreffenden Fonds oder Klasse, dem Vorstand eine allgemeine Befugnis oder eine Befugnis hinsichtlich einer besonderen Vereinbarung zu übertragen, eine Entschädigung oder eine Teilentschädigung für solche Übertragungen oder Verkäufe von Aktien, Anteilen, Richtlinien oder sonstigen ähnlichen Interessen oder Eigentum an oder vom Übertragungsempfänger für die Ausschüttung unter den besagten Aktionären zu erhalten, oder der Vorstand ist berechtigt, eine andere Vereinbarung einzugehen, wobei die besagten Aktionäre stattdessen Bargeld oder Eigentum erhalten oder zusätzlich hierzu an den Erlösen teilhaben können oder eine andere Leistung von dem Übertragungsempfänger erhalten können.
- 13.06 Die Aktien ohne Gewinnbeteiligung (oder einige von diesen) können von der ICAV jederzeit, nachdem die Erstaussgabe von Aktien nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums durchgeführt wurde, zurückgenommen werden. Der Rücknahmepreis für jede Aktie ohne Gewinnbeteiligung beträgt 1 Euro.
- 14.00 UMWANDLUNG VON ANTEILEN
- 14.01 Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen und jeglicher Beschränkungen, die im Zuge der in diesem Vertrag enthaltenen Angaben und des Prospekts auferlegt werden können, ist ein Aktionär eines Fonds oder einer Klasse (der „Original-Fonds“) berechtigt, die Umwandlung aller oder einzelner Aktien eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse in eine andere Klasse desselben Fonds (der „Neue Fonds“) zu beantragen, der entweder bereits vorhanden ist oder eingerichtet wird, wie hierin vorgesehen. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen einen Mindestumwandlungsbetrag im Verhältnis zu einem bestimmten Fonds oder einer Klasse auferlegen oder es ablehnen, einen Umwandlungsantrag ohne Angabe von Gründen hierfür anzunehmen.
- 14.02 Ein Aktionär kann die Umwandlung von Aktien beantragen, indem er bei der ICAV eine Benachrichtigung (nachfolgend als „Umwandlungsbearbeitung“ bezeichnet) in einer Form und zu einem Zeitpunkt und mit Mitteln, die der Vorstand von Zeit zu Zeit

festlegt, wie vom Vorstand verlangt zusammen mit dem betreffenden sonstigen Eigentumsnachweis einreicht, sofern die zur Umwandlung vorgeschlagenen Aktien zu diesem Umwandlungszeitpunkt einen Wert haben, der nicht geringer ist als der Wert der Mindestzeichnung für den Neuen Fonds oder als ein anderer Betrag, der vom Vorstand von Zeit zu Zeit festzulegen ist, und der Aktionär die sonstigen vom Vorstand festgelegten Kriterien für die Anlage in den Neuen Fonds erfüllt.

- 14.03 Nachdem die ICAV eine Umwandlungsbemerkung erhalten hat, wird die Umwandlung von Aktien wie in einer Umwandlungsbemerkung angegeben an einem Tag ausgeführt, der ein Börsentag für den Original-Fonds und den Neuen Fonds ist, oder an einem anderen Börsentag, den der Vorstand festlegen kann, SOFERN der Vorstand nach eigenem Ermessen einen Umwandlungsantrag für die Bearbeitung an einem Börsentag annehmen kann, ungeachtet dessen, dass ein solcher Antrag möglicherweise nach der Frist eingegangen ist, die von Zeit zu Zeit vom Vorstand für den Eingang von Umwandlungsanträgen für einen solchen Börsentag angegeben werden kann, solange ein solcher Umwandlungsantrag vor dem Bewertungspunkt für den betreffenden Börsentag eingeht.
- 14.04 Ein Aktionär, der eine Umwandlung beantragt, ist ohne die schriftliche Zustimmung der ICAV oder ihres bevollmächtigten Vertreters nicht berechtigt, eine Umwandlungsbemerkung zu widerrufen, die ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 14.00 erstellt wurde, außer in den Situationen, in denen der Aktionär berechtigt wäre, einen Rücknahmeantrag von Aktien zu widerrufen.
- 14.05 Die Umwandlung der in einer Umwandlungsbemerkung ausgewiesenen Aktien kann den OGAW-Verordnungen, den Anforderungen der Zentralbank und den in diesem Vertrag enthaltenen Angaben unterliegen, die auf eine Art und Weise ausgeführt werden, die vom Vorstand festgelegt wird, und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann diese durch die Rücknahme von Aktien des Original-Fonds (sofern die Rücknahmegelder nicht an den Aktionär ausgezahlt werden müssen, der die Umwandlung beantragt) und die Ausgabe von Aktien des Neuen Fonds ausgeführt werden.
- 14.06 Die Anzahl der Aktien des Neuen Fonds, die bei einer Umwandlung auszugeben sind, wird vom Vorstand in Übereinstimmung (oder soweit eine solche Übereinstimmung möglich ist) mit einer der beiden nachfolgenden Formeln berechnet, wie im Prospekt dargelegt wird:

entweder:

$$S = \underline{(R \times RP \times ER)} - F$$

SP

wobei:

- S = die Anzahl der Aktien des Neuen Fonds, die ausgegeben werden;
- R = die Anzahl der Aktien des Original-Fonds, der umgewandelt werden soll;
- RP= der Rücknahmepreis je Aktie des Original-Fonds zum Bewertungspunkt am betreffenden Börsentag;
- ER= der Wechselkurs (Exchange Rate) (falls vorhanden) wird vom Vorstand am betreffenden Börsentag festgelegt und stellt den geeigneten Kurs dar, zu dem die Basiswährung der Aktien des Original-Fonds in die Basiswährung der Aktien des Neuen Fonds umgerechnet wird;
- F = eine Umwandlungsgebühr (Fee) (falls zutreffend) von bis zu 5 % des Zeichnungspreises von Aktien, die im Neuen Fonds oder einer Klasse ausgegeben werden.
- SP= der Zeichnungspreis (Subscription Price) einer Aktie im Neuen Fonds zum Bewertungspunkt an einem betreffenden Börsentag.

oder:

$$\frac{\text{NNS} = \text{NES} \times \text{PES} \times \text{EXR}}{\text{PNS}}$$

wobei:

- NNS = die Anzahl der neu emittierten Aktien (Number of New Shares)
- NES = die Anzahl der bestehenden Aktien (Number of Existing Shares), die zurückgenommen wurden
- PES = der Rücknahmepreis der bestehenden Aktien (Price of Existing Shares), die zurückgenommen wurden
- EXR = der zu dem Zeitpunkt gültiger Wechselkurs (Exchange Rate) (falls zutreffend)
- PNS = der Aktienkurs der neu emittierten Aktien (Price of New Shares)

14.07

Bei der Umwandlung von Aktien, wie in dieser Satzung enthalten, muss der Vorstand dafür sorgen, dass Vermögenswerte oder Barmittel gleich dem Wert „S“, wie in Ziffer 14.06 festgelegt, auf den Neuen Fonds übertragen werden.

- 14.08 Der Vorstand kann eine Gebühr für die Umwandlung von Aktien in jedem Fonds oder jeder Klasse in Aktien eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder in einer anderen Klasse in demselben Fonds von bis zu 5 % des Zeichnungspreises von Aktien erheben, die in dem Neuen Fonds oder Klasse nach der Umwandlung der Aktien im Original-Teilfonds ausgegeben werden.
- 14.09 Wenn ein Umwandlungsantrag dazu führen würde, dass ein Aktionär eine Anzahl von Aktien entweder im Original-Fonds oder im Neuen Fonds halten würde, die weniger als den Mindestanlagebetrag des Neuen Fonds ausmachen würden, ist der Vorstand berechtigt, wenn er dies für geeignet hält, den Gesamtbestand der Beteiligung eines Aktionärs im Original-Fonds in Aktien im Neuen Fonds umzuwandeln, oder der Vorstand kann es ablehnen, eine Umwandlung vom Original-Fonds durchzuführen.
- 14.10 Wenn die in einem Zertifikat zusammengefassten Aktien ganz oder teilweise umgewandelt werden, muss der Vorstand die Ausstellung eines neuen Zertifikats sicherstellen, und, falls nur ein Teil der in dem Zertifikat zusammengefassten Aktien umgewandelt wird, wird ein kostenloses Restzertifikat für die im Neuen Fonds ausgegebenen Aktien und für die übrigen Aktien, die im Original-Fonds (falls zutreffend) gehalten werden, ausgestellt und muss es an den Aktionär oder an eine andere vom Aktionär angegebene Stelle versendet werden.
- 14.11 Bruchteile von Anteilen des Neuen Fonds können bei der Umwandlung gemäß Ziffer 9.08 ausgegeben werden.
- 14.12 Die Bestimmungen dieser Ziffer 14.00 gelten gleichermaßen für Aktionäre, die ihre Aktien in einer Klasse ganz oder teilweise in Aktien einer anderen Klasse in demselben Fonds umwandeln möchten.
- 15.00 ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS
- 15.01 Der Vorstand muss an jedem oder in Bezug auf jeden Börsentag den Nettoinventarwert jedes Fonds festlegen oder, wenn es verschiedene Klassen innerhalb eines Fonds gibt, den Nettoinventarwert je Aktie in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bestimmungen zuweisen.
- 15.02 Der Nettoinventarwert eines Fonds wird zum Bewertungspunkt für den betreffenden Börsentag ermittelt, indem der Wert der Vermögenswerte des Fonds gemäß Ziffer 16.01 dieses Vertrags unter Beachtung der darin festgelegten Grundsätze festgestellt wird, und mit den aufgrund von Ziffer 16.03 anwendbaren Erhöhungen, Abzügen und Anpassungen. Der einer Klasse oder gegebenenfalls einer Serie zuzurechnende Nettoinventarwert wird zum Bewertungspunkt für den betreffenden

Börsentag ermittelt, indem der Anteil des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds berechnet wird, der der betreffenden Klasse oder gegebenenfalls der Serie zum Bewertungspunkt in Bezug auf die Anzahl der ausgegebenen Aktien oder derjenigen, die in jeder Klasse oder gegebenenfalls in Serien am betreffenden Börsentag als ausgegeben erachtet werden, zurechenbar ist, vorbehaltlich von Anpassungen, die die Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten berücksichtigen, die jeder Klasse oder gegebenenfalls Serie zuzurechnen sind. Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in der Basiswährung des Fonds oder in einer anderen Währung ausgewiesen, die vom Vorstand entweder allgemein oder in Verbindung mit einer bestimmten Klasse oder in einem bestimmten Fall zugewiesen wird.

15.03 Der Nettoinventarwert je Aktie wird zum Bewertungspunkt an jedem oder in Bezug auf jeden Börsentag ermittelt, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds, oder der Nettoinventarwert, der einer Klasse oder gegebenenfalls einer Serie zurechenbar ist, durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien oder die als in einem solchen Fonds oder einer solchen Klasse oder gegebenenfalls in einer betreffenden Serie als ausgegeben erachtet werden, zum Bewertungspunkt am oder in Bezug auf den betreffenden Börsentag geteilt wird, und die sich daraus ergebende Gesamtsumme wird auf so viele Dezimalstellen gerundet, wie von Zeit zu Zeit vom Vorstand festgelegt wird.

15.04 Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit und von Zeit zu Zeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einer Klasse sowie die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien eines Fonds oder einer Klasse in folgenden Situationen auszusetzen:

- (a) während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums (außer an gewöhnlichen Feiertagen oder Wochenenden), wenn eine der anerkannten Börsen, an denen die Anlagen des betreffenden Fonds notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist, oder wenn Geschäfte dort eingeschränkt oder ausgesetzt sind oder der Handel ausgesetzt wurde oder eingeschränkt ist;
- (b) während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, wenn Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle des Vorstands entziehen, aufgrund derer eine Veräußerung oder Bewertung der Anlagen der ICAV des betreffenden Fonds nach vernünftigem Ermessen nicht durchführbar ist oder sich nachteilig auf die Interessen der Aktionäre auswirken würde, oder wenn es nicht möglich ist, Gelder, die am Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen beteiligt sind, auf das oder vom entsprechenden Konto der ICAV zu transferieren;

- (c) während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, wenn Ausfälle bezüglich der Kommunikationsmittel auftreten, die normalerweise bei der Ermittlung des Werts von jeglichen Anlagen des betreffenden Fonds eingesetzt werden;
- (d) während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, wenn der Wert einer Anlage des betreffenden Fonds aus irgendeinem Grund nicht angemessen, umgehend oder richtig ermittelt werden kann;
- (e) während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, wenn Zeichnungserlöse nicht auf das oder vom Konto eines Fonds übertragen werden können oder die ICAV nicht in der Lage ist, Gelder, die für die Zahlung von Rücknahmen benötigt werden, zurückzuführen, oder wenn solche Zahlungen nach Ansicht des Vorstands nicht zu regulären Wechselkursen durchgeführt werden können;
- (f) wenn es eine gegenseitige Vereinbarung zwischen der ICAV und der Depotstelle zum Zwecke der Abwicklung der ICAV oder der Auflösung eines Fonds oder einer Klasse gibt;
- (g) wenn es aus irgendeinem anderen Grund nicht möglich oder durchführbar ist, den Wert eines erheblichen Teils der Anlagen der ICAV oder eines Fonds zu ermitteln, oder
- (h) wenn der Vorstand nach eigenem Ermessen aus irgendeinem anderen Grund als den vorstehend dargelegten beschließt, dass dies in bestem Interesse der Aktionäre der ICAV oder eines Fonds geschieht.

Der Vorstand ist außerdem berechtigt, die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einer Klasse sowie die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien eines Fonds oder einer Klasse auszusetzen, wenn dies auf Anweisung der Zentralbank erfolgt.

- 15.05 Die Mitteilung einer solchen Aussetzung und die Mitteilung der Beendigung einer solchen Aussetzung muss von der ICAV auf eine Art und Weise veröffentlicht werden, die der Vorstand für angemessen hält, um die Personen zu informieren, die wahrscheinlich davon betroffen sind, und diese Mitteilung geht auch unverzüglich ohne Verzögerung an die Zentralbank.
- 15.06 Der Vorstand muss sicherstellen, dass der Nettoinventarwert je Aktie jederzeit für die betreffenden Aktionäre verfügbar ist.

16.00 BEWERTUNG VON ANLAGEN

16.01 Der Wert von Anlagen jedes Fonds wird zum Bewertungspunkt wie folgt ermittelt:

- (a) Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, ausgenommen wie nachfolgend unter (d), (e), (f), (g) und (h) dargelegt, werden zum letzten gehandelten Kurs bewertet, wenn dieser verfügbar ist, wie von Zeit zu Zeit vom Manager oder, wenn kein Manager bestellt wurde, von der ICAV ermittelt wird, (nachfolgend als verantwortliche Person bezeichnet), oder anderweitig zum letzten verfügbaren Marktmittelkurs bewertet. Wenn ein Wertpapier an einer oder mehreren anerkannten Börsen notiert ist oder gehandelt wird, ist die maßgebende Börse oder der Markt die Hauptbörse oder der Hauptmarkt, an dem das Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder die Börse oder der Markt, die bzw. der nach Ansicht der verantwortlichen Person die fairsten Kriterien für die Wertermittlung der betreffenden Anlage bietet. Anlagen, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, jedoch mit einem Aufschlag oder Abschlag außerhalb der betreffenden Börse oder Marktes erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags zum Bewertungspunkt bewertet werden, sofern die Depotstelle hinreichend davon überzeugt ist, dass die Annahme eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des realisierbaren Werts des Wertpapiers gerechtfertigt ist;
- (b) Der Wert eines Wertpapiers, das nicht an einem anerkannten Handelsplatz notiert ist oder gehandelt wird oder das dort notiert ist oder gehandelt wird, doch für das keine Notierung oder kein Wert verfügbar ist, oder wenn die verfügbare Notierung oder der Wert hinsichtlich des fairen Marktwerts nicht repräsentativ ist, dann wird der wahrscheinlich realisierbare Wert zugrunde gelegt, der sorgfältig und in gutem Glauben von (i) der verantwortlichen Person oder (ii) einer fachkundigen Person, Firma oder einem Unternehmen (einschließlich dem Anlageverwalter geschätzt wurde), die bzw. das von der verantwortlichen Person ausgewählt und für diesen Zweck von der Depotstelle genehmigt wurde, oder (iii) auf irgendeine andere Art und Weise, sofern der Wert von der Depotstelle genehmigt wurde. Sind für festverzinsliche Wertpapiere keine verlässlichen Marktnotierungen verfügbar, kann der Wert dieser Wertpapiere anhand der Matrix-Methode ermittelt werden, die von der verantwortlichen Person durchgeführt wird, wobei diese Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung von anderen

Wertpapieren bewertet werden können, die in Bezug auf Rating, Rendite, Fälligkeitsdatum und sonstige Eigenschaften vergleichbar sind;

- (c) Flüssige Mittel und Festgelder werden mit ihrem Nominal-/Nennwert zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen bis zum Ende des betreffenden Tages zum Bewertungspunkt bewertet;
- (d) Derivatekontrakte, die an einem regulierten Markt gehandelt werden, einschließlich unter anderem Futures und Optionsverträge sowie Index-Futures, werden zum Abwicklungspreis bewertet, wie vom Markt ermittelt, an dem der Derivatekontrakt gehandelt wird. Wenn der Abrechnungspreis nicht verfügbar ist, wird der wahrscheinlich realisierbare Wert sorgfältig und in gutem Glauben von (i) der verantwortlichen Person oder (ii) einer fachkundigen Person, Firma oder einem Unternehmen (einschließlich dem Anlageverwalter) geschätzt, die bzw. das von der verantwortlichen Person ausgewählt und für diesen Zweck von der Depotstelle genehmigt wurde, oder (iii) auf irgendeine andere Art und Weise, sofern der Wert von der Depotstelle genehmigt wurde. Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Kontrahenten und Transaktionsregister („EMIR“) und der damit zusammenhängenden delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 werden OTC-Derivatekontrakte einschließlich unter anderem Swap-Kontrakte und Swaptionen täglich bewertet, entweder (i) auf Basis des Wertes, den der entsprechende Kontrahent bekanntgibt; eine solche Bewertung ist zumindest wöchentlich von einer Partei, die zu diesem Zweck von der Depotstelle zugelassen wurde und die unabhängig vom Kontrahenten ist (die „Bewertung durch den Kontrahenten“) zu genehmigen oder zu verifizieren, oder (ii) sie werden anhand einer alternativen Bewertung bewertet, die von einer fachkundigen Person zur Verfügung gestellt wird, die von der verantwortlichen Person bestellt und zu der die Depotstelle zu diesem Zweck ihre Zustimmung erteilt hat, oder anhand einer sonstigen Bewertungsmaßnahme bewertet unter der Voraussetzung, dass die Depotstelle diesem Wert zustimmt (die „alternative Bewertung“). Wenn eine solche alternative Bewertungsmethode eingesetzt wird, wird die ICAV die international anerkannten bewährten Praktiken befolgen und sich an die Bewertungsgrundsätze von OTC-Instrumenten halten, die von Organen wie der IOSCO [International Organization of Securities Commissions (Internationale Vereinigung der Börsen)] und dem AIMA [Alternative Investment Management Association (Verband der alternativen Anlageverwaltung)] herausgegeben werden, und diese monatlich mit der Bewertung durch den Kontrahenten abstimmen. Ergeben sich erhebliche Unterschiede, werden diese umgehend untersucht und erläutert;

- (e) Devisenterminkontrakte und Zinsswaps sind in derselben Weise wie OTC-Derivatekontrakte oder unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktpreise zu bewerten;
- (f) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes (a) werden Anteile an kollektiven Kapitalanlagen zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder Angebotspreis bewertet, wie von der betreffenden kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht oder, falls diese an einer anerkannten Börse notiert ist oder gehandelt wird, in Übereinstimmung mit (a) oben;
- (g) Die verantwortliche Person kann die Bewertungsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten in Bezug auf kurzfristige Geldmarktfonds einsetzen, die den Anforderungen der Zentralbank für kurzfristige Geldmarktfonds entspricht, und bei der eine Prüfung der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten gegenüber der Marktbewertung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgt;
- (h) Handelt es sich bei einem Fonds nicht um einen Geldmarktfonds, kann die verantwortliche Person Geldmarktinstrumente anhand der Bewertungsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bewerten;
- (i) Die verantwortliche Person kann mit der Zustimmung der Depotstelle den Wert einer Anlage entsprechend anpassen, wenn im Hinblick auf ihre Währung, Marktfähigkeit, die geltenden Zinssätze, die erwarteten Dividenden, Laufzeit, Liquidität oder sonstige wesentliche Überlegungen eine solche Anpassung erforderlich ist, um ihren marktgerechten Preis wiederzugeben;
- (j) Jeder Wert, der in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Fonds ausgewiesen wird, muss in die Basiswährung des betreffenden Fonds zum geltenden Wechselkurs umgerechnet werden, den die verantwortliche Person oder ihr Vertreter als angemessen festlegen muss;
- (k) Kann der Wert einer Anlage nicht wie oben dargelegt ermittelt werden, ist der Wert der wahrscheinlich realisierbare Wert, der von der verantwortlichen Person sorgfältig und in guten Glauben oder von einer fachkundigen Person geschätzt wird, die vom Vorstand bestellt und für diesen Zweck von der Depotstelle genehmigt worden ist;

- (l) Wenn die verantwortliche Person es als notwendig erachtet, eine bestimmte Anlage anhand einer alternativen Bewertungsmethode bewerten zu lassen, muss diese von der Depotstelle genehmigt werden.
- 16.02 Erachtet die verantwortliche Person es als notwendig, eine bestimmte Anlage anhand einer alternativen Bewertungsmethode bewerten zu lassen, muss diese von der Depotstelle genehmigt werden.
- 16.03 Bei der Berechnung des Werts des Vermögens der ICAV und eines jedes Fonds gelten die folgenden Grundsätze:
- (a) bei der Ermittlung des Wertes der Vermögenswerte eines Fonds (a) kann der Vorstand die Vermögenswerte eines Fonds (i) zu den niedrigsten Marktangebotspreisen bewerten, wenn an einem Börsentag der Wert sämtlicher eingegangenen Rücknahmeanträge den Wert sämtlicher eingegangener Anträge für den Erwerb von Aktien überschreitet, oder zu den höchsten Marktangebotspreisen, wenn an einem Börsentag der Wert sämtlicher eingegangener Anträge für den Erwerb von Aktien den Wert sämtlicher eingegangener Rücknahmeanträge überschreitet, in jedem Fall geschieht dies, um den Wert der Aktien, die vom bestehenden Aktionär gehalten werden, zu erhalten; (ii) zu den Kauf- und Verkaufspreisen bewerten, bei denen ein Kauf- und Verkaufswert verwendet wird, um den Preis zu ermitteln, zu dem Aktien in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ausgegeben und zurückgenommen werden, oder (iii) zu den zuletzt gehandelten Preisen bewerten; sofern in jedem Fall gegeben ist, dass die vom Vorstand gewählte Bewertungspolitik hinsichtlich der ICAV und gegebenenfalls der einzelnen Fonds so lange konsequent angewandt wird, wie die ICAV oder die Fonds, je nachdem, was zutrifft, auf einer gut gehenden Basis weitergeführt werden und sofern die vom Vorstand gewählte Bewertungspolitik hinsichtlich der ICAV und hinsichtlich sämtlicher Vermögenswerte der ICAV oder des betreffenden Fonds konsequent angewandt wird. Jede Aktie, deren Ausgabe der Vorstand hinsichtlich eines Börsentags zugestimmt hat, wird bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse bis zum Bewertungspunkt hinsichtlich des folgenden Börsentags nicht berücksichtigt, und die Vermögenswerte des betreffenden Fonds gelten nicht als berücksichtigt, bis zum Bewertungspunkt des folgenden Börsentags der Betrag in Barmitteln oder sonstigem Eigentum eingegangen ist oder für die Aktien eingehen soll, deren Ausgabe nach Abzug davon (im Falle von Aktien, die gegen Barmittel ausgegeben werden sollen) oder gegen vorläufige Gebühren vereinbarungsgemäß ausgestellt

werden;

- (b) wenn der Kauf oder Verkauf von Anlagen vereinbart wurde, doch ein solcher Kauf oder Verkauf nicht abgeschlossen worden ist, werden die betreffenden Anlagen einbezogen oder ausgeschlossen, und der Brutto-Kaufpreis und der Netto-Verkaufspreis werden ausgeschlossen oder einbezogen, wie von Fall zu Fall erforderlich, so als ob sei ein solcher Kauf oder Verkauf ordnungsgemäß abgeschlossen worden, sofern der Vorstand keinen Grund zu der Annahme hat, dass ein solcher Kauf oder Verkauf nicht abgeschlossen wird;
- (c) zu den Vermögenswerten des betreffenden Fonds wird jede tatsächliche oder geschätzte Art der Kapitalbesteuerung hinzugefügt, die möglicherweise von der ICAV wieder eingetrieben werden kann und diesem Fonds zuzurechnen ist;
- (d) zu den Vermögenswerten jedes betreffenden Fonds wird eine Summe hinzuaddiert, die jegliche Zinsen, Dividenden oder sonstige aufgelaufene Erträge darstellt, doch die nicht eingegangen ist, und eine Summe, die die nicht amortisierten Aufwendungen darstellt, es sei denn, der Vorstand ist der Ansicht, dass es unwahrscheinlich ist, dass solche Zinsen, Dividenden oder sonstige Erträge gezahlt werden oder vollständig eingehen; in einem solchen Fall gilt deren Wert als eingegangen, nachdem ein Abschlag getätigt wurde, den der Vorstand oder sein Vertreter (mit Zustimmung der Depotstelle) in einem solchen Fall für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert hiervon widerzuspiegeln;
- (e) zu den Vermögenswerten jedes betreffenden Fonds wird der Gesamtbetrag (unabhängig davon, ob es sich um den tatsächlichen Betrag oder um einen vom Vorstand oder seinem Vertreter geschätzten Betrag handelt) von Rückforderungsansprüchen einer Besteuerung, die auf Erträge oder Kapitalgewinne erhoben werden, einschließlich Ansprüchen auf eine Doppelbesteuerungsentlastung, hinzugefügt;
- (f) wenn eine Rücknahmeanündigung von Aktien bei der ICAV hinsichtlich eines Börsentags eingegangen ist und die Einziehung dieser Aktien nicht abgeschlossen wurde, gelten die zurückzunehmenden Aktien zum Bewertungspunkt als ausgegeben und wird davon ausgegangen, dass der Wert der Vermögenswerte des betreffenden Fonds den zu zahlenden Betrag bei einer solchen Rücknahme beinhaltet;

- (g) von den Vermögenswerten des betreffenden Fonds muss Folgendes abgezogen werden:
- (i) der Gesamtbetrag der tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds zu zahlen sind, einschließlich aller ausstehenden Kreditverbindlichkeiten der ICAV in Bezug auf den betreffenden Fonds, Zinsen, Gebühren und Aufwendungen, die für solche Kreditverbindlichkeiten zu zahlen sind, und jegliche geschätzte Steuerforderungen und Beträge in Bezug auf Eventualverbindlichkeiten und prognostizierte Aufwendungen, die der Vorstand zum Bewertungspunkt als fair und angemessen erachtet;
 - (ii) eine Summe hinsichtlich der Steuern (falls zutreffend) auf Erträge und Kapitalgewinne auf Anlagen des betreffenden Fonds, die nach Schätzung des Vorstands zur Zahlung fällig werden;
 - (iii) der Betrag (falls zutreffend) einer erklärten Ausschüttung, die jedoch diesbezüglich nicht ausgeschüttet wurde;
 - (iv) die Vergütung, Gebühren und Aufwendungen der Vorstandsmitglieder, des Verwalters, der Depotstelle, des Anlageverwalters, jeder Vertriebsstelle, jeder Zahlstelle oder Untervertriebsstelle und sonstiger Dienstleister der ICAV, die aufgelaufen, jedoch nicht gezahlt worden, zusammen mit einer Summe, die dem Wert der hierauf entfallenden Umsatzsteuer (falls zutreffend) entspricht;
 - (v) der Gesamtbetrag (unabhängig davon, ob es sich um den tatsächlichen oder den vom Vorstand geschätzten Betrag handelt) jeglicher Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds (einschließlich sämtlicher laufender Verwaltungsgebühren, Kosten und Aufwendungen für die Einrichtung und den Betrieb) zum jeweiligen Bewertungspunkt zu zahlen sind;
 - (vi) ein Betrag, der zum betreffenden Bewertungspunkt die projizierte Verbindlichkeit des betreffenden Fonds hinsichtlich der Kosten und Aufwendungen widerspiegelt, die dem betreffenden Fonds im Falle einer nachfolgenden Auflösung entstehen;

- (vii) ein Betrag zum Bewertungspunkt, der die projizierte Verbindlichkeit in Bezug auf die jeweilige Einzahlungsaufforderung hinsichtlich der Aktien in Bezug auf die ausgestellten Optionsscheine und/oder Optionen, die von dem betreffenden Fonds oder der Aktienklasse ausgestellt wurden, darstellt, und
- (viii) jegliche sonstigen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß abgezogen werden können.

16.04 Unbeschadet von Ziffer 25.02 dieses Vertrags ist der Vorstand berechtigt, alle seine Befugnisse, Vollmachten und Ermessensspielräume in Bezug auf die Wertermittlung einer Anlage an einen Ausschuss des Vorstands oder an eine andere ordnungsgemäß befugte Person zu delegieren, und er kann auch die Berechnung des Nettoinventarwerts in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank delegieren. Sofern nicht Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Unterlassung vorliegen, ist jede vom Vorstand oder einem Ausschuss des Vorstands oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person im Namen der ICAV bei der Wertermittlung von Anlagen oder der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einer Klasse oder gegebenenfalls einer Serie oder des Nettoinventarwerts je Aktie getroffene Entscheidung endgültig und verbindlich für die ICAV sowie für vorhandene, ehemalige oder künftige Aktionäre.

16.05 Ungeachtet der Gelder auf einem Geldkonto, das in Übereinstimmung mit Ziffer 6.06 dieses Vertrags eingerichtet, unterhalten und verwaltet wird (gemäß den Anforderungen der Zentralbank oder anderweitig), werden diese Gelder als Vermögenswerte eines Fonds behandelt und diesem auch zugerechnet:

- (a) jegliche Zeichnungsgelder, die von einem Anleger vor dem Börsentag eines Fonds in Bezug auf einen Antrag für den Erwerb von Aktien eingehen oder deren Eingang erwartet wird, werden empfangen und auf einem Geldkonto gemäß Ziffer 6.06 dieses Vertrags verwahrt und dürfen nicht bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts von diesem Fonds berücksichtigt werden, bis zum Bewertungspunkt in Bezug auf den Börsentag, an dem die Aktien des Fonds für die Ausgabe an diesen Anleger freigegeben sind;
- (b) jegliche Rücknahmegelder, die an einen Anleger im Anschluss an einen Börsentag eines Fonds zurückzuzahlen sind, an dem die Aktien von diesem Anleger zurückgenommen wurden und auf einem Geldkonto gemäß Ziffer 6.06 dieses Vertrags verwahrt wurden, dürfen bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht berücksichtigt werden, und

- (c) jegliche Dividendenbeträge, die an einen Anteilinhaber eines Fonds zu zahlen sind und die gemäß Ziffer 6.06 dieses Vertrags auf einem Geldkonto verwahrt werden, dürfen bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht berücksichtigt werden.

17.00 ÜBERTRAGUNG UND ÜBERMITTLUNG VON ANTEILEN

- 17.01 Die Übertragung von Anteilen muss in der Stückelung ausgeführt werden, die vom Vorstand jeweils in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bestimmungen festgelegt wird.
- 17.02
 - (a) Die Übertragung von Aktien kann schriftlich in jeder üblichen und verbreiteten Form ausgeführt werden, unterzeichnet von oder im Namen des Übertragenden, und jede Übertragung muss den vollständigen Namen und die Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers enthalten;
 - (b) Der Vorstand kann jeweils eine Gebühr für die Eintragung der Übertragung von Finanzinstrumenten festlegen, sofern die Höchstgebühr 3 % des Nettoinventarwerts der Aktien, dem Gegenstand der Übertragung, am Börsentag unmittelbar vor dem Datum der Übertragung nicht überschreitet, und diese Gebühr darf ausschließlich zum Nutzen und zum Vorteil der ICAV oder des Anlageverwalters oder dem Händler einbehalten werden, wie der Vorstand nach seinem alleinigem Ermessen festlegen kann.
- 17.03 Der Übertragende wird weiterhin als Inhaber der Aktie erachtet, bis der Name des Übertragungsempfängers diesbezüglich in das Register eingetragen wird.
- 17.04 Die Auswirkungen für den Übertragenden und den Übertragungsempfänger von Aktien in Bezug auf eine Performancegebühr, die gemäß den in diesem Vertrag enthaltenen Angaben zu zahlen ist, wird von der ICAV in eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit festgelegt und im Prospekt veröffentlicht.
- 17.05
 - (a) Der Vorstand kann es nach eigenem Ermessen ablehnen, eine Übertragung von Aktien einzutragen, wenn:
 - (i) der Übertragende oder der Übertragungsempfänger infolge einer solchen Übertragung eine Anzahl von Aktien halten würde, die weniger als der Mindestanlagebetrag ausmacht, oder der Übertragungsempfänger weniger als die Mindestzeichnung halten würde;

- (ii) die geltenden Steuern und/oder die Börsenstempelsteuern in Bezug auf das zu übertragende Finanzinstrument nicht vollständig gezahlt worden sind;
- (iii) das zu übertragende Finanzinstrument nicht beim Sitz oder an einem anderen Ort hinterlegt wird, wie es der Vorstand angemessen verlangen kann, zusammen mit dem Aktienzertifikat, auf das dieses sich bezieht; der Vorstand kann einen solchen Nachweis, dass der Übertragende berechtigt ist, eine solche Übertragung durchzuführen, in angemessener Form verlangen, ebenso wie dazugehörige Informationen und Erklärungen, die der Vorstand vom Übertragenden fordern kann, einschließlich unter anderem der Informationen und Erklärungen, die von einem Antragsteller für den Erwerb von Aktien der ICAV verlangt werden können, sowie die Gebühr, die von Zeit zu Zeit vom Vorstand für die Eintragung eines zu übertragenden Finanzinstruments ausgewiesen wird, oder
- (iv) er Kenntnis oder Grund zu der Annahme hat, dass die Übertragung dazu führen würde, dass das wirtschaftliche Eigentum solcher Aktien auf eine Person übergeht, die gegen etwaige Beschränkungen des Eigentums verstößt, die vom Vorstand auferlegt wurden, oder wenn diese Übertragung zu rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, geldlichen, steuerlichen oder wesentlichen administrativen Nachteilen für den betreffenden Fonds oder die Klasse oder die Aktionäre insgesamt führen würde;
- (v) infolge einer solchen Übertragung jegliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt würden oder die Übertragung zu einem Ergebnis führte, das nicht mit jeglichen Bestimmungen des Prospekts oder jeglichen gesetzlichen Bestimmung übereinstimmt (einschließlich Gesetze, die bis auf Weiteres in einem Land oder Gebiet außerhalb von Irland gelten); oder
- (vi) unter jeglichen andern im Prospekt beschriebenen Umständen.

17.06 Die Eintragung von Übertragungen kann für bestimmte Zeiträume ausgesetzt werden, die vom Vorstand festgelegt werden können, sofern gegeben ist, dass jede Eintragung nicht für mehr als dreißig (30) Tage ausgesetzt wird.

17.07 Sollte der Vorstand die Eintragung einer Übertragung eines Anteils ablehnen, muss er dem Übertragenden innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum, an dem die

Übertragung bei der ICAV eingereicht wurde, eine Ablehnungsmitteilung zukommen lassen, vorausgesetzt der Vorstand ist nicht verpflichtet, einer Person gegenüber eine Mitteilung über die Ablehnung der Eintragung einer Übertragung zu machen, wenn die Mitteilung zu einer Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung (einschließlich Gesetze, die bis auf Weiteres in einem Land oder Gebiet außerhalb von Irland gelten) führen würde.

- 17.08 Sämtliche zu übertragenden Finanzinstrumente, die eingetragen werden, müssen bei der ICAV verbleiben, doch jegliche zu übertragenden Finanzinstrumente, deren Eintragung vom Vorstand abgelehnt wird (außer im Falle von Betrug) müssen an die Person zurückgegeben werden, die diese verwahrt.
- 17.09 Beim Tod eines Anteilnehmers sind der oder die Hinterbliebenen, sofern der Verstorbene ein gemeinsamer Inhaber war, und die Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter des Verstorbenen, sofern er ein alleiniger oder hinterbliebener Inhaber war, die einzige(n) Person(en), deren berechtigtes Interesse am Eigentum an den Aktien von der ICAV anerkannt wird, doch nichts in dieser Ziffer 17.09 impliziert eine Freigabe des Nachlasses des verstorbenen Anteilnehmers, unabhängig davon, ob eine getrennte oder gemeinsame Haftung vorliegt.
- 17.10 Jeder Vormund eines minderjährigen Aktionärs und jeder Vormund oder sonstige rechtliche Vertreter eines Aktionärs, der gesetzlich unmündig ist, und jede Person, die ein Anrecht auf eine Aktie infolge von Tod, Insolvenz oder Konkurs eines Aktionärs erlangt, ist nach Erbringung eines vom Vorstand geforderten Eigentumsnachweises berechtigt, entweder selbst als Inhaber der Aktie eingetragen zu werden oder eine Übertragung derselben vorzunehmen, wie der Aktionär es hätte tun können, doch der Vorstand verfügt über dieselben Rechte, eine solche Eintragung abzulehnen oder auszusetzen, wie er es im Falle einer Übertragung der Aktie durch den Aktionär hätte tun können.
- 17.11 Eine Person, die auf diese Weise infolge von Tod, Insolvenz oder Konkurs eines Aktionärs ein Anrecht an einer Aktie erhält, ist berechtigt, die Aktie zu erhalten. und kann eine Entlastung bezüglich sämtlicher zu zahlender Gelder oder anderer Nachteile, die ihr hinsichtlich der Aktie entstehen, erteilen, doch sie ist nicht berechtigt, eine Einladung für Hauptversammlungen der ICAV zu erhalten oder an diesen teilzunehmen oder abzustimmen, noch hat sie, vorbehaltlich des Vorgenannten, ein Anrecht auf die Privilegien eines Aktionärs in Bezug auf die Aktie, **IMMER VORAUSGESETZT**, dass der Vorstand jederzeit eine solche Person auffordern kann, entweder sich selbst eintragen zu lassen oder die Aktie zu übertragen, und wenn der Aufforderung nicht innerhalb von neunzig Tagen entsprochen wird, ist der Vorstand berechtigt, sämtliche

zahlbaren Gelder oder sonstige Vorteile in Bezug auf die Aktie einzubehalten, bis die Anforderungen der Aufforderung erfüllt wurden.

17.12 Falls die ICAV bei der Übertragung von Anteilen durch einen Aktionär Steuern einschließlich Strafzahlungen und Zinsen hieran abziehen, einbehalten oder abrechnen muss, werden die Bestimmungen von Ziffer 12.14 entsprechend angewandt, wie wenn diese an dieser Stelle vollständig wiederholt werden würden.

18.00 ANLAGEZIELE

- 18.01 (a) Die ICAV und jeder Fonds können ausschließlich in die Anlagen investieren, die im Rahmen der OGAW-Verordnungen und der Anforderungen der Zentralbank zulässig sind, vorbehaltlich der Einschränkungen und Beschränkungen, die in den OGAW-Verordnungen und den Anforderungen der Zentralbank sowie jeglichen Ausnahmeregelungen hiervon dargelegt sind, die von der Zentralbank zugelassen werden.
- (b) Mit Ausnahme der zugelassenen Anlagen in nicht notierte Wertpapiere kann jeder Fonds ausschließlich in die Wertpapiere und Derivate anlegen, die an einer anerkannten Börse (einschließlich der derivativen Märkte) notiert und gehandelt werden, die die aufsichtsrechtlichen Kriterien (reguliert, funktioniert ordnungsgemäß, ist anerkannt und öffentlich zugänglich) erfüllen und die im Prospekt angeführt sind;
- (c) Die spezifischen Anlageziele und die Anlagepolitik jedes Fonds werden in den entsprechenden Prospektergänzungen zum Prospekt dargelegt und vom Vorstand zum Zeitpunkt der Einrichtung des betreffenden Fonds formuliert;
- (d) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank kann jeder Fonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von Mitgliedsstaaten, ihren lokalen Behörden, Nicht-Mitgliedsstaaten oder öffentlichen internationalen Gremien ausgegeben und garantiert werden, von denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten Anteilinhaber sind, die aus der folgenden Liste stammen:
- OECD-Regierungen (sofern die entsprechenden Emissionen das Rating Investment Grade haben)
- Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen das Rating Investment Grade haben)

Regierung von Indien (sofern die Emissionen das Rating Investment Grade haben)

Regierung von Singapur

Regierung der Volksrepublik China

Europäische Investitionsbank

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

International Finance Corporation

Internationaler Währungsfonds

Euratom

Asiatische Entwicklungsbank

Europäische Zentralbank

Europarat

Eurofima

Afrikanische Entwicklungsbank

Die Weltbank

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Die Weltbank)

Interamerikanische Entwicklungsbank

Europäische Union

Federal National Mortgage Association (Fannie Mae)

Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac)

Government National Mortgage Association (Ginnie Mae)

Student Loan Marketing Association (Sallie Mae)

Federal Home Loan Bank

Federal Farm Credit Bank

Tennessee Valley Authority

Straight-A Funding LLC

- (e) Die ICAV oder ein Fonds kann für die Zwecke und zu den Bedingungen, die in den OGAW-Verordnungen und den Anforderungen der Zentralbank dargelegt sind, das gesamte ausgegebene Aktienkapital eines privaten Unternehmens besitzen, wenn es der Vorstand im Interesse der Aktionäre für notwendig oder wünschenswert für die ICAV hält, in Verbindung mit der ICAV oder einem Fonds dies zu integrieren oder zu erwerben oder zu nutzen. Sämtliche Vermögenswerte und Anteile eines solchen Unternehmens können von der Depotstelle oder ihren Unterdepotstellen oder ihrem Nominee verwahrt werden.

18.02 Die ICAV und jeder Fonds, und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank auch jede Klasse, kann Derivate und Techniken und Instrumente für Anlagezwecke und das effiziente Portfoliomanagement einsetzen, und die ICAV und jeder Fonds und jede Klasse kann Derivate und Techniken sowie Instrumente zum Schutz vor Wechselkursrisiken, in jedem Fall zu den Bedingungen und innerhalb der Beschränkungen, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden, einsetzen.

18.03 Für den Zweck der Bereitstellung von Margen oder Sicherheiten hinsichtlich von Transaktionen in und dem Einsatz von Derivaten und Techniken sowie Instrumenten ist die ICAV berechtigt:

- (a) jegliche Anlagen, die Bestandteil der ICAV oder des jeweiligen Fonds sind, zu übertragen, zu hinterlegen, hypothekarisch zu belasten, in Rechnung zu stellen oder zu belasten;
- (b) um solche Anlagen mit Befugnissen an den betreffenden anerkannten Börsen oder Märkten oder bezüglich der Kontrahenten oder gegenüber jeglichen Unternehmen auszustatten, die von einer solchen anerkannten Börse oder Markt oder einem Kontrahenten kontrolliert werden, und für den Zweck des Erhalts einer Marge und/oder für die Abdeckung für einen Nominee der Depotstelle, und/oder

- (c) die Garantie einer Bank zu geben oder zu erhalten (und die dafür erforderliche Rückabsicherung), und um eine solche Garantie oder Barmittel bei einer anerkannten Börse oder einem Kontrahenten oder einem Unternehmen zu hinterlegen, das von einer solchen anerkannten Börse oder von einem Kontrahenten kontrolliert wird, und für den Zweck des Erhalts einer Marge und/oder einer Abdeckung einzusetzen.
- 18.04 Ein Fonds kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank die Zusammensetzung einer Aktie oder von Schuldtiteln oder eines sonstigen Finanzindex auch nachbilden, wenn dieser von der Zentralbank anerkannt wird.
- 18.05 Ein Fonds kann zusätzliche flüssige Mittel halten.
- 18.06 Nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte eines Fonds dürfen insgesamt in die Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden.
- 19.00 HAUPTVERSAMMLUNGEN
- 19.01 Sämtliche Hauptversammlungen der ICAV müssen in Irland abgehalten werden.
- 19.02 Die ICAV muss in jedem Jahr eine Hauptversammlung als ihre jährliche Hauptversammlung abhalten, zusätzlich zu jeglichen anderen Hauptversammlungen in diesem Jahr. Zwischen dem Datum einer jährlichen Hauptversammlung der ICAV und der nächsten dürfen höchstens fünfzehn Monate vergehen, jedoch SOFERN die ICAV ihre erste jährliche Hauptversammlung innerhalb der ersten achtzehn Monate nach dem Datum, an dem die Eintragungsverfügung durch die Zentralbank bezüglich der ICAV in Kraft tritt, abhält, muss die ICAV im Jahr ihrer Eintragung keine weitere Versammlung als ihre jährliche Hauptversammlung abhalten.
- 19.03 Der Vorstand der ICAV kann beschließen, keine jährliche Hauptversammlung abzuhalten, und muss in diesem Fall sämtliche Anteilhaber der ICAV innerhalb einer Frist von 60 Tagen schriftlich informieren. Jeglicher diesbezügliche Beschluss gilt für das Jahr, in dem er gefasst wurde, und nachfolgende Jahre, hat jedoch keinen Einfluss auf durch Nichtabhaltung einer jährlichen Hauptversammlung entstandene Verbindlichkeiten. Sollte jedoch ein gemäß dieser Ziffer gefasster Beschluss ein Jahr lang gültig sein, können (i) einer oder mehrere Anteilhaber der ICAV der/die (gemeinsam) mindestens 10 Prozent der Stimmen der ICAV hält/halten oder (ii) die Wirtschaftsprüfer durch schriftliche Mitteilung an die ICAV im vorausgehenden Jahr oder mindestens einen Monat vor Ende dieses Jahres von der ICAV verlangen, eine

jährliche Hauptversammlung in dem Jahr abzuhalten, und die ICAV muss die verlangte Hauptversammlung abhalten.

- 19.04 Alle Hauptversammlungen (außer den jährlichen Hauptversammlungen) werden als außerordentliche Hauptversammlungen bezeichnet.
- 19.05 Der Vorstand ist berechtigt, im eigenen Ermessen jederzeit eine Hauptversammlung einzuberufen.
- 19.06 Sollte der Vorstand zu irgendeinem Zeitpunkt nicht beschlussfähig sein, ist jedes Vorstandsmitglied und jeder Anteilhaber der ICAV berechtigt, eine außerordentliche Hauptversammlung auf die gleiche oder möglichst ähnliche Art und Weise einzuberufen, wie Versammlungen durch den Vorstand einberufen werden.
- 19.07 Ein oder mehrere Anteilhaber der ICAV der oder die (gemeinsam) mindestens 10 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals der ICAV halten und bei Hauptversammlungen der ICAV stimmberechtigt sind, sind berechtigt, eine außerordentliche Hauptversammlung der ICAV einzuberufen.
- 19.08 Eine von den Anteilhabern gemäß Ziffer 19.07 einberufene Versammlung wird auf die gleiche oder möglichst ähnliche Art und Weise einberufen, wie Versammlungen von Anteilhabern durch den Vorstand einberufen werden.
- 20.00 EINBERUFUNGSBEKANNTMACHUNG EINER HAUPTVERSAMMLUNG
- 20.01 Jede jährliche Hauptversammlung und eine außerordentliche Hauptversammlung, die für die Verabschiedung eines Sonderbeschlusses einberufen wird, müssen mit einer Frist von mindestens einundzwanzig vollen Tagen einberufen werden, und alle anderen außerordentlichen Hauptversammlungen müssen mit einer Frist von mindestens vierzehn vollen Tagen einberufen werden. Eine solche Einberufungsbekanntmachung muss in jedem Fall zusätzlich zu den Informationen, die in Ziffer 20.03 dieses Vertrags dargelegt werden, Angaben zu Ort, Datum und Uhrzeit der Hauptversammlung sowie die allgemeine Art der Angelegenheiten, die im Rahmen einer solchen Hauptversammlung zu behandeln sind, beinhalten; im Falle eines vorgeschlagenen Sonderbeschlusses müssen auch Text und Gegenstand des vorgeschlagenen Sonderbeschlusses enthalten sein.
- 20.02 Der Vorstand, der Anlageverwalter, der Verwalter, die Wirtschaftsprüfer und die Depotstelle sind befugt, eine Einberufungsbekanntmachung zu erhalten und an der Hauptversammlung der ICAV teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

- 20.03 In jeder Einberufungsbekanntmachung einer Hauptversammlung der ICAV müssen Aussagen von angemessener Bedeutung enthalten sein, (i) dass ein Anteilinhaber, der teilnahme- und stimmberechtigt ist, einen oder mehrere Stimmrechtsbevollmächtigte benennen kann, die an seiner Stelle teilnehmen, das Wort ergreifen und abstimmen, und (ii) dass ein Stimmrechtsbevollmächtigter nicht auch ein Anteilinhaber sein muss, und (iii) die Frist, innerhalb derer die Stimmrechtsvollmacht am Sitz der ICAV oder an einem anderen Ort innerhalb der Republik Irland eingegangen sein muss, wie in der Erklärung zu diesem Zweck dargelegt.
- 20.04 Wird versehentlich versäumt, eine Einberufungsbekanntmachung an irgendeine Person zu übermitteln oder wenn diese bei irgendeiner Person nicht eingeht, die berechtigt ist, eine Einberufungsbekanntmachung zu erhalten, so werden die Beratungen auf einer Hauptversammlung hierdurch nicht außer Kraft gesetzt.
- 20.05 Wenn eine Bestimmung im Rahmen des Gesetzes vorschreibt, dass für einen Beschluss eine längere Frist für die Einberufungsbekanntmachung erforderlich ist, so ist der Beschluss nicht wirksam (außer wenn der Vorstand der ICAV beschlossen hat, diesen zu übermitteln), sofern eine Absichtserklärung zur Verlängerung der Einberufungsfrist nicht wenigstens achtundzwanzig volle Tage (oder auch weniger, falls dies das Gesetz zulässt) vor der Hauptversammlung, bezüglich derer diese Frist verlängert wird, bei der ICAV eingegangen ist; die ICAV muss den Anteilinhabern gegenüber eine Bekanntmachung bezüglich eines solchen Beschlusses je nach den Anforderungen und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes machen.
- 21.00 VERFAHREN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN
- 21.01 Sämtliche Angelegenheiten, die bei einer außerordentlichen Hauptversammlung behandelt werden, gelten als besonders, genauso wie sämtliche Angelegenheiten, die bei einer jährlichen Hauptversammlung behandelt werden (mit Ausnahme der Prüfung des gemäß dem Gesetz aufgestellten Jahresabschlusses und der diesbezüglichen Berichte des Vorstands und der Wirtschaftsprüfer, der Wahl und Wiederwahl der Vorstandsmitglieder, die Ernennung und Wiederernennung von Wirtschaftsprüfern und die Festlegung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer).
- 21.02 Auf einer Hauptversammlung dürfen keine Angelegenheiten behandelt werden, wenn keine Beschlussfähigkeit (Quorum) vorhanden ist. Vorbehaltlich Ziffer 6.03 sind zwei Anteilinhaber, die entweder persönlich oder in Vertretung anwesend sind, bei einer Hauptversammlung der ICAV beschlussfähig. Jeder Vertreter eines Unternehmens, der gemäß Ziffer 22.13 der in diesem Vertrag enthaltenen Angaben befugt und bei einer Versammlung der ICAV oder bei einer Aktionärsversammlung eines Fonds oder einer Klasse anwesend ist, wird für die Zwecke des Quorums als Anteilinhaber erachtet. Bei

einer Aktionärsversammlung eines Fonds oder einer Klasse bilden zwei Aktionäre, die persönlich anwesend sind oder bevollmächtigt vertreten werden, das Quorum für sämtliche Zwecke; ein Vertreter, der gemäß Ziffer 22.13 der in diesem Vertrag enthaltenen Angaben befugt ist, und der bei einer solchen Versammlung anwesend ist, wird für die Zwecke eines Quorums als Aktionär erachtet.

- 21.03 Falls eine halbe Stunde nach dem für eine Versammlung festgesetzten Beginn kein Quorum anwesend ist, wird die Versammlung, wenn diese auf Verlangen der Anteilinhaber einberufen wurde, aufgelöst. In jedem anderen Fall wird die Versammlung auf denselben Tag in der darauffolgenden Woche, zur selben Zeit am selben Ort oder auf einen anderen Wochentag oder eine andere Zeit und einen anderen Ort vertagt, wie der Vorstand festlegen kann, und falls bei einer vertagten Versammlung innerhalb einer halben Stunde nach dem festgesetzten Beginn der Versammlung kein Quorum anwesend ist, bilden die anwesenden Anteilinhaber ein Quorum; wenn eine Versammlung für einen Fonds oder eine Klasse einberufen wurde, um über die Veränderungen von Rechten der Aktionäre in einem solchen Fonds oder einer solchen Klasse zu beraten, bildet ein Aktionär, der Aktien an dem besagten Fonds oder der Klasse hält, oder sein Stimmrechtsbevollmächtigter das Quorum.
- 21.04 Der Vorsitzende, falls ein Vorsitzende benannt wurde, oder, falls dieser abwesend ist, der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, oder wenn auch dieser nicht anwesend ist, ein anderes Vorstandsmitglied, das vom Vorstand benannt wird, übernimmt den Vorsitz bei jeder Hauptversammlung der ICAV, wenn jedoch bei einer solchen Versammlung weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende noch ein anderes Vorstandsmitglied innerhalb von fünfzehn Minuten nach dem festgesetzten Beginn der Versammlung anwesend ist, oder wenn keiner der Vorgenannten bereit ist, als Vorsitzender zu handeln, müssen die anwesenden Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied wählen, das den Vorsitz übernimmt, oder wenn keine Vorstandsmitglieder anwesend sind oder alle Vorstandsmitglieder es ablehnen, den Vorsitz zu führen, müssen die anwesenden Anteilinhaber einen anwesenden Anteilinhaber zum Vorsitzenden wählen.
- 21.05 Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Versammlung, wenn ein Quorum anwesend ist (und muss dies tun, wenn die Versammlung ihn entsprechend anweist), die Versammlung von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort vertagen, es dürfen jedoch bei einer vertagten Versammlung keine anderen Angelegenheiten als diejenigen behandelt werden, die rechtmäßig auf der Versammlung behandelt worden wären, bei der die Vertagung beschlossen wurde. Wenn eine Versammlung um mehr als dreißig (30) Tage verschoben wird oder eine Einberufungsbenachrichtigung mit einer Frist von mehr als zehn Tagen, in der zumindest Ort, Datum und Uhrzeit der vertagten Versammlung angegeben werden müssen, wie im Falle der ursprünglichen

Versammlung übermittelt wird, ist es nicht erforderlich, in einer solchen Einberufungsbekanntmachung die Art der bei der vertagten Versammlung zu behandelnden Angelegenheiten näher darzulegen. Vorbehaltlich des Vorgenannten ist es nicht erforderlich, eine Einberufungsbekanntmachung für eine Vertagung oder für die bei einer vertagten Versammlung zu behandelnden Angelegenheiten zu übermitteln.

- 21.06 Bei jeder Hauptversammlung wird ein Beschluss, der in der Versammlung zur Abstimmung gestellt wird, per Handzeichen gefasst, sofern nicht vor oder bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Handzeichen eine geheime Abstimmung von (a) dem Vorsitzenden oder (b) von mindestens drei persönlich anwesenden oder bevollmächtigt vertretenen Anteilhabern oder (c) von einem oder mehreren Anteilhabern, die persönlich anwesend oder bevollmächtigt vertreten sind, gefordert wird, und sofern diese nicht weniger als 10 % der gesamten Stimmrechtsanteile aller Anteilhaber auf sich vereinen, die bei dieser Versammlung abstimmungsberechtigt sind, oder (d) eine oder mehrere Anteilhaber, die Aktien der ICAV halten, das Stimmrecht bei der Versammlung übertragen, wobei es sich um Aktien handelt, bei denen die gezahlte Gesamtsumme nicht weniger als 10 % der einbezahlten Gesamtsumme aller Aktien entspricht, deren Stimmrecht übertragen wurde. Sofern keine geheime Abstimmung gefordert wird, gilt eine Erklärung des Vorsitzenden dahingehend, dass ein Beschluss gefasst wurde, einstimmig gefasst wurde, von einer bestimmten Mehrheit gefasst wurde, überstimmt wurde oder nicht von einer bestimmten Mehrheit gefasst wurde, und diesbezüglich ein Eintrag in das Buch erfolgt, welches die Protokolle der Beratungen der ICAV enthält, als schlüssiger Nachweis der Tatsache, ohne dass ein Nachweis der Anzahl oder der anteiligen Stimmen, die für oder gegen einen solchen Beschluss protokolliert wurden, erbracht werden muss.
- 21.07 Falls eine geheime Abstimmung ordnungsgemäß gefordert wird, wird diese auf eine Art und Weise und an einem Ort vorgenommen, den der Vorsitzende vorgibt (einschließlich der Verwendung von Wahlzetteln, Stimmzetteln oder Wahlkarten), und das Ergebnis der Abstimmung gilt als der Beschluss in Bezug auf die bei der Versammlung behandelte Angelegenheit, bei der die Abstimmung gefordert wurde.
- 21.08 Der Vorsitzende kann im Falle einer geheimen Abstimmung Wahlprüfer einsetzen und die Versammlung an einen von ihm festgelegten Ort und auf eine Zeit vertagen, um das Ergebnis dieser Abstimmung zu verkünden.
- 21.09 Im Falle von Stimmgleichheit, gleich ob aufgrund von Handzeichen oder einer geheimen Abstimmung, ist der Vorsitzende der Versammlung, bei der die Abstimmung per Handzeichen erfolgt ist, oder bei der eine geheime Abstimmung gefordert wurde, berechtigt, eine zweite oder entscheidende Abstimmung durchzuführen.

- 21.10 Eine geheime Abstimmung, die bezüglich der Wahl eines Vorsitzenden oder hinsichtlich der Vertagung einer Versammlung gefordert wird, sind unverzüglich durchzuführen. Eine geheime Abstimmung, die zu jeglichen anderen Themen gefordert wird, muss zu einer Zeit und an einem Ort stattfinden, die vom Vorsitzenden vorgegeben werden, und diese muss innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Versammlung oder der vertagten Versammlung stattfinden, bei der die geheime Wahl gefordert wurde.
- 21.11 Die Forderung nach einer geheimen Abstimmung darf die Weiterführung einer Versammlung für die Behandlung anderer Angelegenheiten, abgesehen von der Frage, aufgrund derer eine geheime Abstimmung gefordert wurde, nicht beeinträchtigen.
- 21.12 Die Forderung nach einer geheimen Abstimmung kann widerrufen werden und es muss keine Einberufungsbenachrichtigung bezüglich einer geheimen Abstimmung erfolgen, die nicht unverzüglich durchgeführt wird.
- 21.13 Ein schriftlicher Beschluss, der von allen derzeitigen Anteilhabern, die berechtigt sind, an einer Abstimmung teilzunehmen und bei einer Hauptversammlung der ICAV hinsichtlich eines solchen Beschlusses abzustimmen (oder wenn es sich um Körperschaften handelt, die von ihren ordnungsgemäß bestellten Vertretern repräsentiert werden), ist für alle Zwecke, für die der Beschluss auf der ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der ICAV gefasst worden ist, gültig und wirksam; dieser kann dergestalt aus zahlreichen Urkunden bestehen, die von oder im Namen von einem oder mehreren Anteilhabern ausgeführt werden; wenn dieser als Sonderbeschluss dargestellt wird, wird er als Sonderbeschluss im Sinne der in diesem Vertrag enthaltenen Angaben ausgelegt. Im Falle eines Unternehmens wird ein schriftlicher Beschluss im Auftrag von einem Vorstand oder dem Sekretär dieses Vorstands oder von dessen ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten oder Vertreter unterzeichnet.
- 22.00 STIMMEN VON ANTEILHABERN
- 22.01 Bei einer Abstimmung per Handzeichen ist jeder anwesende oder bevollmächtigt vertretene Anteilhaber zur Abgabe einer Stimme berechtigt.
- 22.02 Bei einer geheimen Abstimmung ist jeder anwesende oder bevollmächtigt vertretene Aktionär in Bezug auf jede von ihm gehaltene Aktie zur Abgabe einer Stimme berechtigt, und jeder Inhaber von Aktien ohne Gewinnbeteiligung ist zur Abgabe einer Stimme in Bezug auf jede von ihm gehaltene Aktie ohne Gewinnbeteiligung berechtigt.

Ein Aktionär, der zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, muss nicht alle seine Stimmen abgeben, und muss nicht alle Stimmen auf dieselbe Weise abgeben.

- 22.03 Im Falle von gemeinsamen Inhabern einer Aktie wird die Stimme des „Seniors“, der eine Stimme abgibt, ob persönlich oder bevollmächtigt vertreten, unter Ausschluss der Stimmen der Mitinhaber gezählt, und für diesen Zweck wird ein Senior durch die Reihenfolge ermittelt, in der die Namen in Bezug auf die Aktien in das Aktionärsregister eingetragen wurden.
- 22.04 Ein Anteilinhaber, für den von einem hierfür zuständigen Gerichtsbareit eine Verfügung auf Unzurechnungsfähigkeit erlassen wurde, kann per Handzeichen oder per geheimer Abstimmung über seinen Ausschuss, Vermögensverwalter, Vormund oder über eine andere Person in Form eines Ausschusses, Vermögensverwalters, Vormunds oder einer anderen Person abstimmen, der/die vom Gericht bestellt wurde, und ein solcher Ausschuss, Vermögensverwalter, Vormund oder eine solche andere Person ist berechtigt, per Handzeichen oder per geheimer Abstimmung als Stellvertreter abzustimmen, sofern der vom Vorstand geforderte Nachweis für die Vollmacht der Person, die ein Stimmrecht einfordert, mindestens achtundvierzig Stunden vor Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung, bei der eine solche Person ihr Stimmrecht geltend macht, beim Sitz der ICAV hinterlegt worden ist.
- 22.05 Es dürfen keine Einwände gegen die Qualifikation eines Stimmberechtigten erhoben werden, außer bei der Versammlung oder der vertagten Versammlung, bei der die beanstandete Stimme abgegeben oder angeboten wird, und jede bei einer solchen Versammlung nicht abgelehnte Stimme ist für alle Zwecke gültig. Jeder rechtzeitig erhobene Einwand muss an den Vorsitzenden der Versammlung verwiesen werden, dessen Entscheidung endgültig und bindend ist.
- 22.06 Bei einer geheimen Abstimmung können die Stimmen entweder persönlich (einschließlich per Telefon oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel, sofern angemessene Verfahren eingerichtet wurden, um nachweisen zu können, dass die Anweisungen von den betreffenden Aktionären erteilt wurden) oder bevollmächtigt vertreten abgegeben werden.
- 22.07 Die Urkunde, mit der ein Bevollmächtigter ernannt wird, muss in schriftlicher Form (in elektronischer Form oder anderweitig) im Auftrag des Vollmachtgebers oder seines ordnungsgemäß in schriftlicher Form bevollmächtigten Rechtsbeistands vorliegen; wenn es sich bei dem Vollmachtgeber um ein Unternehmen handelt, muss diese Vollmacht entweder unter dem Firmensiegel oder unter der Aufsicht einer bevollmächtigten, leitenden Führungskraft oder eines bevollmächtigten

Rechtsbeistands erfolgen. Eine Stimmrechtsvollmacht muss in der üblichen Form oder in einer Form, die vom Vorstand genehmigt wird, vorliegen, IMMER VORAUSGESETZT, dass eine solche Form dem Anteilinhaber die Möglichkeit bietet, seinen Stimmrechtsbevollmächtigten für die Stimmabgabe für oder gegen jeden Beschluss zu bevollmächtigen.

- 22.08 Jeder Anteilinhaber, der berechtigt ist, an einer Hauptversammlung teilzunehmen und seine Stimme abzugeben, kann eine Person (ob ein Anteilinhaber oder nicht) bestellen, die als Bevollmächtigter handelt, um in seinem Namen an Versammlungen teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und abzustimmen. Ein Aktionär kann mehr als einen Stimmrechtsbevollmächtigten bestellen, um an derselben Veranstaltung teilzunehmen.
- 22.09 Die Urkunde, mit der ein Bevollmächtigter ernannt wird, und die Vollmacht oder eventuell andere Befugnis (falls vorhanden), gemäß der sie unterzeichnet ist, oder eine notariell beglaubigte Kopie einer solchen Vollmacht oder Befugnis sind elektronisch zu übermitteln oder beim Sitz der Gesellschaft zu hinterlegen, oder an einen anderen Ort innerhalb des Bundesstaates oder durch sonstige Mittel zu senden oder entgegenzunehmen, wie zu diesem Zweck in der Einberufungsbekanntmachung der Versammlung oder in der Stimmrechtsvollmacht, die von der ICAV mindestens achtundvierzig Stunden vor dem festgesetzten Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung bekannt gegeben werden muss, bei der die in der Stimmrechtsvollmacht benannte Person ihre Stimme abgeben soll, und in Ermangelung dessen wird die Stimmrechtsvollmacht nicht anerkannt. Die Hinterlegung der Vollmachtsurkunde und die Vollmacht oder andere Befugnis (falls vorhanden) kann mittels elektronischer Übertragung an die ICAV durchgeführt werden, statt diese zu senden oder zu liefern.
- 22.10 Keine Urkunde, mit der ein Bevollmächtigter ernannt wird, ist nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem dort als Ausführungsdatum vermerkten Datum gültig, außer bei einer vertagten Versammlung oder einer geforderten geheimen Abstimmung bei einer Versammlung oder einer vertagten Versammlung in Fällen, in denen die Versammlung ursprünglich innerhalb der zwölf Monate ab diesem Datum abgehalten wurde.
- 22.11 Der Vorstand ist berechtigt, an die Anteilinhaber Stimmrechtsvollmachten auf Kosten der ICAV zu versenden, per Briefpost oder anderweitig (mit oder ohne vorausbezahltem Porto für deren Rücksendung), damit diese bei Hauptversammlungen oder bei Versammlungen von Anteilhabern, entweder blanko oder alternativ durch die Benennung von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder anderen Personen, verwendet werden können. Wenn für die Zwecke einer Versammlung Einladungen für die Ernennung einer Person oder einer Person aus einer Anzahl von Personen, wie in

den Einladungen dargelegt, auf Kosten der ICAV erstellt werden, dann müssen diese Einladungen an alle (und nicht nur an einige) Anteilinhaber versandt werden, die ein Anrecht auf den Erhalt einer Einberufungsbekanntmachung haben und demzufolge über einen Bevollmächtigten abstimmen können.

22.12 Eine Stimme, die in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer Stimmrechtsvollmacht abgegeben wird, ist gültig, ungeachtet des Ablebens oder der Entmündigung des Auftraggebers oder des Widerrufs der Stimmrechtsvollmacht, oder der Befugnis, gemäß derer die Stimmrechtsvollmacht ausgeübt wurde, oder der Übertragung oder Rücknahme von Aktien, im Rahmen derer die Stimmrechtsvollmacht erteilt wird, sofern keine schriftliche Mitteilung in Bezug auf Tod, Unzurechnungsfähigkeit, Widerruf, Übertragung oder Rücknahme beim Sitz der ICAV vor Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung eingegangen ist, bei der die Stimmrechtsvollmacht eingesetzt wird.

22.13 Jede Körperschaft, die ein Anteilinhaber ist, kann per Beschluss eines ihrer Vorstandsmitglieder oder eine andere Person aus ihrem Vorstand bevollmächtigen, wenn sie diese als ihren Vertreter bei einer Versammlung der ICAV für geeignet erachtet; die derart bevollmächtigte Person ist berechtigt, die gleichen Befugnisse im Auftrag der von ihr vertretenen Körperschaft auszuüben, wie diese Körperschaft ausüben könnte, wenn sie ein einzelner Anteilinhaber wäre, und eine solche Körperschaft kann für die Zwecke der in diesem Vertrag enthaltenen Angaben als bei einer solchen Versammlung persönlich anwesend erachtet werden, wenn eine derart bevollmächtigte Person persönlich oder bevollmächtigt vertreten dort anwesend ist.

22.14 Die Bestimmungen dieser Ziffer 22.00 und der Ziffern 19.00, 20.00 und 21.00, vorbehaltlich dessen, was hierin und darin ausdrücklich in Bezug auf Versammlungen von Fonds oder Klassen vermerkt ist, gelten als entsprechend auf einzelne Aktionärsversammlungen von jedem Fonds oder jeder Klasse angewandt, außer, es hat die Verschiebung eines Beschlusses gegeben, der die Rechte von Aktionären eines solchen Fonds oder einer solchen Klasse dahingehend abändert, dass (a) das erforderliche Quorum bei einer solchen Versammlung, abgesehen von einer vertagten Versammlung, aus zwei Aktionären besteht, die mindestens ein Drittel des Nennwerts der ausgegebenen Aktien des besagten Fonds oder der Klasse halten oder bevollmächtigt vertreten sind, und bei einer vertagten Versammlung ein Aktionär oder sein Stimmrechtsbevollmächtigter die Aktien des besagten Fonds oder der Klasse hält, und (b) jeder Anteilinhaber des besagten Fonds oder der Klasse, der persönlich oder bevollmächtigt vertreten ist, eine geheime Abstimmung fordern kann.

23.00 VORSTAND

- 23.01 Die ICAV hat mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
- 23.02 Ein Vorstandsmitglied muss kein Anteilinhaber sein, kann jedoch in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bestellt worden sein.
- 23.03 Es gibt keine Anforderungen für Vorstandsmitglieder, sich bei Erreichen eines bestimmten Alters in den Ruhestand versetzen zu lassen.
- 23.04 Die Bestimmungen des Gesetzes in Bezug auf Beschränkungen für Vorstandsmitglieder im Falle einer insolventen Gesellschaft oder auf die Unzulässigkeit der Ernennung bestimmter Personen zu Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Führungskräften, zum gesetzlichen Wirtschaftsprüfer, Zwangsverwalter oder Liquidator oder auf die Förderung, Gründung oder Verwaltung einer Gesellschaft finden auf die ICAV Anwendung.
- 23.05 Ein Vorstandsmitglied ist berechtigt, abzustimmen und seine Stimme wird im Quorum bei einer Versammlung mitgezählt, wenn es um eine Ernennung oder die Festsetzung oder Abänderung von Bedingungen der Ernennung eines Vorstandsmitglieds für ein Amt oder ein Beschäftigungsverhältnis bei der ICAV oder einem Unternehmen, an dem die ICAV beteiligt ist, geht, doch ein Vorstandsmitglied darf nicht abstimmen oder dem Quorum hinzugezählt werden, wenn es um einen Beschluss bezüglich seiner eigenen Ernennung geht.
- 23.06 Vorbehaltlich der Anforderungen des Gesetzes haben die Mitglieder des Vorstands der ICAV bis auf Weiteres Anspruch auf eine vom Vorstand festgelegte und im von der ICAV jeweils herausgegebenen Prospekt veröffentlichte Vergütung und erhalten eine Erstattung für alle angemessenen Reise-, Hotel- und sonstige Kosten, die ordnungsgemäß in Verbindung mit den Geschäftstätigkeiten der ICAV oder bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstanden sind.
- 23.07 Der Vorstand kann zusätzlich zu einer Vergütung, wie in Ziffer 23.06 der in diesem Vertrag enthaltenen Angaben dargelegt, einem Vorstandsmitglied eine besondere Vergütung gewähren, der mit der Ausführung besonderer oder zusätzlicher Dienstleistungen für die Gesellschaft oder auf Anforderung der ICAV betraut wurde. Die ICAV ist nicht berechtigt, eine Zahlung an ein Vorstandsmitglied als Ausgleich für den Verlust des Amtes oder als Gegenleistung oder in Verbindung mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds vorzunehmen, sofern nicht die folgenden Bedingungen erfüllt sind: (a) die Einzelheiten zur beantragten Zahlung (einschließlich des Betrages) werden den Anteilhabern gegenüber offengelegt und (b) dem Antrag wird durch ordentlichen Beschluss der ICAV bei einer Hauptversammlung stattgegeben.

- 23.08 Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank kann jedes Vorstandsmitglied jederzeit durch ein vom ihm erstelltes und beim Sitz hinterlegtes oder bei einer Vorstandssitzung vorgelegtes Schreiben ein Vorstandsmitglied oder eine andere Person zu seinem stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellen und auf dieselbe Weise eine solche Ernennung jederzeit beenden. Sofern in den in diesem Vertrag enthaltenen Angaben nicht anderes vorgesehen ist, wird ein stellvertretendes Vorstandsmitglied für sämtliche Zwecke als Vorstandsmitglied erachtet und ist selbst für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen verantwortlich; er wird nicht als Beauftragter des Vorstandsmitglieds erachtet, das ihn ernannt hat.
- 23.09 Die Ernennung eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds ist dann beendet, wenn derjenige, der diese Person ernannt hat, verstirbt oder kein Vorstandsmitglied mehr ist, oder wenn hinsichtlich des stellvertretenden Vorstandsmitglieds ein Ereignis eintritt, das diese Person dazu zwingen würde, wenn sie Vorstandsmitglied wäre, dieses Amt niederzulegen, sofern ein Vorstandsmitglied turnusmäßig oder anderweitig in den Ruhestand geht, jedoch bei der Versammlung erneut berufen wird, oder er als neu berufen erachtet wird, bei der er in den Ruhestand geht, dann wird jede Ernennung eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds, die von ihm ausgeführt wird und die unmittelbar vor seiner Pensionierung wirksam wurde, erst fortgesetzt, wenn die erneute Berufung sich dann nach seiner Neu-Ernennung fortsetzt.
- 23.10 Ein stellvertretendes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Einberufungsbekanntmachungen für Versammlungen vom Vorstand zu erhalten, und ist berechtigt, als Vorstandsmitglied teilzunehmen und abzustimmen bei einer Versammlung, bei der das Vorstandsmitglied, das ihn ernannt, nicht persönlich anwesend ist; ferner ist er allgemein bei einer solchen Versammlung berechtigt, sämtliche Funktionen desjenigen, der ihn benannt hat, als Vorstandsmitglied auszuüben, und für die Zwecke der Beratungen bei einer solchen Versammlung gelten die Vorschriften, die gelten würden, wenn er (statt des Vorstandsmitglieds, das ihn benannt hat) ein Vorstandsmitglied wäre. Wenn er selbst ein Vorstandsmitglied wäre oder an einer Versammlung als Stellvertreter für mehr als ein Vorstandsmitglied teilnimmt, werden seine Stimmrechte kumuliert, wobei er jedoch für die Zwecke des Quorums als ein Stimmberechtigter zählt. Wenn derjenige, der ihn benannt hat, vorübergehend nicht in der Lage ist, zu handeln, ist seine Unterschrift unter einem schriftlichen Beschluss des Vorstands und für die Zwecke der Anbringung des Siegels ebenso wirksam wie die Unterschrift desjenigen, der ihn bestellt hat. In dem Umfang, in dem der Vorstand von Zeit zu Zeit das Verhältnis zu einem Ausschuss des Vorstands festlegen kann, gelten die vorstehenden Vorschriften dieses Absatzes auch entsprechend für jede Versammlung eines solchen Ausschusses, dessen Mitglied derjenige ist, der ihn bestellt hat. Ein stellvertretendes Vorstandsmitglied ist vorbehaltlich des Vorgenannten oder wie anderweitig in diesem Vertrag vorgesehen

nicht befugt, als Vorstandsmitglied zu handeln, noch wird es als Vorstandsmitglied erachtet.

23.11 Ein stellvertretendes Vorstandsmitglied ist berechtigt, einen Vertrag abzuschließen und an Verträgen oder Vereinbarungen oder Transaktionen interessiert zu sein, oder von diesen zu profitieren, und er erhält eine Erstattung der Ausgaben und wird in demselben Maße schadlos gehalten -mutatis mutandis - als wenn er ein Vorstandsmitglied wäre, doch er ist nicht berechtigt, von der ICAV hinsichtlich seiner Ernennung zum stellvertretenden Vorstandsmitglied eine Vergütung zu erhalten, mit Ausnahme des Teils (falls vorhanden) der Vergütung, die anderweitig an denjenigen zu zahlen wäre, der ihn benannt hat, und aufgrund einer jeweiligen schriftliche Anweisung der ihn benennenden Person an die ICAV.

23.12 Das Amt eines Vorstandsmitglieds wird bei einem der nachfolgend namentlich aufgeführten Ereignisse frei:

- (a) wenn das Vorstandsmitglied sein Amt mittels einer schriftlichen, von ihm unterzeichneten Mitteilung niederlegt und diese beim Sitz der Gesellschaft hinterlegt;
- (b) wenn das Vorstandsmitglied bankrott geht oder allgemein Vereinbarungen oder Vergleiche mit seinen Gläubigern schließt;
- (c) wenn er nicht mehr zurechnungsfähig ist;
- (d) wenn er ohne durch Vorstandsbeschluss ausgesprochenen Urlaub länger als sechs Monate in Folge bei den Vorstandssitzungen fehlt und der Vorstand beschließt, ihn seines Amtes zu entheben;
- (e) wenn er sein Vorstandsamt kraft oder infolge einer Anweisung aufgrund Gesetzes oder Gerichtsbeschlusses verliert, ihm die Ausübung des Amtes untersagt oder er daran gehindert wird;
- (f) wenn eine Mehrheit der anderen Vorstandsmitglieder (mindestens zwei) ihn auffordert, sein Amt aufzugeben; oder
- (g) er durch gewöhnlichen Beschluss aus dem Amt entfernt wird.

23.13 Der Vorstand ist befugt, jederzeit eine Person zum Vorstandsmitglied zu berufen, sei es, um eine freigewordene Stelle zu besetzen oder in Verstärkung der amtierenden Vorstandsmitglieder gemäß den Anforderungen der Zentralbank. Vorstandsmitglieder

sind nicht verpflichtet, zu festen Zeiten in Ruhestand zu gehen.

23.14 Die ICAV kann durch ordentlichen Beschluss, für den gemäß dem Gesetz eine längere Frist eingehalten wurde, ein Vorstandsmitglied vor dem Ende von dessen Amtszeit aus dem Amt entlassen, unbeschadet der in diesem Vertrag oder einer anderen Vereinbarung zwischen der ICAV und dem Vorstandsmitglied enthaltenen anderslautenden Bestimmungen, und kann durch ordentlichen Beschluss stattdessen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes ein anderes Vorstandsmitglied bestimmen. Nichts in dieser Ziffer 23.00 soll so ausgelegt werden, dass einer gemäß dieser Ziffer entlassenen Person ein an diese Person aufgrund der Beendigung ihrer Ernennung als Vorstandsmitglied oder eines anderen, gleichzeitig mit dem Amt des Vorstandsmitglieds endenden Amtes, Ausgleich oder Schadensersatz vorenthalten wird.

24.00 TRANSAKTIONEN MIT VORSTANDSMITGLIEDERN

24.01 Ein Vorstandsmitglied kann jedes andere Amt oder jede andere finanziell vergütete Aufgabe in der ICAV (außer das Amt des Wirtschaftsprüfers) zugleich mit seinem Amt als Vorstandsmitglied zu Bedingungen ausüben, was Amtszeit und sonstiges angeht, die der Vorstand festlegt.

24.02 Kein amtierendes oder designiertes Vorstandsmitglied ist kraft seines Amtes davon ausgeschlossen, mit der ICAV als Lieferant, Einkäufer oder sonst wie einen Vertrag zu schließen oder eine Vereinbarung zu treffen, ebenso wenig ist das wirtschaftliche Interesse eines Vorstandes an einem Vertrag oder einer Vereinbarung, der mit der ICAV geschlossen wird, ein Hinderungsgrund für die Vertragsschließung, ebenso wenig muss ein Vorstandsmitglied der ICAV über etwa aus einem solchen Vertrag oder einer solchen Vereinbarung erzielten Gewinn Rechenschaft ablegen oder über dadurch begründetes Treuhandverhältnis, doch hat das Vorstandsmitglied bei der Sitzung des Vorstandes, die über den Vorschlag, den fraglichen Vertrag oder die fragliche Vereinbarung zu schließen, erstmals berät, sein Interesse offenzulegen oder, wenn das Vorstandsmitglied nicht an der Sitzung teilgenommen hat, bei der nächsten Vorstandssitzung nach Zustandekommen des Interesses oder, sofern das Interesse erst zustande kommt, nachdem der Vertrag oder die Vereinbarung geschlossen wurde, bei der ersten auf das Zustandekommen des Interesses folgenden Vorstandssitzung. Eine allgemeine schriftliche Unterrichtung an die Vorstandsmitglieder durch ein Vorstandsmitglied des Inhalts, dass das Mitglied Anteilseigner eines benannten Unternehmens ist und darum als wirtschaftlich an Verträgen interessiert gelten muss, die in der Folge mit dem besagten Unternehmen geschlossen werden, gilt als ausreichende Erklärung des Interesses (sofern das Vorstandsmitglied die Unterrichtung bei einer Vorstandssitzung abgibt oder sicherstellt, dass sie bei der nächsten

Vorstandssitzung aufgerufen und verlesen wird) in Bezug auf den entsprechenden Vertrag oder die entsprechende Vereinbarung.

- 24.03 Außer entsprechend Ziffer 24.04 dieses Vertrags darf ein Vorstandsmitglied sein Stimmrecht nicht zu einem Beschluss oder Vertrag oder einer Vereinbarung oder einem anderen Vorschlag abgeben, an dem das Mitglied ein wesentliches Interesse oder eine Pflicht daraus hat, die im Widerspruch mit den Interessen der ICAV steht. Soweit der Vorstand nichts anderes beschließt, wird die Stimme des Mitglieds bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit in Bezug auf einen Beschluss, an dem das Mitglied nicht mitstimmen darf, nicht mitgezählt.
- 24.04 Sofern nicht andere materielle Interessen als die nachfolgend aufgeführten vorliegen, hat ein Vorstandsmitglied das Recht, bei Beschlüssen zu den folgenden Angelegenheiten mitzustimmen und seine Stimme bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit mitzählen zu lassen:
- (a) die Gewährung einer Sicherheit, Bürgschaft oder Schadloshaltung an das Vorstandsmitglied für Geld, das es verliehen oder Verpflichtungen, die es eingegangen ist, sofern dies auf Antrag oder zum Nutzen der ICAV oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen geschehen ist;
 - (b) die Gewährung einer Sicherheit, Bürgschaft oder Schadloshaltung an einen Dritten in Bezug auf eine Schuld oder Verpflichtung der ICAV oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, für die das Vorstandsmitglied selbst ganz oder teilweise aus einer Bürgschaft oder Schadloshaltung oder der Gewährung einer Sicherheit Verantwortung übernommen hat;
 - (c) Vorhaben zum Angebot von Aktien oder Anleihen oder anderer Wertpapiere durch die ICAV oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder eines ihrer verbundenen Unternehmen zur Zeichnung oder zum Kauf, an welchem Angebot das Vorstandsmitglied als Konsortialteilnehmer oder Unterteilnehmer ein wirtschaftliches Interesse hat;
 - (d) Vorhaben, die ein anderes Unternehmen betreffen, an dem das Vorstandsmitglied ein wirtschaftliches Interesse hat, ob mittelbar oder unmittelbar und ob als Führungskraft oder Anteilseigner oder sonst wie, VORAUSGESETZT, DASS er nicht mehr als fünf Prozent der ausgegebenen Aktien einer Klasse des Unternehmens oder eines dritten Unternehmens, über das sich das wirtschaftliche Interesse ableitet, hält oder das wirtschaftliche Eigentum daran hat, oder den Aktionären des jeweiligen Unternehmens zur

Verfügung stehende Stimmrechte (als Interesse gilt im Sinne dieser Ziffer 24.00 jeweils wesentliches Interesse); oder

- (e) Vorhaben zum Erwerb von Versicherungsschutz für die Haftung von Vorständen und Führungskräften.

- 24.05 Werden Vorhaben besprochen, die die Berufung (einschließlich der Änderung oder der Festlegung der Berufsbedingungen) zweier oder mehrerer Vorstandsmitglieder in Ämter oder zur Beschäftigung bei der ICAV oder einem Unternehmen, an dem die ICAV beteiligt ist, können diese Vorhaben aufgeteilt und für jedes Vorstandsmitglied einzeln besprochen werden. Dabei hat jedes der betroffenen Vorstandsmitglieder (soweit nicht aus anderen Gründen von der Stimmabgabe ausgeschlossen) ein Stimmrecht und das Recht, dass seine Stimme bei jedem Beschluss für die Ermittlung der Beschlussfähigkeit mitgezählt wird außer bei dem Beschluss, der die jeweils eigene Berufung des Vorstandsmitgliedes betrifft.
- 24.06 Ist bei einer Sitzung fraglich, ob das Interesse eines Vorstandsmitgliedes als wesentlich anzusehen ist, oder ob das Vorstandsmitglied ein Stimmrecht hat, und wird diese Frage nicht dadurch gelöst, dass das Vorstandsmitglied freiwillig auf die Abgabe der Stimme verzichtet, so entscheidet der Sitzungsleiter, dessen Spruch in Bezug auf jedes Vorstandsmitglied endgültig und abschließend ist außer in Fällen, in denen die Art oder das Ausmaß des Interesses des Vorstandsmitgliedes nicht redlich offengelegt wurde.
- 24.07 Im Sinne dieser Ziffer 24.00 gilt ein Interesse eines Ehegatten oder minderjährigen Kindes eines Vorstandsmitgliedes als Interesse des Vorstandsmitgliedes. Im Falle eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds gilt ein Interesse des berufenden Vorstandsmitgliedes als Interesse des stellvertretenden Vorstandsmitglieds.
- 24.08 Vorstandsmitglieder dürfen fachliche Dienste selbst oder über ihre Unternehmen der ICAV anbieten und dafür Entgelt erhalten, als wären Sie kein Vorstandsmitglied. Allerdings erlauben diese Bestimmungen einem Vorstandsmitglied nicht, als Abschlussprüfer tätig zu sein.
- 24.09 Der Vorstand kann eines oder mehrere seiner Mitglieder in ein Führungsamt zu beliebigen Bedingungen und für beliebige Zeit berufen. Er kann auch unbeschadet der Bestimmungen eines im jeweiligen Fall abgeschlossenen Vertrages eine solche Berufung jederzeit zurücknehmen.
- 24.10 Der Vorstand kann jedem Vorstandsmitglied in einem Führungsamt die Befugnis erteilen, die Befugnisse des Vorstandes zu beliebigen Bedingungen und mit beliebigen Beschränkungen auszuüben, und zwar sowohl zusammen mit dem übrigen Vorstand

oder unter seinem Ausschluss. Der Vorstand kann diese von ihm erteilte Befugnis jederzeit zurücknehmen, entziehen oder verändern.

24.11 Vorstandsmitglieder können die Ämter eines Vorstandsmitglieds, Geschäftsführers, Managers oder anderer Führungskraft oder Anteilseigner eines Unternehmens, für das die ICAV wirbt oder an dem die ICAV beteiligt sein kann oder in Geschäftsverbindung steht, annehmen oder darin verbleiben. Vorstandsmitglieder schulden keine Rechenschaft über die Vergütung oder andere Vorteile, die sie als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Manager oder andere Führungskraft oder Anteilseigner eines solchen Unternehmens erhalten. Vorstandsmitglieder können die Stimmrechte der Anteile jedes Unternehmens ausüben, an dem die ICAV beteiligt ist, oder das sie als Vorstandsmitglied des anderen Unternehmens ausüben dürfen, und zwar in beliebiger Weise (einschließlich der Ausübung des Stimmrechts zur Berufung beliebiger von ihnen als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Manager oder andere Führungskraft oder zur Abstimmung oder Beschluss über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern, Managern oder anderer Führungskräfte des anderen Unternehmens).

24.12 Die ICAV kann die Bestimmungen dieser Ziffer 24.00 durch Sonderbeschluss in beliebigem Umfang aufheben oder abmildern oder eine Transaktion gutheißen, die wegen eines Verstoßes gegen diese Bestimmung nicht ordnungsgemäß genehmigt war.

24.13 Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes muss die ICAV ein Register führen, in dem in Verbindung mit jedem Vorstandsmitglied und Sekretär der ICAV die Nummer, Bezeichnung und Anzahl an Anteilen (a) der ICAV oder (b) jeglicher anderen Körperschaft, die eine Tochter- oder Holdinggesellschaft der ICAV ist, oder einer Tochtergesellschaft der Holdinggesellschaft der ICAV, die von ihm/ihr gehalten werden oder für ihn/sie treuhänderisch verwaltet werden, einschließlich Ehepartner oder Kinder, für die er/sie berechtigt ist, Inhaber zu werden (unbeschadet dessen ob gegen Bezahlung). Das Register wird am selben Ort aufbewahrt wie das Register der Anteilinhaber und muss während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht durch jeglichen Anteilinhaber der ICAV verfügbar sein (vorbehaltlich angemessener Beschränkungen im Ermessen des Vorstands, die entweder im Allgemeinen oder in einer Hauptversammlung bestimmt werden, auf solche Art und Weise, das es täglich mindestens zwei Stunden zur Einsicht verfügbar ist). Das Register muss auch zu Beginn der jährlichen Hauptversammlung der ICAV vorliegen und muss während der Versammlung für sämtliche Teilnehmer offen und zugänglich bleiben.

25.00 BEFUGNISSE UND PFLICHTEN DES VORSTANDS

- 25.01 Die Geschäfte der ICAV werden vom Vorstand geführt. Er übt alle Befugnisse der ICAV aus, die nicht von Gesetzes oder dieser Urkunde wegen nur von der ICAV in der Hauptversammlung auszuüben sind. Dabei unterliegt er unbeschadet dessen diesen Bestimmungen, den Bestimmungen des Gesetzes und den Anweisungen, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesen Bestimmungen oder denen des Gesetzes stehen, wie sie die ICAV durch einfachen Beschluss fasst, sofern diese Anweisungen keine vorangegangene Handlung des Vorstandes aufheben, die ordnungsgemäß gewesen wäre, wenn der Beschluss zur Anweisung nicht gefasst worden wäre. Die durch diese Ziffer 25.01 verliehenen allgemeinen Befugnisse werden nicht durch besondere Vollmacht oder Befugnis eingeschränkt, die diese oder eine andere Ziffer dem Vorstand verleiht.
- 25.02 Der Vorstand kann durch stehenden Beschluss, Vollmacht oder auf andere Weise Teile oder die Gesamtheit seiner Befugnisse für einen beliebigen Zeitraum und zu beliebigen Bedingungen einschließlich unter anderem, vorbehaltlich der OGAW-Bestimmungen und den Zentralbankanforderungen in Bezug auf die Ausgabe und den Rückkauf von Aktien, der Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie, die Bekanntmachung und Zahlung von Dividenden und die Verwaltung, Anlageverwaltung und Administration des ICAV oder jede ordnungsgemäß bevollmächtigte juristische oder natürliche Person zu Bedingungen im vollen Ermessen des Vorstandes und einschließlich der Befugnis, vorbehaltlich der OGAW-Bestimmungen und der Zentralbankanforderungen, diese übertragenen Befugnisse wiederum an eine andere natürliche oder juristische Person zu übertragen.
- 25.03 Alle Schecks, Solawechsel, Tratten, Wechsel und andere auf die ICAV gezogene handel- oder übertragbare Papiere sowie alle anderen Belege für an die ICAV gezahlte Gelder sind in der vom Vorstand durch Beschluss bestimmten Weise je nach Fall zu unterzeichnen, ziehen, akzeptieren, indossieren oder sonst wie auszufertigen.
- 25.04 Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Ziffer 25.00 ist der Vorstand berechtigt, alle Befugnisse der ICAV auszuüben, einige oder alle Mittel der ICAV oder der Zeichnungserlöse jeglicher Anteile in Wertpapiere und andere gemäß Ziffer 18.00 dieses Vertrages zulässigen Vermögenswerte anzulegen.
- 25.05 Der Vorstand ist befugt, die ICAV oder beliebige Fonds oder Klassen zusammenzulegen oder neu zu strukturieren, und zwar zu Bedingungen, die der Vorstand vorbehaltlich der folgenden Bedingungen beschließt:
- (a) dass die vorherige Zustimmung der Zentralbank eingeholt wurde, und

- (b) dass die Mitglieder der ICAV oder des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse(n) mit den Einzelheiten der Zusammenlegung oder Restrukturierung in der vom Vorstand genehmigten Form in Kenntnis gesetzt wurden und die Anteilinhaber der ICAV oder des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse(n) durch besonderen Beschluss besagte Zusammenlegung oder Restrukturierung genehmigt haben;

in welchem Fall die entsprechende Zusammenlegung oder Restrukturierung in Kraft tritt, sobald die Bedingungen erfüllt sind oder zu einem späteren im Rahmen der Zusammenlegung oder Restrukturierung festgelegten Datum in Kraft tritt, woraufhin die Bedingungen der Zusammenlegung oder Restrukturierung für die Mitglieder verbindlich werden, die dies auszuführen haben, und der Vorstand das dafür Erforderliche veranlasst.

- 25.06 Ein Vorstandsmitglied der ICAV ist gegenüber der ICAV (und nur der ICAV) verpflichtet, die Haupttreuepflichten gemäß dem Gesetz zu erfüllen.
- 25.07 Sollte ein Vorstandsmitglied der ICAV in guten Glauben davon ausgehen, dass es im Interesse der ICAV oder des entsprechenden Fonds liegt, eine bestimmte Transaktion oder Verpflichtung einzugehen oder durchzuführen, kann das Vorstandsmitglied seine Befugnisse, künftig eigenständige Entscheidungen zu treffen, einschränken, indem es sich verpflichtet, auf eine bestimmte Art und Weise zu handeln, um das Ziel zu erreichen.
- 25.08 Die Handlungen eines Vorstandsmitglieds der ICAV behalten ihre Gültigkeit auch wenn ein Mangel bei der Ernennung oder Qualifikation des entsprechenden Vorstandsmitglieds entdeckt wird.
- 25.09 Die ICAV ist berechtigt, eine oder mehrere Personen, Firmen oder Unternehmen, die als Dienstleister für die ICAV oder bezüglich eines Fonds tätig sind („**Dienstleister**“), zu Zwecken und mit der Durchführung solcher Tätigkeiten, wie der Vorstand es in seinem Ermessen für erforderlich oder förderlich erachtet, gemäß vom Vorstand jeweils festgelegten Bedingungen und Bestimmungen, einschließlich des Anspruchs auf Vergütung, die von der ICAV zu zahlen ist, zu beauftragen. Die Beauftragung eines Dienstleisters muss in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Anforderungen der Zentralbank erfolgen.
- 26.00 VERSCHULDUNGSBEFUGNISSE

- 26.01 Im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Grenzen und Bedingungen kann der Vorstand sämtliche Befugnisse der ICAV wahrnehmen, Geld aufzunehmen, und die ICAV, ihren Grundbesitz und ihr Vermögen sowie Teile davon zu belasten.
- 27.00 VORSTANDSVERFAHREN
- 27.01 Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammentreten, sich vertagen oder seine Zusammenkünfte regeln, sofern er beschlussfähig ist. Fragen, die sich bei einer Sitzung ergeben, werden mit der Mehrheit der Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandsmitglieder, sowie der Sekretär auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds, können jederzeit eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- 27.02 Die für die Führung der Geschäfte nötige Beschlussfähigkeit des Vorstandes wird vom Vorstand selbst festgelegt. Soweit er nichts Anderes festlegt, liegt sie bei zwei Vorstandsmitgliedern.
- 27.03 Der oder die im Amt verbleibenden Vorstandsmitglieder bleiben handlungsbefugt, wenn Vorstandssitze freiwerden, allerdings beschränken sich diese Befugnisse, wenn und soweit die Zahl der Vorstandsmitglieder unterhalb der hier oder gemäß der hierbestimmten festgelegten Zahl verbleibt, auf die Besetzung der freien Stellen oder das Einberufen von Hauptversammlungen der ICAV. Sind keine Vorstandsmitglieder willens oder in der Lage zu handeln, können jeweils zwei Vorstandsmitglieder eine Hauptversammlung zum Zweck der Ernennung von Vorstandsmitgliedern einberufen.
- 27.04 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit einen Vorsitzenden wählen oder abwählen sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden und den Zeitraum bestimmen, über den sie jeweils ihr Amt ausüben.
- 27.05 Der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Gibt es jedoch keinen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden oder ist bei einer Sitzung der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende innerhalb von fünf Minuten nach der für die Sitzung vorgesehenen Uhrzeit nicht anwesend, können die anwesenden Vorstandsmitglieder einen aus ihren Reihen zum Sitzungsleiter berufen.
- 27.06 Ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder können an einer Sitzung des Vorstandes oder eines Vorstandsausschusses über Konferenztelefon oder eine andere Fernmeldeeinrichtung teilnehmen, die es allen an der Sitzung Teilnehmenden erlaubt, einander sprechen zu hören. Eine derartige Teilnahme gilt als persönliches Erscheinen bei der Sitzung.

- 27.07 Ein von allen Vorstandsmitgliedern, die zum jeweiligen Zeitpunkt berechtigt sind, Benachrichtigung über eine Vorstandssitzung zu empfangen und dort eine Stimme abzugeben, unterschriebener Beschluss ist ebenso gültig und wirksam wie ein auf einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung gefasster Beschluss und kann aus mehreren gleichartigen jeweils von einem oder mehr Vorstandsmitgliedern unterschriebenen Dokumenten bestehen. Dabei ist die Unterschrift eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes ebenso wirksam wie die des Vorstandsmitgliedes, das ihn berufen hat.
- 27.08 Eine beschlussfähige Vorstandssitzung ist befugt, sämtliche vom Vorstand ausübbareren Vollmachten auszuführen.
- 27.09 Der Vorstand kann jede seiner Befugnisse oder die Ausübung seines Ermessens an Ausschüsse übertragen, die der Vorstand nach eigenem Ermessen aus seinen Mitgliedern bildet. Die Sitzungen und Beschlüsse solcher Ausschüsse gelten als beschlussfähig im Sinne von Ziffer 27.02 und folgen insoweit den Bestimmungen dieser Artikel, was Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes, als diese Bestimmungen anwendbar sind und nicht durch Vorschriften gebrochen werden, die den Ausschüssen vom Vorstand auferlegt werden.
- 27.10 Gemäß den Bestimmungen von Ziffer 27.09 kann der Vorstand seine Befugnis in Bezug auf die Bekanntmachung von Zwischendividenden an einen aus zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern bestehenden Ausschuss übertragen.
- 27.11 Alle Handlungen einer Vorstandssitzung oder eines Vorstandsausschusses oder einer als Vorstandsmitglied handelnden Person gelten auch dann, wenn sich später herausstellen sollte, dass es bei der Berufung des Vorstandsmitgliedes oder einer Person zu Fehlern gekommen ist oder dass sie disqualifiziert, aus dem Amt geschieden oder nicht stimmberechtigt war, als ebenso wirksam, wie wenn jede dieser Personen ordnungsgemäß berufen und qualifiziert gewesen wäre und ihr Amt als Vorstandsmitglied fortgeführt hätte und stimmberechtigt gewesen wäre.
- 27.12 Der Vorstand veranlasst die Führung eines Protokolls von:
- (a) allen Berufungen von Führungskräften durch den Vorstand;
 - (b) die Namen der an jeder Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder und etwaigen Vorstandsausschüssen und

- (c) alle Beschlüsse und Verfahren aller Sitzungen der ICAV und der Vorstandsmitglieder und der Vorstandsausschüsse.

- 27.13 Das vom Leiter der jeweiligen Sitzung oder der nächstfolgenden Sitzung unterschriebene Protokoll gemäß Ziffer 27.12 gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Beleg der Arbeit des Vorstandes.
- 27.14 Der Vorstand kann jederzeit durch Vollmacht mit Siegel oder auf andere Weise eine natürliche oder juristische Person oder eine beliebig zusammengesetzte Gruppe von Personen, ob vom Vorstand mittelbar oder unmittelbar benannt, als Bevollmächtigte der ICAV für vom Vorstand zu bestimmende Zwecke, im vom Vorstand zu bestimmenden Umfang (der jedoch den Umfang der vom Vorstand kraft dieser Artikel ausübaren Befugnisse nicht überschreiten darf) für einen vom Vorstand zu bestimmenden Zeitraum und zu vom Vorstand zu bestimmenden Bedingungen. Eine solche Vollmacht kann Bestimmungen zum Schutz der mit dem Bevollmächtigten in Verkehr stehenden Personen nach Ermessen des Vorstandes enthalten und kann den Bevollmächtigten ermächtigen, seine Befugnisse ganz oder teilweise zu übertragen. Unbeschadet der Allgemeinheit des Vorangegangenen kann der Vorstand einen Bevollmächtigten zum Zweck der Ausübung der Befugnis des Vorstands ernennen, einschlägige Wertpapiere entsprechend diesen Artikeln zuzuweisen.
- 28.00 GESCHÄFTSFÜHRER
- 28.01 Der Vorstand kann jederzeit ein oder mehrere Mitglied(er) aus seinen Reihen zu Geschäftsführern der ICAV ernennen und deren Vergütung festlegen.
- 28.02 Jeder Geschäftsführer kann aus seinem Amt als Geschäftsführer vom Vorstand entfernt oder abberufen werden und ein anderer an seiner Stelle ernannt werden. Allerdings kann der Vorstand eine Vereinbarung mit einer Person, die Geschäftsführer ist oder in Kürze werden wird, im Hinblick auf die Dauer und Bedingungen ihrer Beschäftigung in der Weise treffen, dass die Person bei Bruch der Vereinbarung nur einen Anspruch auf Schadenersatz hat und keinen Anspruch darauf hat, gegen den Willen des Vorstandes oder der Hauptversammlung der ICAV im Amt zu verbleiben.
- 28.03 Der Vorstand kann jederzeit dem Geschäftsführer oder den Geschäftsführern die Befugnisse des Vorstandes ganz oder teilweise nach Ermessen übertragen (nicht jedoch die Befugnis, Darlehen aufzunehmen oder Schuldverschreibungen zu vergeben). Die Ausübung sämtlicher Befugnisse durch den oder die Geschäftsführer unterliegt sämtlichen Bestimmungen und Beschränkungen, die der Vorstand erlässt, auch können die Befugnisse jederzeit entzogen, widerrufen oder geändert werden.

29.00 SEKRETÄR

29.01 Der Sekretär wird vom Vorstand berufen. Jegliche vom Sekretär erforderliche Handlung oder Handlung, zu der der Sekretär berechtigt ist, kann, solange das Amt unbesetzt ist oder aus anderen Gründen kein handlungsfähiger Sekretär zur Verfügung steht, von einem stellvertretenden Sekretär vorgenommen werden. Ist kein handlungsfähiger stellvertretender Sekretär verfügbar, kann die Handlung von einem allgemein oder besonders hierzu vom Vorstand befugten Handlungsbevollmächtigten der ICAV vorgenommen werden, ALLERDINGS genügt zur Erfüllung von Bestimmungen in diesen Artikeln, wonach etwas von einem Vorstandsmitglied und dem Sekretär vorzunehmen ist, nicht, dass dieselbe Person dies jeweils als Vorstandsmitglied und als Sekretär oder an seiner statt vornimmt.

30.00 SIEGEL & UNTERSCHRIFTSBERECHTIGTE

30.01 Sofern die ICAV sich ein Siegel zulegt, ist der Vorstand für die sichere Aufbewahrung desselben verantwortlich. Das Siegel darf nur mit Genehmigung des Vorstandes oder eines hierzu vom Vorstand ermächtigten Vorstandsausschuss verwendet werden. Sofern sich die ICAV ein Siegel zulegt, kann der Vorstand ggf. im eigenen Ermessen Personen und deren Anzahl bestimmen, die das Anbringen des Siegels bestätigen. Bis dahin bestätigen dies zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und der Sekretär oder eine andere ordnungsgemäß vom Vorstand ermächtigte Person, auch kann der Vorstand für verschiedene Zwecke verschiedene Personen ermächtigen.

30.02 Der Vorstand kann durch Beschluss im Allgemeinen oder in einem bestimmten Fall bestimmen, dass die Unterschrift einer Person, die das Anbringen des Siegels bestätigt, in einer durch die Bestimmungen dieses Beschlusses festgelegten mechanischen Weise aufgebracht werden kann.

30.03 Vorbehaltlich § 33(1) des Gesetzes bestehen keine Anforderungen für die ICAV, sich ein Siegel zuzulegen, und unbeschadet dessen, ob die ICAV sich ein Siegel gemäß dem Gesetz zulegt oder nicht, hat jedes Dokument dieselbe Wirkung als wäre es mit Siegel ausgefertigt worden, sofern angegeben ist (unbeschadet des genauen Wortlauts), dass es durch die ICAV ausgefertigt wurde, und zwar durch:

(a) zwei Unterschriftsberechtigte (wobei es sich um ein Vorstandsmitglied, dem Sekretär oder einer andern vom Vorstand gemäß diesem Vertrag bevollmächtigte Person handeln muss); oder

(b) durch ein Vorstandsmitglied für einem Zeugen, der die Unterschrift bezeugt.

- 30.04 Der Vorstand kann ggf. im eigenen Ermessen eine oder mehrere Personen zu Unterschriftsberechtigten der ICAV zum Zwecke der Unterzeichnung bzw. Ausfertigung von Dokumenten und zu anderen Zwecken gemäß dem Beschluss, der Vollmacht, der Liste von Unterschriftsberechtigten und sonstige vom Vorstand erteilte Vollmachten ernennen.
- 31.00 DIVIDENDEN UND RÜCKLAGEN
- 31.01 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes kann die ICAV durch einfachen Beschluss Dividenden auf Aktien in einem Umfang bekanntmachen, wie sie dem Vorstand gerechtfertigt erscheinen. Dabei darf die Dividende den vom Vorstand empfohlenen Betrag nicht übersteigen.
- 31.02 (a) Der Vorstand kann vorbehaltlich einer Grundsatzerklärung zu Dividenden im Prospekt oder im Zusatz zum jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse nach eigenem Ermessen Dividenden auf Aktien der ICAV bekanntmachen und auszahlen, wie sie ihm gerechtfertigt erscheinen;
- (b) Der Vorstand kann im völligen eigenen Ermessen zwischen den Aktien eines Fonds oder den Aktien in verschiedenen Klassen desselben Fonds im Hinblick auf die auf diese Aktien bekanntgemachten Dividenden unterscheiden.
- 31.03 Die Dividendenpolitik zu jedem Fonds und jeder Klasse wird im jeweiligen Zusatz bekanntgegeben.
- 31.04 Der zur Ausschüttung zum jeweiligen Abrechnungszeitraum verfügbare Betrag entspricht dem Nettoertrag des jeweiligen Fonds (ob als Dividenden, Zinsen oder sonstiges) beziehungsweise netto realisierte Gewinne (d.h. um realisierte und unrealisierte Verluste bereinigte Gewinne) oder netto realisierte und unrealisierte Gewinne (d.h. um realisierte und unrealisierte Verluste bereinigte realisierte und unrealisierte Gewinne) beziehungsweise Kapital im Abrechnungszeitraum vorbehaltlich der folgenden anzuwendenden Anpassungen:
- (a) Zuschlag oder Abschlag einer Summe als Anpassung, um einen Verkauf oder Verkauf cum oder ex Dividende zu ermöglichen;
- (b) Zuschlag einer Summe entsprechend Zinsen oder Dividenden oder sonstigen der ICAV in Bezug auf einen Fonds oder eine Klasse zum Ende eines Abrechnungszeitraums zugewachsenen, aber noch nicht zugeflossenen Ertrag und Abschlag einer Summe entsprechend (soweit für einen vorangegangenen Abrechnungszeitraum ein Zuschlag vorgenommen wurde) zum Ende des

vorangegangenen Abrechnungszeitraums zugewachsene Zinsen oder Dividenden oder sonstige Erträge;

- (c) gegebenenfalls Zuschlag eines für die Ausschüttung zum vorangegangenen Abrechnungszeitraums zur Verfügung stehender, jedoch noch nicht ausgeschütteter Betrag;
- (d) Zuschlag einer Summe entsprechend der geschätzten oder tatsächlichen Erstattung von Steuern aus Ansprüchen aus Entlastung bei der Körperschaftsteuer, Entlastung bei Doppelbesteuerung oder anderem;
- (e) Abzug des Betrages einer Steuer oder einer anderen geschätzten oder tatsächlichen Verbindlichkeit, die aus dem Ertrag oder den Gewinnen der ICAV für den jeweiligen Fonds oder die Klasse zu zahlen ist;
- (f) Abzug einer Summe entsprechend dem Anteil an Einnahmen aus der Annullierung von Aktien während des Abrechnungszeitraumes;
- (g) Abzug einer Summe nach Ermessen der ICAV für Aufwendungen des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse unter anderem für organisatorische Aufwendungen, Steuern und Abgaben, Wirtschaftsprüfern, dem Sekretär, den rechtlichen oder sonstigen fachlichen Beratern der ICAV, dem Vorstand, der Depotstelle, dem Verwalter und von der ICAV berufenen Händlern oder dem Anlageverwalter geschuldete Gebühren und Aufwendungen, sämtliche Aufwendungen aus und im Zusammenhang mit Änderungen des Prospekts, dem Gesellschaftsvertrag und diesen Artikeln, Aufwendungen einschließlich aller Kosten, Lasten, Honorare und Barauslagen in gutem Glauben für die Berechnung, Beanspruchung oder Wiederbeanspruchung von steuerlichen Entlastungen und Zahlungen sowie gezahlte oder fällige Zinsen auf Darlehen, soweit diese Summe noch nicht gemäß Ziffer 3.00 abgezogen wurde und nicht abgezogen wird ALLERDINGS übernimmt die ICAV keine Verantwortung für Fehler in Vorhersagen von Körperschaftsteuerrückzahlungen oder zu erhalten erwarteter Entlastung von Doppelbesteuerung oder Summen, die als Besteuerung zu zahlen sind oder geschuldeter Ertrag. Ist dies nicht in jeder Hinsicht zutreffend, hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass der sich ergebene Fehlbetrag oder Überschuss in dem Abrechnungszeitraum angepasst, in dem eine weitere oder abschließende Abwicklung einer solchen Steuerrückzahlung oder einer Verbindlichkeit oder Entlastungsanspruch vollzogen wird oder in dem Betrag des geschätzten zu erhaltenden Ertrages, auch wird keine Anpassung von vorher bekanntgemachten Dividenden vorgenommen.

- 31.05 Der Vorstand kann kraft einfachen Beschlusses eines Fonds das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise als Sachleistung im Wege einer Dividende oder auf andere Weise ausschütten vorausgesetzt, die ICAV verkauft auf Antrag eines Anteilseigners den oder die auszuschüttenden Vermögenswerte und schüttet an diesen Anteilseigner den Barerlös des Verkaufs abzüglich der Kosten des Verkaufs aus, die vom jeweiligen Anteilseigner zu tragen sind.
- 31.06 Alle Aktien sind vom Beginn des Abrechnungszeitraums an dividendenberechtigt, in dem sie ausgegeben werden, sofern der Vorstand nicht etwas anderes bestimmt oder sie ausdrücklich mit der Maßgabe ausgegeben wurden, dass sie erst ab einem bestimmten Tag oder in einem bestimmten Umfang dividendenberechtigt sind.
- 31.07 Ein Beschluss zur Dividendenbekanntmachung auf beliebige Aktien hat anzugeben, dass die Dividende an die Personen zu zahlen ist, die zum Geschäftsschluss an einem bestimmten Tag (der vor dem Tag liegen kann, an dem der Beschluss gefasst wird) als Anteilseigner von Aktien eingetragen sind, die nicht vor dem Datum des Beschlusses, der die Dividende bekanntmacht, eingelöst wurden. Die Dividende ist zu einem vom Vorstand festzulegenden Tag an sie zahlbar, jedoch unbeschadet der Rechte des Abgebenden und Empfangenden dieser Aktien, was die Dividende angeht.
- 31.08 Die ICAV kann Dividenden oder einen anderen in Bezug auf eine Aktie zahlbaren Betrag auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Aktionärs per Scheck oder Zahlungsanweisung mit gewöhnlicher Post an die eingetragene Adresse des Aktionärs senden oder im Fall gemeinsamer Aktionäre an die Person, deren Name und Adresse zuerst im Verzeichnis erscheint oder an die Person und Adresse, die der Aktionär oder die Aktionäre benennen, oder telegraphisch oder mit elektronischer Überweisung auf Gefahr und Kosten der jeweiligen Aktionäre auf ein benanntes Konto. Die Zahlung der betreffenden Schecks oder Anweisungen und die telegraphische oder elektronische Überweisung erfolgen schuldbefreiend, auch übernimmt die ICAV keine Haftung für Verluste im Zusammenhang mit einer derartigen Zahlung oder Übermittlung.
- 31.09 An Aktionäre zahlbare Dividenden oder andere Beträge werden von der ICAV nicht verzinst. Alle nicht abgerufenen Dividenden und andere wie vorstehend beschriebenen zahlbaren Beträge können angelegt oder sonst wie zum Nutzen des jeweiligen Fonds verwendet werden, bis sie abgerufen werden. Die Zahlung von nicht-abgerufenen oder einem anderen in Bezug auf eine Aktie zahlbaren Betrag auf ein gesondertes Konto durch die ICAV begründet keine Treuhandschaft der ICAV. Gemäß § 154(1) des Gesetzes verfällt jede nicht-abgerufene Dividende nach sechs Jahren ab dem Tag, an dem sie erstmals zahlbar war, oder bei der Auflösung der ICAV, falls dies früher eintritt. Die verfallene Dividende fällt an den entsprechenden Fonds zurück, ohne dass es hierzu einer Erklärung oder anderen Handlung der ICAV bedürfte.

- 31.10 Auf Antrag eines Aktionärs eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse kann der Vorstand sämtliche auf alle vom jeweiligen Aktionär gehaltenen Aktien für die Ausgabe einer Anzahl von zusätzlichen Aktien des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse im Wert möglichst nahe an, jedoch nicht höher als der Betrag der Dividenden am Tag der Ausgabe der Zusatzaktien und im Übrigen zu Bedingungen, wie sie der Vorstand jederzeit beschließen kann. Allerdings ist der Aktionär nach Ziffer 31.12 berechtigt, den Antrag in Bezug auf alle von ihm im jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse gehaltenen Aktien zu widerrufen und stattdessen eine Bardividende auf die Aktien zu erhalten.
- 31.11 (a) Vorbehaltlich Ziffer 31.11(b) kann der Vorstand bestimmen, dass Aktionäre berechtigt sind, anstelle einer Dividende (oder eines Teils davon) auf Aktien eines Fonds oder einer Klasse die Ausgabe zusätzlicher als voll eingezahlt verbuchter Aktien im Verhältnis zur Zahl der Aktien, die sie im jeweiligen Fonds halten, wobei die folgenden Bestimmungen Anwendung finden:
- (i) die Zahl der zusätzlichen Aktien (einschließlich Bruchteilsrechten), die anstelle eines Dividendenbetrages ausgegeben werden, soll im Wert möglichst nahe an, jedoch nicht höher als der Betrag der Dividenden am Tag der Ausgabe der Zusatzaktien liegen;
 - (ii) zu diesem Zweck kapitalisiert der Vorstand eine Summe in Höhe des Gesamtwerts der Dividende, für die zusätzliche Aktien ausgegeben werden sollen, und verwendet sie, um eine geeignete Anzahl zusätzlicher, als voll eingezahlt zu verbuchender Aktien zur Ausgabe an die entsprechenden Aktionäre voll einzuzahlen;
 - (iii) die so auszugebenden zusätzlichen Aktien haben in jeder Hinsicht den gleichen Rang wie die bereits ausgegebenen voll eingezahlten Aktien, außer im Hinblick auf die Berechtigung zur entsprechenden Dividende (oder ersatzweisen Ausgabe von Aktien);
 - (iv) der Vorstand ist befugt, sämtliche Handlungen vorzunehmen, die als notwendig oder geeignet erscheinen, eine solche Kapitalisierung wirksam werden zu lassen. Der Vorstand erhält volle Befugnis, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, wie mit in Bruchteilen auszugebenden Aktien zu verfahren ist, ob also Bruchteile unberücksichtigt bleiben, sie aufgerundet werden, das wirtschaftliche Eigentum an den Bruchteilsrechten der ICAV wächst, oder ob die ICAV Bruchteilsaktien ausgibt, und

- (v) der Vorstand kann jederzeit entscheiden, dass Aktien anstelle von Dividenden nicht an einen Aktionär ausgegeben werden, dessen eingetragene Adresse in einem Land liegt, in dem bei Fehlen einer Eintragungsmitteilung oder anderer besonderer Formalitäten die Ausgabe zusätzlicher Aktien gesetzwidrig wäre oder sein könnten. In einem solchen Fall sind die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltlich eines solchen Entscheides zu verstehen.
- (b) (i) Ein Antragsteller auf oder Empfänger von Aktien kann vorbehaltlich Ziffer 31.12 durch schriftliche Mitteilung an die ICAV zum Zeitpunkt des Antrags auf oder des anderweitigen Erwerbs von Aktien bestimmen, dass er Bargeld statt zusätzlicher Aktien als Erfüllung des Anspruchs auf alle Dividenden, die auf alle Aktien im jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse zahlbar sind, die in der Folge in seinem Namen eingetragen werden, erhalten möchte. Ein derartiges Wahlrecht kann mit einer Frist von vier Wochen oder einer vom Vorstand festzulegenden kürzeren Frist für die nach Ende der Frist bekanntzumachenden Dividenden schriftlich widerrufen werden.
 - (ii) Ein gemäß dieser Ziffer 31.11 ausgeübtes Wahlrecht ist an die Person des betreffenden Aktieninhabers in seiner Eigenschaft als Inhaber gebunden und endet für übertragene Aktien automatisch bei Eintragung der Übertragung oder Weitergabe der betreffenden Aktien, bleibt jedoch für behaltene Aktien in Kraft.
- 31.12
- (a) Beträgt der an einen einzelnen Aktionär auszuschüttende Betrag weniger als 100 € (oder Gegenwert in fremder Währung), kann der Vorstand nach eigenem Ermessen bestimmen, dass der Betrag nicht ausgeschüttet, sondern einbehalten und im jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse zugunsten dessen oder deren Vermögen wiederangelegt wird;
 - (b) Beträgt der an einen einzelnen Aktionär auszuschüttende Betrag weniger als €100 (oder Gegenwert in fremder Währung), kann der Vorstand nach eigenem Ermessen bestimmen, keine derartige Dividende zu bezahlen, sondern stattdessen eine Anzahl an im Wert möglichst nahe an, jedoch nicht höher als der Betrag der Dividenden am Tag der Ausgabe der Zusatzaktien, an Zusatzaktien auszugeben und dem jeweiligen Aktionär gutzuschreiben. Von dem Betrag ist kein Verkaufsentgelt abzuziehen.

- 31.13 Sind mehrere Personen als gemeinsame Inhaber eingetragen, kann jeder von ihnen die Zahlung ihnen geschuldeter Dividenden oder anderer Gelder quittieren.
- 31.14 Vor der Empfehlung einer Vorzugs- oder anderen Dividende kann der Vorstand einen von ihm zu bestimmenden Teil des Gewinns der ICAV einer Rücklage zuweisen. Alle in der Rücklage stehenden Mittel können jederzeit im Ermessen des Vorstandes zu einem Zweck, für den sich die Gewinne der ICAV eignen und mit gleichem Ermessen entweder im Geschäft der ICAV verwendet oder in den Erwerb von Anlagen, wie sie der Vorstand zu bestimmen befugt ist. Der Vorstand kann die Rücklage nach Ermessen in Sondermittel aufteilen und Sondermittel oder Teile davon in zulässig bestimmter Weise in einen Fonds konsolidieren. Beträge, die der Vorstand aus den unrealisierten Gewinnen der ICAV einer Rücklage zuweist, dürfen nicht mit einer Rücklage vermischt werden, in die Gewinne eingestellt wurden, die zur Ausschüttung bereitstehen. Der Vorstand kann zudem, ohne sie einer Rücklage zuzuweisen, Gewinne vortragen, von denen er der Meinung ist, dass die Vorsicht gebietet, sie nicht aufzuteilen.
- 31.15 Ist die ICAV aus der Zahlung einer Ausschüttung an einen Aktionär (ob bar oder in anderer Gestalt) zum Abzug, Einbehalt oder zur steuerlichen Bilanzierung einschließlich darauf anzuwendenden Bußgeldern und Zinsen verpflichtet, finden die Bestimmungen der Ziffer 12.14 Anwendungen, als wären sie hier vollständig wiederholt.
- 32.00 KAPITALISIERUNG VON GEWINNEN UND RÜCKLAGEN
- 32.01 Die ICAV kann auf ihrer Hauptversammlung auf Empfehlung des Vorstandes beschließen, dass es wünschenswert ist, einen Betrag zu kapitalisieren, der zum jeweiligen Zeitpunkt auf den Rücklagenkonten der ICAV (einschließlich der Kapitalrücklage) oder auf dem Gewinn- und Verlustkonto gutgeschrieben ist oder auf andere Weise zur Ausschüttung zur Verfügung steht und nicht für die Zahlung von Dividende auf Aktien mit einem Dividendenvorzugsrecht an die Aktionäre, die dazu berechtigt gewesen wären, wenn die Dividende als Dividende und im gleichen Verhältnis unter der Bedingung, dass sie nicht bar ausgezahlt, sondern zur vollen Einzahlung noch nicht ausgegebener Aktien der ICAV, die anschließend als voll eingezahlt unter den Aktionären im vorher erwähnten Verhältnis ausgegeben werden, oder eine Verbindung aus beiden Möglichkeiten. Der Vorstand führt diesen Beschluss aus.
- 32.02 Unbeschadet der gemäß dem vorangegangenen dem Vorstand gewährten Befugnis kann die ICAV auf ihrer Hauptversammlung auf Empfehlung des Vorstandes beschließen, dass es wünschenswert ist, einen Teil des Betrages zu kapitalisieren, der zum jeweiligen Zeitpunkt auf den Rücklagenkonten der ICAV oder auf dem Gewinn-

und Verlustkonto gutgeschrieben ist und nicht zur Ausschüttung zur Verfügung steht, für die volle Einzahlung von Gratisaktien verwendet wird, die als voll eingezahlte Gratisaktien an die Aktionäre der ICAV ausgegeben werden, die ein Anrecht auf die Summe gehabt hätten, wenn sie ausschüttbar gewesen und als Dividende (und im selben Verhältnis) ausgegeben worden wären. Der Vorstand führt diesen Beschluss aus.

32.03 Wird in Verfolgung einer der beiden vorangehenden Ziffern ein Beschluss gefasst, nimmt der Vorstand sämtliche Handlungen und Zuweisungen der nichtausgeschütteten und zur Kapitalisierung beschlossenen Gewinne sowie gegebenenfalls alle Zuweisungen und Ausgaben voll eingezahlter Aktien vor und unternimmt allgemein alles, was zur Wirksamkeit des Beschlusses erforderlich ist. Der Vorstand hat dabei die volle Befugnis, nach Ermessen in geeigneter Weise für die Barauszahlung oder anderem im Fall von Aktien zu handeln, die als Bruchteile ausschüttbar werden, und jeder Person zu gestatten, im Namen aller dazu berechtigten Aktionäre eine Vereinbarung mit der ICAV zu treffen, wonach jedem von ihnen jeweils weitere Aktien als voll eingezahlt gutgeschrieben werden, zu denen sie bei der Kapitalisierung berechtigt werden oder (fallweise) die Einzahlung in ihrem Auftrag durch die ICAV unter Nutzung ihrer jeweiligen Anteile der zur Kapitalisierung beschlossenen Gewinne, der Beträge oder eines Teils davon, die bislang auf ihren bestehenden Aktien noch nicht ausgezahlt wurde. Jede unter derartiger Vollmacht geschlossene Vereinbarung wird für alle derartigen Aktionäre wirksam und verbindlich.

33.00 AUSGLEICHSKONTO

33.01 Der Vorstand kann jederzeit nach eigenem Ermessen ein oder mehrere Ausgleichskonten zu einem oder mehreren Fonds für vom Vorstand zu bestimmende Zwecke und auf vom Vorstand zu bestimmender Grundlage unterhalten, darunter ein oder mehrere Ausgleichskonten auf die Beträge gutgeschrieben oder eingezahlt werden, die von Zeichnern für Aktien bezahlt wurden, die nach Meinung des Vorstandes zum Datum der Ausgabe der Aktien dem Anteil des Zeichnungspreises entspricht, der als Dividenden auf die Aktien bekanntgemacht werden könnte, für die im laufenden Abrechnungszeitraum ein Ausgleichskonto unterhalten wird (eine „Ausgleichszahlung“). Der Vorstand kann beschließen, dass aus einem solchen Konto Kapitalsummen im unten genannten Betrag an Aktionäre gezahlt werden, Aktien halten, auf die Ausgleichszahlungen zum Zeitpunkt der Zahlung der ersten für den Abrechnungszeitraum, für den die Ausgleichszahlung gezahlt wurde, jedoch vor der Einlösung von Aktien oder auf einer anderen vom Vorstand nach Ermessen und nach Anhörung der Wirtschaftsprüfer zu bestimmenden Grundlage, geleistet wurden oder als geleistet gelten.

- 33.02 Gemäß obiger Ziffer 33.01 gezahlte Kapitalsummen müssen dem Betrag nach der bei der Ausgabe einer Aktie geleisteten Ausgleichszahlung entsprechend oder, wenn der Vorstand dies für geeignet hält, einer Summe, die sich durch die Teilung der Gesamtsumme der auf dem jeweiligen Ausgleichskonto zum Zeitpunkt, auf den sich die jeweilige Dividende bezieht, gutgeschrieben ist, durch die Anzahl der Aktien, für die die Kapitalsummen fällig sind. Dabei können die Aktien in zwei oder mehr Gruppen aufgeteilt werden, die in verschiedenen vom Vorstand innerhalb jeweils eines Abrechnungszeitraums ausgewählt werden können, so dass die auf jede Aktie zahlbare Kapitalsumme in jeder dieser Gruppe eine Summe ist, die durch die Teilung der Gesamtheit aller auf die Aktien einer derartigen Gruppe auf dem jeweiligen Ausgleichskonto gutgeschriebenen Ausgleichszahlungen durch die Zahl der Aktien in der jeweiligen Gruppe. Dabei darf unter keinen Umständen die fällige Kapitalsumme auf eine Aktie nach diesem Absatz den Betrag der auf diese Aktie bekanntgemachten Dividende übersteigen.
- 33.03 Entsprechend den Bestimmungen dieser Ziffer 33.00 befreien an einen Aktionär gezahlte Kapitalsummen die ICAV von jeder Verpflichtung, dem Aktionär die gezahlte Ausgleichszahlung zu erstatten, auch hat der Aktionär die Zahlung einer solchen Kapitalsumme als vollständige und abschließende Leistung einer ansonsten fälligen Ausgleichszahlung anzunehmen.
- 34.00 GESCHÄFTSBÜCHER
- 34.01 Der Vorstand sorgt für die Führung geeigneter Buchungsunterlagen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, um die Erstellung der Geschäftsbücher der ICAV zu ermöglichen.
- 34.02 Die Buchungsunterlagen sind in den Geschäftsräumen oder einem anderem vom Vorstand für geeignet gehaltenen Ort aufzubewahren und jederzeit zur Einsicht durch den Vorstand bereitzuhalten, jedoch hat keine Person außer Vorstandsmitgliedern und Wirtschaftsprüfern das Recht, Einsicht in die Bücher, Konten, Unterlagen oder den Schriftverkehr der ICAV zu nehmen, sofern dies nicht im Gesetz oder den OGAW-Bestimmungen vorgeschrieben ist oder der Vorstand oder die ICAV dies auf der Hauptversammlung beschließt. Werden Buchungsunterlagen an einem Ort außerhalb des Staates aufbewahrt, müssen sie an einen Ort innerhalb des Staates gesendet und dort aufbewahrt werden, und sie müssen zu angemessenen Zeiten für Einsicht durch den Vorstand zugänglich sein, wobei Informationen und Erträge in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten, auf die sich die Buchungsunterlagen beziehen so aufgeführt werden müssen, dass:

- (a) diese die Finanzlage dieser Geschäftstätigkeit mit ausreichender Genauigkeit in Abständen von höchstens 6 Monaten wiedergeben, und
- (b) die Erstellung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder Ergebnisrechnung der ICAV oder eines jeglichen anderen Dokuments, das Informationen gemäß dem Gesetz enthält, gemäß dem Gesetz ermöglicht werden.

34.03 Die Buchungsunterlagen und die Informationen und Erträge, die gemäß dem Gesetz erforderliche Informationen enthalten, müssen von der ICAV über einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren nach dem letzten Datum, auf das sie sich beziehen, aufbewahrt werden. Die Buchungsunterlagen der ICAV müssen zu angemessenen Zeiten zur Einsicht durch den Vorstand und Führungskräfte der ICAV sowie den Wirtschaftsprüfern verfügbar sein.

34.04 Der Vorstand der ICAV muss für jedes Geschäftsjahr jeweils zum Bilanzstichtag Geschäftsbücher erstellen. Die Geschäftsbücher müssen Folgendes enthalten:

- (a) eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht der ICAV;
- (b) eine detaillierte Ergebnisrechnung für das Geschäftsjahr und
- (c) sonstige Informationen gemäß dem Gesetz.

Der Jahresabschluss muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzlage der ICAV zum Ende des Geschäftsjahres und den Gewinn und Verlust der ICAV für das Geschäftsjahr vermitteln. Der Jahresabschluss muss gemäß den Anforderungen der Zentralbank aufgestellt werden und die gemäß den Anforderungen der Zentralbank erforderlichen Informationen erhalten.

34.05 Der Jahresabschluss der ICAV muss gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Folgendes enthalten, sofern die Informationen in den Buchungsunterlagen der ICAV enthalten sind oder die ICAV berechtigt ist, diese von den betroffenen Personen zu fordern:

- (a) den Gesamtbetrag der Bezüge des Vorstands;
- (b) den Gesamtbetrag der Pensionen gegenwärtiger oder früherer Vorstandsmitglieder und

- (c) den Gesamtbetrag jeglicher Zahlung an gegenwärtige oder frühere Vorstandsmitglieder als Ausgleich für den Verlust des Amtes.

34.06 Der Jahresabschluss kann gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung des Staates, internationalen Rechnungslegungsstandards oder anderen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt werden.

34.07 Für jedes Geschäftsjahr müssen die Geschäftsbücher der ICAV einen Bericht über die Tätigkeiten des Vorstands enthalten, sofern diese für die Beurteilung der Lage der ICAV wesentlich sind (und, falls Tochtergesellschaften bestehen, die Lage der ICAV und ihrer Tochtergesellschaften als Gruppe), einschließlich:

- (a) jegliche Änderung der Art der Geschäftstätigkeit der ICAV oder der Tochtergesellschaften der ICAV, der Geschäftsfelder an denen die ICAV beteiligt ist, unbeschadet dessen ob als Anteilinhaber einer anderen ICAV oder als Gesellschaft oder in einer anderen Eigenschaft während des Geschäftsjahres und
- (b) ggf. der Betrag, der als Dividende empfohlen wurde, und ggf. der Betrag, der als Rückstellung vorgeschlagen wurde.

Der Bericht des Vorstands muss vom Vorstand genehmigt und im Auftrag der ICAV von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

Der Bericht des Vorstandes muss die im Gesetz vorgesehenen Informationen enthalten.

34.08 Der Vorstand muss dafür sorgen, dass der Wirtschaftsprüfer (i) den gemäß Ziffer 34.04 erstellten Jahresabschluss prüft und (ii) zum Bilanzstichtag eines jeden Jahres einen Bericht über die Prüfung für die Anteilinhaber der ICAV erstellt. Ein Exemplar des Berichts des Wirtschaftsprüfers wird dem Jahresabschluss und dem Bericht des Vorstands für das Geschäftsjahr, auf das sich der Bericht bezieht, angehängt. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers muss das Urteil des Wirtschaftsprüfers bezüglich dessen, ob (a) der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der (i) im Fall einer Bilanz, der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzlage der ICAV zum Ende des Geschäftsjahres, (ii) im Falle einer Gewinn- und Verlustrechnung der Gewinne und Verluste der ICAV für das Geschäftsjahr und (b) der Jahresabschluss ordnungsgemäß gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsgrundsetzen erstellt wurde, klar dargestellt werden. Bei der Erstellung des Berichts des Wirtschaftsprüfers muss der Wirtschaftsprüfer (a)

beurteilen, ob die im Bericht des Vorstands enthaltenen Daten in Bezug auf das Geschäftsjahr den von der ICAV für dieses Jahr erstellten Geschäftsbüchern entsprechen und (b) im Bericht angeben ob nach Ansicht des Wirtschaftsprüfers diese Informationen diesen Geschäftsbüchern entsprechen.

34.09 Die ICAV ist verpflichtet, den Anteilhabern Abschriften dieses Jahresabschlusses auf die im Prospekt beschriebene Art und Weise zur Verfügung stellen.

34.10 Getrennte Geschäftsbücher können bezüglich eines oder mehrerer Fonds, die verschiedene Bilanzstichtage haben könnten, erstellt und vorgelegt werden, und sämtliche Bezugnahmen auf die ICAV in dieser Ziffer 34.00 müssen so ausgelegt werden, dass sie sich ggf. auf den oder die Fonds beziehen, für die getrennte Geschäftsbücher erstellt werden müssen.

34.11 Der Vorstand der ICAV muss ungeprüfte Halbjahresberichte über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres erstellen oder ihre Erstellung beauftragen, die die gemäß den Anforderungen der Zentralbank erforderlichen Informationen enthalten müssen. Abschriften dieses Halbjahresberichts müssen den Anteilhabern auf die im Prospekt beschriebene Art und Weise zur Verfügung gestellt werden.

35.00 ABSCHLUSSPRÜFUNG

35.01 Die ICAV bestellt auf jeder Jahreshauptversammlung einen oder mehrere Abschlussprüfer mit Wirkung bis zum Abschluss der nächsten Jahreshauptversammlung.

35.02 Die ersten Wirtschaftsprüfer werden vom Vorstand vor der ersten jährlichen Hauptversammlung bestellt und bleiben bis zum Ende der ersten jährlichen Hauptversammlung im Amt. Wurde vom Vorstand vor der ersten jährlichen Hauptversammlung keine Bestellung vorgenommen, werden die ersten Wirtschaftsprüfer in der Hauptversammlung bestellt.

35.03 Am Datum, an dem die jährliche Hauptversammlung gemäß dem Gesetz abgehalten wird, endet das Amt der gemäß Ziffer 35.02 bestellten Wirtschaftsprüfer und der Vorstand muss umgehend den oder die Wirtschaftsprüfer wieder oder einen oder mehrere neue Wirtschaftsprüfer bestellen.

35.04 Hat die ICAV auf die Anforderung, eine jährliche Hauptversammlung abzuhalten, gemäß Ziffer 19.03 verzichtet, bestellt der Vorstand den oder die Wirtschaftsprüfer.

- 35.05 Werden keine Wirtschaftsprüfer gemäß den Anforderungen von Ziffer 35.04 bestellt, kann die Zentralbank eine Person für dieses Amt bestellen.
- 35.06 Die Bestellung, Abberufung und Kündigung der Abschlussprüfer sowie die Feststellung der Bestellbarkeit als Wirtschaftsprüfer der ICAV unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes.
- 34.07 Die Vergütung der Abschlussprüfer, die von der ICAV in der Hauptversammlung bestellt wurden, muss von der ICAV in der Hauptversammlung oder auf eine bei der Hauptversammlung zu beschließende Art und Weise genehmigt werden.
- 35.08 Die Vergütung der vom Vorstand oder der Zentralbank bestellten Wirtschaftsprüfer wird vom Vorstand oder der Zentralbank festgelegt (und ist, falls von der Zentralbank festgelegt, durch die ICAV zahlbar).
- 35.09 Die Wirtschaftsprüfer müssen immer Zugriff auf die Buchungsunterlagen der ICAV haben und sind berechtigt, vom Vorstand und Führungskräften der ICAV Informationen und Erläuterungen anzufordern, die sie für die Erfüllung ihrer Pflichten als erforderlich ansehen.
- 35.10 Die Abschlussprüfer sind berechtigt (i) alle Bekanntmachungen und andere Mitteilungen in Bezug auf Hauptversammlungen zu erhalten, wie sie jeder Anteilinhaber zu empfangen berechtigt ist, (ii) an den Hauptversammlungen der ICAV teilzunehmen und (iii) auf einer Hauptversammlung, bei der Angelegenheiten besprochen werden, die sie als Abschlussprüfer angehen, angehört zu werden. Das Recht eines Wirtschaftsprüfers, an Hauptversammlungen teilzunehmen und angehört zu werden kann im Falle einer Körperschaft oder einer Personengesellschaft von einer Person ausgeübt werden, die durch die Körperschaft oder Personengesellschaft schriftlich dazu bevollmächtigt ist, diese bei der Versammlung zu vertreten.
- 36.00 MITTEILUNGEN
- 36.01 Die ICAV kann einem Aktionär Mitteilungen und Unterlagen durch Versand oder Zustellung oder Hinterlassen an der Adresse, wie sie im Verzeichnis erscheint, oder Übermittlung desselben per Fax oder auf eine andere Art der elektronischen Kommunikation an eine Faxnummer, E-Mail-Adresse oder andere der ICAV oder ihrem Vertreter übermittelte elektronische Kennung oder auf andere vom Vorstand bestimmte und den Aktionären vorab mitgeteilten Weise wirksam zukommen lassen. Derartige Mitteilungen und Dokumente gelten bei frankiertem Postversand nach 48 Stunden als wirksam zugestellt. Werden sie an die Adresse des Aktionärs, wie sie im Verzeichnis erscheint, zugestellt oder dort hinterlegt, am Tag der Zustellung oder am

darauffolgenden Arbeitstag bei Zustellung oder Hinterlegung nach Geschäftsschluss. Bei Versand per Fax am Tag des Empfangs einer positiven Übertragungsnachricht und bei Versand über elektronische Kommunikation an dem Tag, an dem die elektronische Übertragung an das vom Aktionär für den Empfang von elektronischen Kommunikationen benannte elektronische Informationssystem oder auf andere vom Vorstand zu bestimmende und vorab den Aktionären mitzuteilende Weise sowie im Fall von gemeinsamem Aktienbesitz als wirksam zugestellt, wenn dies bei oder an den ersten im Verzeichnis Genannten geschehen ist. Mitteilungen können als Werbung vorgenommen werden und gelten als wirksam zugestellt, wenn sie in einer überregionalen Tageszeitung mit Verbreitung im Land oder den Ländern, in denen Aktien vermarktet werden, oder durch Veröffentlichung einer Anzeige, aus der hervorgeht, wo Kopien der Mitteilungen oder Unterlagen erhältlich sind.

- 36.02 Die Zustellung einer Mitteilung oder Unterlage an den ersten genannten von mehreren gemeinsamen Aktionären gilt als wirksam für diese Person und die anderen gemeinsamen Aktionäre.
- 36.03 Mitteilungen und Unterlagen, die in der hier dargestellten Weise zugestellt oder versandt wurden, gelten unbeschadet der Tatsache, dass der jeweilige Aktionär verstorben oder insolvent ist und unabhängig davon als wirksam zugestellt, ob die ICAV vom Tod oder der Insolvenz Kenntnis hatte. Sie gilt auch als ausreichend zugestellt oder von allen betroffenen Personen (ob gemeinsam mit ihm oder als durch ihn oder unter ihm einen Anspruch erhebend) mit Interesse in den betreffenden Aktien erhalten.
- 36.04 Urkunden oder Mitteilungen oder andere Unterlagen, die einem Aktionär gemäß diesen Bestimmungen zugestellt oder zugesandt werden oder durch bzw. von der ICAV gemäß den Anweisungen eines Aktionärs versandt werden, gelten als in dieser Weise auf die Gefahr des Aktionärs zugestellt, versandt oder gegeben.
- 36.05 Eine schriftliche Mitteilung oder ein anderes schriftliches Dokument, das oder die der ICAV zuzustellen sind, gelten als bei Erhalt wirksam zugestellt, wenn sie frankiert per Post an die Geschäftsräume versandt wurden, und bei Hinterlegung bei den Geschäftsräumen als am nächsten Tag wirksam zugestellt und ansonsten gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen im Prospekt in Bezug auf die wirksame Zustellung unter bestimmten Umständen.
- 37.00 LIQUIDIERUNG
- 37.01 Die ICAV kann abgewickelt werden, wie folgt:

- (a) jederzeit wenn der Nettoinventarwert der ICAV an jedem Börsentag über sechs aufeinanderfolgende Wochen den Wert von 1 Million US-Dollar unterschreitet und die Anteilhaber der ICAV durch ordentlichen Beschluss die Abwicklung der ICAV beschließen und die Bestimmungen des Gesetzes über die Abwicklung bei Eintreten eines Ereignisses erfüllt werden;
- (b) wenn ein in Ziffer 4.06 dieses Vertrages beschriebenes Ereignis eingetreten ist und die Anteilhaber der ICAV per ordentlichen Beschluss beschlossen haben, die ICAV abzuwickeln und die Bestimmungen des Gesetzes über die Abwicklung bis zum Eintreten des Ereignisses erfüllt wurden oder
- (c) wenn die Anteilhaber der ICAV per Sonderbeschluss beschließen, dass die ICAV abgewickelt werden soll, vorausgesetzt, dass ein Sonderbeschluss zur Abwicklung der ICAV das abgekürzte Genehmigungsverfahren gemäß dem Gesetz einhält.

37.02 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes muss der Liquidator im Falle der Abwicklung der ICAV die Vermögenswerte der ICAV zuerst auf solche Art und Weise und in der Reihenfolge verwenden, die er für die Erfüllung der Ansprüche der Gläubiger gegenüber der ICAV für angemessen hält.

37.03 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes muss der Liquidator im Falle der Abwicklung der ICAV die Vermögenswerte der ICAV auf solche Art und Weise und in der Reihenfolge verwenden, die er für die Erfüllung der Ansprüche der Gläubiger gegenüber der ICAV für angemessen hält.

37.04 Das zur Verteilung unter den Anteilhabern verfügbare Vermögen ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- (i) zunächst zur Bezahlung einer Summe in der Basiswährung (oder jede andere vom Liquidator und zu dem von ihm bestimmten Wechselkurs) an die Aktionäre jeder Klasse oder jedes Fonds, die möglichst dem Nettoinventarwert der Aktien der jeweils von den Aktionären zum Datum des Beginns der Auflösung gehaltenen Klassen oder Fonds;
- (ii) zweitens die Zahlung von Summen aus dem nicht in Fonds enthaltenen Vermögen der ICAV an die Inhaber nichtgewinnberechtigter Anteile bis zur dafür gezahlten Gegenleistung, mit der Maßgabe, dass, sofern nicht genügend Vermögen für die volle Zahlung zur Verfügung steht, kein Rückgriff auf das Vermögen in einem der Fonds möglich ist;

- (iii) drittens die Zahlung eines etwa im Fonds verbliebenen Betrages an die Aktionäre der Klassen und Fonds im Verhältnis zur in den Fonds und Klassen jeweils gehalten Aktienanzahl;
- (iv) viertens ist ein etwa verbleibender Betrag, der keinem Fonds oder keiner Klasse zurechenbar ist, auf die Fonds und Klassen im Verhältnis zum Nettoinventarwert eines jedes Fonds oder dem einer Klasse unmittelbar vor einer Ausschüttung an die Anteilseigner zu verteilen. Die so verteilten Beträge sind den Anteilseigner im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Anteile am jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse zu zahlen.

- 37.05 Der Liquidator kann kraft eines Sonderbeschlusses der ICAV oder mit vorheriger schriftlicher Genehmigung sämtlicher Anteilinhaber der ICAV das Vermögen der ICAV ganz oder teilweise unter den Anteilhabern in Sachwerten aufteilen (im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung der ICAV), unabhängig davon, ob das Vermögen von ein und derselben Art ist oder nicht, sofern die ICAV auf Antrag eines Anteilhabers derart zur Ausschüttung vorgesehenes Vermögen veräußert und die Barerlöse dieser Veräußerung abzüglich der Kosten des Verkaufs an den Anteilhaber ausschüttet, der diese Kosten dann zu tragen hat. Der Liquidator kann mit gleicher Vollmacht beliebige Teile des Vermögens nach Ermessen treuhänderisch für Rechnung der Anteilhaber verwalten lassen, auch kann die Liquidierung der ICAV oder des Fonds abgeschlossen und die ICAV oder der Fonds aufgelöst werden, sofern kein Anteilhaber gezwungen wird, Vermögen anzunehmen, auf dem eine Verbindlichkeit besteht. Der Liquidator kann mit gleicher Vollmacht das Vermögen der ICAV oder des Fonds ganz oder teilweise an ein Unternehmen oder eine kollektive Kapitalanlage (das „übernehmende Unternehmen“) in der Weise übertragen, dass die Anteilhaber der ICAV bzw. des Fonds vom übernehmenden Unternehmen Aktien oder Anteile erhalten, die im Wert ihren Beteiligungen an der ICAV oder dem Fonds entsprechen.
- 37.06 Unbeschadet jeglicher anderen Bestimmung in diesem Vertrag gilt: sollte der Vorstand zu jeglichem Zeitpunkt in seinem alleinigen Ermessen beschließen, dass es im Interesse der Anteilseigner wäre, die ICAV abzuwickeln, wird diese Abwicklung in Übereinstimmung mit dem verkürzten Genehmigungsverfahren gemäß dem Gesetz durchgeführt.
- 37.07 Jegliche nicht in Anspruch genommene Dividenden oder nicht verwendete Restbeträge, die nach der Abwicklung der ICAV bestehen, werden gemäß § 154(1) des Gesetzes behandelt.
- 37.08 Ein Fonds kann so abgewickelt werden, als wäre dieser Fonds eine eigene ICAV gemäß den Bestimmungen in dieser Ziffer 37.00, jedoch sind in einem solchen Fall die

Ernennung eines Liquidators oder eines vorläufigen Liquidators und die Befugnisse, Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Liquidators oder eines vorläufigen Liquidators auf den oder die abzuwickelnden Fonds beschränkt. Sämtliche Bezugnahmen in dieser Ziffer 37.00 auf die ICAV müssen so ausgelegt werden, dass sie sich auf den oder die abzuwickelnden Fonds beziehen, sämtliche Bezugnahmen auf Anteilinhaber müssen so ausgelegt werden, dass sie sich auf die Inhaber von Anteilen an dem entsprechenden Fonds beziehen und sämtliche Bezugnahmen auf Gläubiger müssen so ausgelegt werden, dass sie sich auf die Gläubiger des entsprechenden Fonds beziehen.

38.00 BEENDIGUNG ODER SCHLIESSUNG EINES FONDS

38.01 Ein Fonds kann beendet werden, wenn:

(a) jederzeit wenn der Nettoinventarwert des Fonds an jedem Börsentag über sechs aufeinanderfolgende Wochen hinweg den Wert von 1 Million US-Dollar unterschreitet und die Anteilinhaber des Fonds durch ordentlichen Beschluss die Beendigung des Fonds beschließen oder

(b) die Anteilinhaber des Fonds per Sonderbeschluss beschließen, den Fonds zu beenden.

38.02 Wird ein Fonds gemäß Ziffer 38.01 dieses Vertrages beendet, gilt mit Wirkung ab dem entsprechenden Beendigungsdatum:

38.02.01 keine Anteile des entsprechenden Fonds werden von der ICAV ausgegeben oder verkauft;

38.02.02 der Vorstand muss den Anlageverwalter anweisen, sämtliche zu dem Zeitpunkt im Fonds enthaltene Vermögenswerte zu verwerten;

38.02.03 unbeschadet der Bestimmungen der Ziffer 31.00 dieses Vertrages ist die Depotstelle verpflichtet, auf Weisung des Vorstands und vorbehaltlich des ordnungsgemäßen Eingangs sämtlicher angeforderter Informationen und Dokumente von jedem Anteilseigner beim Administrator, zum entsprechenden Beendigungsdatum sämtliche Nettoerlöse, die sich aus der Verwertung der Vermögenswerte des entsprechenden Fonds ergeben und die zum Zwecke einer solchen Ausschüttung verfügbar sind, an die Anteilseigner des entsprechenden Fonds im Verhältnis ihrer entsprechenden Beteiligungen am Fonds auszuschütten, jedoch ist die Depotstelle berechtigt, von jeglichen von ihr im Rahmen des entsprechenden Fonds gehaltenen

Geldern den Gesamtbetrag sämtlicher bei der Depotstelle, dem Vorstand oder deren Vertreter angefallener oder von ihnen getätigter oder erfasster Kosten, Gebühren, Auslagen, Ansprüche und Forderungen in Verbindung mit oder aus der Beendigung des entsprechenden Fonds einzubehalten und wird für die dementsprechend einbehaltenen Gelder bezüglich solcher Kosten, Gebühren, Auslagen, Ansprüche und Forderungen schadlos gehalten und

- 38.02.04 jegliche oben beschriebene Ausschüttung muss auf eine vom Vorstand in seinem absoluten und alleinigem Ermessen bestimmte Art und Weise durchgeführt werden und der Vorstand kann die Zahlung eines Teils oder des gesamten Enderlöses an die Anteilseigner aufschieben bis sämtliche Vermögenswerte des entsprechenden Fonds zum entsprechenden Beendigungsdatum zufriedenstellend liquidiert wurden.

39.00 HAFTUNGSFREISTELLUNG UND VERSICHERUNG

- 39.01 (i) Vorbehaltlich der Vorschriften des Gesetzes werden sämtliche Personen, die Vorstandsmitglied oder stellvertretendes Vorstandsmitglied oder Sekretär oder Bediensteter der ICAV sowie die Erben dieser Personen, Nachlasspfleger und -verwalter von der Haftung frei und aus dem Vermögen und den Erträgen der ICAV schadlos von und gegen alle Handlungen, Kosten, Schulden, Ansprüche, Forderungen, Rechtsverfahren, Verfahren, Urteile, Erlässe, Lasten, Verluste, Schadenersatz, Aufwendungen, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen aller Art gestellt, die ihm oder seinen Erben, Nachlasspflegern oder -verwaltern aus wegen ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder Sekretär abgeschlossenen Verträgen oder vorgenommenen, zugelassenen oder unterlassenen Handlungen, außer gegebenenfalls solche, aus denen ihnen kraft Urteils oder gesetzlicher Vorschrift eine Haftung aus Fahrlässigkeit, Betrug, Unterlassung, Pflichtverletzung oder Vertrauensverletzung erwächst, deren sie sich möglicherweise gegenüber der ICAV schuldig gemacht haben, auch wird der Betrag, zu dem sie schadlos gehalten werden, unmittelbar als Last auf das Eigentum der ICAV eingetragen und Vorrang vor allen anderen Ansprüchen der Aktionäre haben.
- (ii) Die Begriffe „Anspruch“, „Klage“, „Verfahren“ oder „Rechtsverfahren“ beziehen sich dabei auf alle Ansprüche, Klagen, Verfahren und Rechtsverfahren (zivil, straf-, verwaltungsrechtlich, parlamentarisch, investigativ oder sonstiges einschließlich Berufungen) und umfassen unter anderem Anwalts-, Gerichtskosten, Urteile, im Rahmen von Vergleichen gezahlte Beträge, Buß- und Strafgerichte sowie sonstige Verbindlichkeiten.

- (iii) Die ICAV kann Beträge vorstrecken, die bei der Verteidigung gegen einen Anspruch, eine Klage, ein Verfahren oder ein Rechtsverfahren durch eine Person, zu deren Schadloshaltung nach dieser Ziffer 39.00 die ICAV verpflichtet ist, entstehen.
- (iv) Die Bestimmungen dieser Ziffer 39,01 sind nur wirksam, soweit sie nicht nach § 190 des Gesetzes unwirksam sind.
- 39.02 Gemäß § 190 des Gesetzes ist der Vorstand berechtigt, für Personen, die als Vorstandsmitglieder oder Führungskräfte der ICAV tätig sind oder waren, Versicherungsschutz für Haftung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die diesen Personen in Bezug auf eine Handlung oder Unterlassung in der Ausführung ihrer Pflichten oder der Ausübung ihrer Befugnisse entstehen. Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe in Bezug auf den Abschluss solcher Versicherungen stimmberechtigt, auch zählt ihre Stimme bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bei der Fassung des Versicherungsbeschlusses.
- 39.03 Der Verwalter, die Depotstelle, der Anlageverwalter, der Händler und jede andere Person hat Anspruch auf derartige Haftungsfreistellung durch die ICAV zu Bedingungen und mit den Ausnahmen und dem Umfang des Rechts auf den Rückgriff auf das Vermögen der ICAV mit dem Ziel, die damit verbundenen Kosten zu decken, wie sich dies aus der Verwaltungsvereinbarung, der Depotvereinbarung, der Anlageverwaltungsvereinbarung beziehungsweise den Handelsvereinbarungen ergibt. Dabei umfasst eine derartige Haftungsfreistellung nicht die Haftung aus Fahrlässigkeit, betrügerischem Handeln oder vorsätzliche Unterlassung durch die freigestellte Person. Im Fall der Depotstelle umfasst eine derartige Haftungsfreistellung nicht die sich aus einem Bruch des Mindesthaftungsstandards ergebenden Angelegenheiten, die auf gemäß den OGAW-Bestimmungen auf die Depotstelle Anwendung finden.
- 39.04 ICAV, Anlageverwalter, Verwalter, Depotstelle und Händler dürfen sich absolut auf die ständigen Anweisungen zur Einlösung und Bezahlung und auf jede von einem Aktionär oder seinem Erfüllungsgehilfen erhaltene Erklärung zum Wohnort oder anderem dieses Aktionärs. Ihnen entsteht keine Haftung aus einer vorgenommenen oder erlittenen Handlung im guten Glauben unter Berufung auf ein Papier oder Dokument, das sie für echt hielten, und das von den ordnungsgemäßen Parteien besiegelt und unterschrieben war. Auch werden sie nicht für gefälschte oder unerlaubte Unterschriften auf einem auf einer solchen Unterlage aufgebrachten gemeinsamen Siegel oder aus dem Vertrauen auf eine solche gefälschte oder unerlaubte Unterschrift oder unerlaubtes gemeinsames Siegel. Sie sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Bestätigung der Unterschrift einer Person durch einen Bankier, einen Makler oder

einen anderen Verantwortungsträger oder eine andere Art der Echtheitsprüfung zu ihrer Zufriedenheit zu verlangen.

39.05 ICAV, Anlageverwalter, Verwalter, Depotstelle und Händlern erwächst keine Haftung gegenüber den Aktionären aus einer Handlung beziehungsweise Unterlassung, die von ihnen kraft einer Vorschrift in diesen Artikeln oder bestehenden oder künftigen Gesetzen oder Verordnungen oder eines Erlasses, Befehls oder Urteils eines Gerichts oder kraft eines Anfrageersuchens oder einer ähnlichen Handlung (ob rechtlich bindend oder nicht), die von einer Person oder einem Gremium vorgenommen wird, die hoheitlich tätig ist oder dies zu sein behauptet, verlangt oder erbeten wird. Erweist es sich als unmöglich, eine Bestimmung dieses Vertrags auszuführen, ergibt sich hieraus keine Haftung der ICAV, des Anlageverwalters oder des Verwalters oder der Händler oder der Depotstelle.

39.06 Zur Klarstellung sei ausgeführt, dass kein Vorstandsmitglied für die Handlungen oder Unterlassungen eines anderen Vorstandsmitgliedes haftet.

40.00 VERNICHTUNG VON UNTERLAGEN

40.01 Die ICAV ist berechtigt, Folgendes zu vernichten:

- (a) Dividendenanweisungen oder deren Änderung oder Annullierung oder Benachrichtigungen über die Änderung des Namens oder der Adresse nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Eingang der Anweisung, Änderung, Annullierung oder Benachrichtigung bei der ICAV;
- (b) eingetragene Vereinbarungen zur Übertragung von Aktien nach Ablauf von sechs Jahren ab der Eintragung und
- (c) sämtliche anderen Dokumente auf deren Grundlage eine Eintragung ins Aktionärsregister vorgenommen wird, und zwar zu einem Zeitpunkt nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Datum der ersten gegenständlichen Eintragung ins Register; dabei wird abschließend zugunsten der ICAV angenommen, dass jedes so vernichtete Dokument gültig und wirksam war und ordnungsgemäß eingetragen war, und dass jedes andere hier erwähnte und auf diese Weise vernichtete Dokument ein gültiges und wirksames Dokument entsprechend den festgehaltenen Angaben dazu in den Büchern oder Unterlagen der ICAV war, ALLERDINGS UNTER DER VORAUSSETZUNG, DASS:
 - (i) die obigen Bestimmungen dieser Ziffer 40.01 nur Anwendung finden, wenn die Vernichtung eines Dokuments im guten Glauben erfolgte und

ihr keine Nachricht an die ICAV voranging, dass die Aufbewahrung des Dokuments zur Durchsetzung eines Rechtsanspruchs erforderlich sei;

- (ii) keine Bestimmung dieser Ziffer 40.01 darf dahingehend ausgelegt werden, dass der ICAV jegliche Verantwortung in Bezug auf die Vernichtung solcher Unterlagen zu einem früheren Zeitpunkt oder in Fällen zuwächst, in denen die Bedingung von (i) oben nicht erfüllt sind und
- (iii) in dieser Ziffer 40.01 enthaltene Bezugnahmen auf die Vernichtung von Dokumenten sich auch auf deren Entsorgung gleich auf welche Weise beziehen.

41.00 ÄNDERUNGEN DIESES VERTRAGES

Diese Artikel dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank geändert werden.

Namen, Anschriften und Beschreibung der Unterzeichnenden

Ocean Dial Asset Management Limited
3rd Floor
13-14 Buckingham Street
London WC2N 6DF
Vereinigtes Königreich

Ocean Dial Investment Company Singapore Ltd.
#09-02 Grace Global Raffles
137 Market Street
Singapur 048943

Obige Unterschriften bestätigt:

Heute, den 2019